Die Ehrengerichtsbarkeit in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.

vorgelegt von

ERNST MARCELLO
Assessor

1937

Buchdruckerei Theodor Kehrer, Freiburg im Breisgau, Hauptstraße 71

Dekan: Prof. Dr. Maunz.
Referent: Prof. Dr. Kern.

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

INHALTSVERZEICHNIS.

Einleitung.

§ 1. Aufgabe und Rechtfertigung der Arbeit 9

1. Kapitel: Geschichtliche Entwicklung des Ehrbegriffs konkreter Gemeinschaften und der Ehrengerichtsbarkeit 11

§ 2. Der germanische Ehrbegriff 11
§ 3. Der Sonderehrbegriff im Mittelalter. Zunftlehre und Zunftgerichtsbarkeit 15
§ 4. Die Entwicklung bis zur nationalsozialistischen Revolution . . 22

2. Kapitel: Grundlegung 28

§ 5. Allgemeine Ehre und Sonderehre innerhalb der völkischen Ordnung 28

3. Kapitel: Das geltende Recht 36

Die Ehrengerichtsbarkeit in den Ordnungen der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft 36

I. Quellen und Inhalt des neuen Ehrenrechts innerhalb der Ordnungen der Volksgemeinschaft 36

§ 6. Die Ehrengerichtsbarkeit in den Standes- und Berufsgemeinschaften 36
§ 7. Die Ehrengerichtsbarkeit in der Betriebsgemeinschaft . . . 46
§ 8. Die Ehrengerichtsbarkeit in der Bewegung 48
§ 9. Die Ehrengerichtsbarkeit im Reichsarbeitsdienst 57
§ 10. Die Ehrengerichtsbarkeit in den sonstigen Gemeinschaften . . 60

II. Gemeinsame Betrachtung der Ehrengerichtsordnungen . . 62

§ 11. Das Verhältnis der Ehrensachen zu den Disziplinarsachen und ordentlichen Strafsachen 62
§ 12. Das Verhältnis der Ehrengerichtsbarkeit zur Disziplinargewalt, Disziplinargerichtsbarkeit und zur ordentlichen Strafgerichtsbarkeit . 63
§ 13. Das Verhältnis der Ehrengerichtsordnungen untereinander . . 65
§ 14. Der materiellrechtliche Inhalt der Ehrengerichtsordnungen . . 66
§ 15. Der gerichtsverfassungsrechtliche Inhalt der Ehrengerichtsordnungen 71
§ 16. Der verfahrensrechtliche Inhalt der Ehrengerichtsordnungen . . 78

Schluß.

§ 17. Rückblick und Ausblick 83

Literaturverzeichnis 85

ABKÜRZUNGEN.

AOG.	=	Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934.
DAFEDO.	=	Ehren- und Disziplinarordnung der Deutschen Arbeitsfront.
DAFVerfO.	=	Verfahrensordnung zur Ehren- und Disziplinarordnung der Deutschen Arbeitsfront.
ApBGO.	=	Apothekerberufsgerichtsordnung vom 3. Januar 1935.
RADDienstStO.	=	Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. Februar 1936.
BörsG.	=	Börsengesetz vom 22. Juni 1896.
EinhG.	=	Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933.
RErbhG.	=	Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933.
HandwVO.	=	Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 16. Juni 1934.
RJagdG.	=	Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934.
DJägschEGO.	=	Ehrengerichtsordnung des Reichsbundes Deutsche Jägerschaft vom 27. März 1935.
PatAnwG.	=	Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933.
PartGRichtl.	=	Richtlinien für die Parteigerichte der NSDAP. in der Fassung vom 17. Februar 1934.
RRAO.	=	Reichsrechtsanwaltsordnung vom 21. Februar 1936.
NSRBEGO.	=	Ehrengerichtsordnung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes vom 1. November 1934.
RAeO.	=	Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935.
NSDAeBEGO.	=	Ehrengerichtsordnung des Nationalsozialistischen Deutschen Aerztebundes vom 25. März 1935.
RTAeO.	=	Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936.
SAEO.	=	Ehrenordnung für die SA. der NSDAP. vom 12. Dezember 1933.
SADStO.	=	Dienststrafordnung der SA. der NSDAP. vom 12. Dezember 1933.
SSSchEGO.	=	Schied- und Ehrengerichtsordnung der SS. vom 9. November 1935.
SSDStO.	=	Disziplinarstrafordnung der SS. vom 4. Oktober 1935.
SchriftlG.	=	Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933.
SchriftlVerfO.	=	Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934.

EINLEITUNG.

§ 1. Aufgabe und Rechtfertigung der Arbeit.

Der Ehrbegriff ist in der Gesetzgebung des Dritten Reiches in stürmischem Vordringen begriffen. Seit der nationalsozialistischen Revolution hat sich daher auch das Gebiet der Ehrengerichtsbarkeit dauernd erweitert. Einige wenige Gesetze, die eine Ehrengerichtsbarkeit vorsahen, hatte der liberale Staat geschaffen:

die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878,
das Patentanwaltsgesetz vom 21. Mai 1900,
das Börsengesetz vom 22. Juni 1896
und einzelne landesrechtliche Gesetze über die Ehrengerichtsbarkeit der Aerzte, Tierärzte und Zahnärzte.

Zu diesen Gesetzen sind seit der Machtübernahme eine Reihe von Gesetzen getreten, die für bestimmte Gemeinschaften ehrengerichtliche Verfahren eingeführt oder umgestaltet haben, wie:

das Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933,
das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933,
das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 und die Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934,
das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933,
das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Bildung und Verfahren der Ehrengerichte) vom 28. März 1934,
die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 16. Juni 1934,
das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934, die Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 und die Ehrengerichtsordnung des Reichsbundes „Deutsche Jägerschaft" vom 27. März 1935,
die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935,
die Reichsrechtsanwaltsordnung vom 21. Februar 1936,
die Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. Februar 1936 und schließlich
die Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936.

Ohne erschöpfend aufzuzählen sind bis jetzt folgende Stände, Berufe und sonstige Gemeinschaften einer Ehrengerichtsbarkeit kraft Gesetzes unterworfen:

die Bauern,
die Handwerker,
die Schriftleiter,
die Rechtsanwälte und Patentanwälte,
die Aerzte, Tierärzte, Zahnärzte[1],
die Börsenbesucher,
die Betriebsgemeinschaft,
die Parteigenossenschaft und die Mitglieder einiger Gliederungen der Partei,
der Reichsarbeitsdienst,
die Jäger.

Für alle diese Gemeinschaften ist durch Gesetz oder durch gesetzliche Ermächtigung eine Ehrengerichtsbarkeit eingeführt worden. Die Mitglieder einiger weiterer Gemeinschaften sind zwar ehrengerichtlich nicht — oder noch nicht — gesetzlich erfaßt; sie sind aber aufgrund einer Satzung einer Ehrengerichtsbarkeit unterworfen. So untersteht die Deutsche Apothekerschaft einer Berufsgerichtsordnung der Deutschen Apothekerschaft vom 3. Januar 1935, die nicht auf Gesetz, sondern auf Verbandsrecht beruht[2].

Neben die Ehren- und Disziplinargerichte alter Art für die Träger staatlicher Aemter — Offiziere, Beamte — und die früheren sogenannten staatlich gebundenen Berufe — Ehrengerichte für Aerzte, Tierärzte und Rechtsanwälte — sind Ehrengerichte neuer und eigenständiger Art getreten: die Parteigerichte, die Ehrengerichte der SA., SS. und der nationalsozialistischen Berufsorganisationen, wie z. B. des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes und des Nationalsozialistischen Deutschen Aerztebundes. Ebenso sind die sozialen Ehrengerichte ohne Vorbild.

Ein neues Rechtsdenken auf dem Gebiete der Ehre drängt zur Gestaltung und schafft sich seine ihm gemäße Form im Ehrengericht. Ein engmaschiges Netz erfaßt heute schon nahezu sämtliche Ordnungen deutschen Lebens durch die Ehrengerichtsbarkeit. Die Bezeichnungen und die Formen der ehrengerichtlichen Verfahren wechseln je nach der konkreten Situation; an der Tatsache des Vordringens einer neuen eigenständigen Gerichtsbarkeit ist nicht zu zweifeln.

Einzelne Gesetze, wie das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und mit ihm die neuartige soziale Ehrengerichtsbarkeit sind eingehend dargestellt worden. Auch die ständische Ehrengerichtsbarkeit hat eine erste systematische Behandlung gefunden. Aber die ständische Ehrengerichtsbarkeit ist nur ein

[1] Die Ehrengerichtsbarkeit der Zahnärzte ist bis jetzt noch landesrechtlich geregelt; eine reichsrechtliche Regelung steht bevor.

[2] Eine rein normative Betrachtung würde hier zu falschen Ergebnissen führen. Die Ehrengerichtsbarkeit der Apotheker ist der übrigen gesetzlichen ständischen Ehrengerichtsbarkeit gleichzustellen. Zwischen ihr und der z. B. ebenfalls auf Verbandsrecht des BGB. beruhenden Ehrengerichtsbarkeit der Deutschen Adelsgenossenschaft bestehen tiefgehende wesenhafte Unterschiede.

— insbesondere historisch — wichtiger Teil der gesamten Ehrengerichtsbarkeit, die die nationalsozialistische Gesetzgebung geschaffen hat.

Die zentrale Stellung und Bedeutung der Ehrengerichtsbarkeit und mit ihr der Sonderehre im Aufbau der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft unter Berücksichtigung der geschichtlichen Vorbilder darzulegen ist bis jetzt noch nicht versucht worden. Die vorliegende Arbeit will sich darauf beschränken, die Gründe aufzuzeigen, die die nationalsozialistische Gesetzgebung in Anknüpfung an alte deutsche Ueberlieferung dazu bestimmen, mit der Heranbildung echter Stände und anderer konkreter Gemeinschaften die Ehrengerichtsbarkeit immer mehr zu erweitern. Das materielle Ehrenrecht sowie das ehrengerichtliche Verfahrensrecht, die eigentliche Ehrengerichtsbarkeit der einzelnen Gemeinschaften, sind daher immer nur insoweit dargestellt, als nötig ist, um die Zusammenhänge aufzuzeigen und um die Stellung und Bedeutung der Sonderehre und der sie schützenden und züchtenden Ehrengerichtsbarkeit im Gesamtaufbau der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft zu klären.

Der Versuch einer Darstellung dieses neuartigen Rechtsgebietes muß in erster Linie von der konkreten Ordnung der einzelnen Gemeinschaften und nicht von der normativen gesetzlichen Regelung ausgehen[a]. Denn nicht Normen, sondern die hinter ihnen liegenden werdenden und wirkenden Kräfte sind für die nationalsozialistische Volksordnung grundlegend. Die Ehrengerichtsbarkeit kann daher nur dann richtig erfaßt werden, wenn nicht nur ihre äußere Gestalt, sondern vor allem ihre Geschichte, ihr Sinn und Geist, die ihr zugrunde liegenden Werte, kurz: der L e b e n s z u s a m m e n h a n g, in dem sie steht, dargelegt werden.

1. Kapitel:

GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DES EHRBEGRIFFS KONKRETER GEMEINSCHAFTEN UND DER EHRENGERICHTSBARKEIT.

§ 2. Der germanische Ehrbegriff.

Der Gedanke der Ehre und Treue ist d e r Grundzug des germanisch-deutschen Rechtes. „Das ganze deutsche Rechtsleben beruht seit dem ersten Auftreten der Germanen eigentlich auf einem einzigen Werte, auf dem Werte der Ehre[1]." Die Kriegerehre ist der bestimmende Wert des Lebens: alle Macht, aller Besitz, jede Handlung steht im Dienst der Ehre[2]. Nibelungen- und Gudrunlied künden

[a] Vgl. Carl Schmitt, Ueber die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, S. 8.

[1] Rosenberg, Vortrag im rechtsphilosophischen Ausschuß der Akademie für deutsches Recht in Weimar am 3. Mai 1934 = DR. 1934, S. 233.

[2] Vgl. Krieck, Menschenformung, S. 89, 154.

uns von dem germanischen persönlichen Ehrbewußtsein; keinem zweiten Wort begegnet man in Dichtung und Sage so häufig wie der Ehre. Tiefe Einblicke in das altgermanische Gefühlsleben gewähren namentlich die Isländersagas. Die Germanen dieser Sagas zeigen in höchstem Maße die Fähigkeit, Besitz, Lebensbehagen, das Leben selbst einer Idee, der Ehre aufzuopfern[3].

Nicht der Staat als unsichtbares Abstraktum tritt uns entgegen, sondern das Volk, die Franken, die Sachsen, die Alemannen[4]. Das germanische Volk besteht aus einer Gesamtheit von geschlossenen Gemeinschaften, der Gemeinschaft der Familie, der Sippe, der Hundertschaft[5]. Die engeren Gemeinschaften sind den weiteren derart eingegliedert, daß der einzelne Genosse der weiteren zugleich je einer der engeren eingegliederten Gemeinschaften angehört[6]. Der Germane lebt in diesen gewordenen Volksordnungen und wird von ihnen völlig erfaßt. Nicht der Einzelmensch, sondern die Gemeinschaft ist Ausgangs- und Mittelpunkt des germanischen Rechts[7]. Der Einzelmensch erscheint immer nur als Glied dieser autonomen Gemeinschaften. Das germanische Recht sieht daher überall auf das Ganze. Es behandelt die Rechtsordnung als einen lebensvollen Organismus, in dem jeder einzelne als treues, pflichtbewußtes und daher auch ehrenhaftes Glied eingereiht wird. Jeder Genosse hat seinen festen Platz in dieser gesamtvölkischen Ordnung.

Das Recht auf Ehre entspringt aus der Persönlichkeit. Es wird von der rassisch bedingten Gemeinschaft anerkannt und geschützt; nur von ihr aus kann es verstanden werden. Nur der freie Mann besitzt seine Ehre. Die Freiheit aber bedeutet die Fähigkeit, in der Gemeinschaft zu leben, vollwertiger Träger dieser Gemeinschaft zu sein[8].

Die Ehre kommt von der Treue[9]. Treue gibt und fordert der Schwurbruder; auf der Treue ruht die Gefolgschaft. Treue schulden sich Fürst und Volk. Gemeinsam ist allen diesen Abhängigkeitsverhältnissen der Gedanke der persönlichen, sittlichen Bindung durch Treue. Germanische Treue bedeutet nicht Gehorsam, sondern gegenseitige, eines Freien würdige Hingabe. Die Treue ist wechselseitig. Denn „Treue wird um Treue gekauft". Sie gilt als angeboren und verpflichtet zu einem Verhalten, das dem Volke dient.

„Ursprünglich ist die Ehre überhaupt kein Begriff des Rechtslebens, sondern ein solcher des außerrechtlichen Gemeinschaftslebens. Ob jemand im Besitz der Ehre ist, bestimmt zunächst nicht das

---

[3] Heusler, Das Strafrecht der Isländersagas, S. 236, 241.
[4] v. Schwerin, Freiheit und Gebundenheit im germanischen Staat = Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 99, S. 5.
[5] Vgl. Höhn, Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 10.
[6] Jerusalem, Der Staat, S. 98.
[7] Nach dem westgotischen Gesetzbuch, VIII, 4, 29 soll niemand dem Gemeinnutz zuwider auf seinen Eigennutz bedacht sein.
[8] Brandt, Unsere Ehre = DR. 1934, S. 393.
[9] Glosse zum Sachsenspiegel, III, S. 178; vgl. auch den Wahlspruch der SS.: „Meine Ehre heißt meine Treue".

Recht, sondern die allgemeine Anschauung der Gemeinschaft, in der der einzelne lebt. Deren Urteil kann das Recht aufnehmen und Folgen daran knüpfen[10]." Diese Entwicklung vollzieht sich schon sehr früh. Nur wer vollkommen ist an seiner Ehre, ist auch vollkommen an seinem Recht. Sittliche und rechtliche Ordnung gehen ineinander über. Der geringste Ehrverlust wird zum Rechtsverlust. Dieser ethische Grundzug des germanischen Rechts ist unverkennbar.

Der Treulose gilt als ehrlos. Das Recht erkennt ihm seine Ehre ab und stößt ihn aus der Gemeinschaft. Alle Verfehlungen gegen die Ehre, gegen die Treue werden besonders streng bestraft, mit dem Strang, dem Lebendigbegraben, dem Feuertod. Die „deutsche Treue" ist geradezu Kennzeichen der Germanen[11]. Gefordert wird vom einzelnen eine stete Wachsamkeit auf seine Unbescholtenheit, auf das Unbeflecktsein seiner Ehre. Nimmt er eine Beleidigung eine gewisse Zeit hindurch hin, verschweigt er gewissermaßen seine Ehre[12]. Ohne Ehre aber hat das Leben für ihn keinen Wert mehr; sie ist das höchste Gut auf Erden. Im Ehrenzweikampf zeigt sich daher die Anschauung, daß die Ehre einen höheren Wert als das Leben hat[13].

Der Ehre in der Gemeinschaft entspricht die Pflicht gegenüber der Gemeinschaft. Sehr schön sagt eine nordische Quelle: „Wer anderen das Recht nicht gönnen will, der soll es auch selbst nicht genießen." — Wer also selbst das Recht des anderen nicht achtet, der hat den Anspruch verwirkt, daß die Gemeinschaft sein Recht schützt[14].

Jeder besonderen Färbung aber, die der einzelne durch seinen Verband empfängt, entspricht eine besondere Ehre, eine Genossenehre. Die Sonderehre ist daher — das hat von Gierke nachgewiesen — spezifisch germanischen Ursprungs[15]. Auch dem Grade nach bestehen Unterschiede. Nur negativ bestimmt ist die Ehre des einfachen Mannes: „Er muß den Schild rein halten vom Flecken der

---

[10] v. Schwerin, Die Ehre im älteren deutschen Recht = DR. 1934, S. 395.

[11] Tacitus, Annalen, XIII, 54 läßt zwei friesische Fürsten ausrufen, niemand auf Erden sei den Germanen über in Waffen oder Treue.

[12] So heißt es am Schluß von Handschriften des schwedischen Uplandgesetzes: „Von dem alten Gesetz, das zur heidnischen Zeit in betreff des Zweikampfes üblich war: Schilt ein Mann einen anderen: „Du bist kein Mann und hast kein Herz." (Erwidert der Andere): „Ich bin ein Mann wie Du", so sollen sie zusammenkommen, wo drei Wege sich begegnen. Kommt der, welcher das (Schelt-) Wort gegeben, der aber nicht, der es empfangen hat, so sei er, wofür er gescholten wurde, und ist weder eid- noch zeugenfähig, weder für Mann noch Frau", abgedruckt bei Geffken, Der germanische Ehrbegriff = Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 1896/97, S. 331.

[13] Vgl. die Aeußerungen der germanischen Könige, die Paulus Diaconus in seiner Langobardengeschichte, I, S. 7 und 17 berichtet: „Es ist besser die Freiheit mit der Waffe zu schützen als sie durch Zinszahlung zu beflecken". „Es ist besser ein Leben im Kriege zu wagen, denn ein schlechtes Sklavenvolk dem Feinde zum Gespött zu werden."

[14] Merk, Vom Werden und Wesen des Deutschen Rechts, S. 15.

[15] von Gierke, Deutsches Privatrecht, I, S. 416, 425.

Schande. Vom Helden und Führer dagegen wird mehr verlangt, nämlich etwas Positives: Taten, die für die Volksgemeinschaft wertvoll sind. Daher der Wert, der auf die Taten der Helden — sei es nun die Befreiung eines Landes von Feinden oder Unholden der Tierwelt — gelegt wird[16]."

Ganz anders ist der Ehrbegriff des römischen Rechts. Wohl haben die Gebote der Ehre eine überragende Stellung innerhalb des römischen Privatrechts[17]. Aber das römische Recht ist individualistisch, es blickt stets auf den einzelnen und sein subjektives Recht. Das germanische Recht dagegen ist genossenschaftlich. Den Römern ist die Ehre eine staatsbürgerliche Eigenschaft; der Staat gibt dem einzelnen die Ehre. Der Zweckmäßigkeitsgedanke und der Gedanke der unumschränkten Machtfülle des Rechtsinhabers haben über den ethischen Gemeinschaftsgedanken gesiegt und denselben aus dem römischen Recht verbannt[18]. Das germanische Recht wird dagegen vom Gemeinschaftsgedanken beherrscht. Nicht der Staatsbürger als solcher ist Träger der Ehre, sondern der einzelne Volksgenosse im Verband der ebenbürtigen, also rassisch bedingten Genossenschaft[19]. Der einzelne hat keine unumschränkte Herrscherstellung, sondern eine bloße Gliedstellung in einer lebendigen Gemeinschaftsordnung. Es gilt der Satz: „Gemeiner Nutz geht vor sonderlichem Nutz." „Während das römische Recht die beiden Begriffe Macht und Pflicht in derselben Person nicht zusammen denken vermag, besteht nach germanischer Auffassung eine innere wechselseitige Beziehung zwischen Recht und Pflicht[20]." Hier gilt der Satz: Kein Recht ohne Pflicht und keine Pflicht ohne Recht[21]. Die germanische Welt stellt der individualistischen römischen Auffassung ihre gemeinschaftsbetonte Haltung entgegen. Denn deutsches Denken ist nach v. Schwerin „ein Denken in Gemeinschaften, nicht in Einzelschicksalen, deutsches Leben ein Leben in persönlicher Verbundenheit[22]". So können wir mit Recht von der gemeinschaftsmäßig bedingten Eigenschaft des germanischen Ehrbegriffs sprechen[23]. Bei den republikanischen Römern gibt es keine Sonderehre, weil keine Gliederung vorhanden ist. „Zum germanischen Besonderungsstreben steht der römische Gleichheitstrieb in schroffstem Gegensatz. Möglichste Abstraktion von allen Besonderheiten und möglichste Gleichförmigmachung ist

---

[16] Kuhr, Die Trennung der Gewalten und das Germanische Recht, S. 180.
[17] Vgl. corpus juris, 7, I, § 3: juris praecepta sunt haec honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere.
[18] Stuckart, Nationalsozialistische Rechtserziehung, S. 18.
[19] Osenbrüggen, Die Ehre im Spiegel der Zeiten, S. 37, 237.
[20] Merk, Vom Werden und Wesen des Deutschen Rechts, S. 73.
[21] Vgl. Merk, Vom Werden und Wesen des Deutschen Rechts, S. 73.
[22] v. Schwerin, Die Ehre im älteren deutschen Recht = DR. 1934, S. 394.
[23] Köstlin, „Die Idealinjurie im Recht des Mittelalters" spricht von der sozialen Eigenschaft des germanischen Ehrbegriffs. Allein diese Formulierung dürfte wegen des Begriffs der „sozialen Ehre" im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 nicht mehr am Platze sein.
[24] Merk, Vom Werden und Wesen des Deutschen Rechts, S. 73.

hier das Ziel[24]." In der römischen Republik ist daher in dem kurzen Satz: „civis romanus sum" alles gesagt, was das Verhältnis und die Einordnung des einzelnen in eine höhere Allgemeinheit ausdrücken kann[25]. Die Ehre ist dem Römer ein vorwiegend staatspolitischer, dem Germanen ein vorwiegend gemeinschaftsmäßiger volkspolitischer Begriff[26].

Die Ehre ist dem Germanen „der Ausdruck seines positiven sittlichen Wertes, die Quintessenz seiner sittlichen Persönlichkeit selbst; daher hebt sich ihm der Angriff auf die Ehre so entschieden von dem Angriff auf jedes anderweitige Rechtsgut (Freiheit, Gesundheit, Eigentum) ab; er durchbohrt ihm das Mark und bebt in allen Nerven nach[27]".

§ 3. Der Sonderehrbegriff im Mittelalter. Zunftehre und Zunftgerichtsbarkeit.

Aus der germanischen Bauernschaft ist der Stand ritterlicher Berufskrieger hervorgegangen. Auf der Kriegerehre und dem Treueverhältnis erhebt sich die mittelalterliche Feudalordnung. Der Zug zur Vergesellschaftung und Genossenschaftsbildung ist verstärkt vorhanden; er geht durch die ganze deutsche Rechtsgeschichte. Von dem germanischen Ehr- und Freiheitsbewußtsein führt eine Entwicklungsreihe über die Ritter-, Gilden- und Zunftordnungen bis zu den mittelalterlichen Städteordnungen.

Die Grenzen zwischen Staat und Körperschaft sind im Mittelalter nicht klar erkennbar. Von der Mitte des 13. Jahrhunderts ab mit dem Ausgang der Hohenstaufen beginnt die Zentralgewalt des Reiches sich mehr und mehr zu lockern. In der Rechtswissenschaft herrscht die allgemeine Auffassung, daß ein wahres Gesetzgebungsrecht nur Kaiser und Papst besitzen. Tatsächlich aber bildet das vielgestaltige Verbandswesen eine reiche Autonomie heraus. Oertliche Gewalten treten in die Lücke und machen sich zu Trägern der öffentlichen Ordnung. Dem Eigenleben dieser Gemeinschaften entspricht in der Rechtspflege wachsende Zersplitterung, die mit der allmählichen Auflösung der von der Königsgewalt getragenen Gerichtsverfassung einhergeht.

Das mittelalterliche deutsche Recht ist daher durch eine tiefgehende ständische Schichtung gekennzeichnet. Die Rechtsgenossen sind in wenige große Gruppen verschiedener sozialer Wertstufen hierarchisch gegliedert. Den verschiedenen Ständen entsprechen verschiedene Rechtskreise. Das mittelalterliche Recht hat für jeden Stand, jeden Beruf, jedes Lebensverhältnis eigentümliche Rechtssätze und Rechtsbildungen hervorgebracht. Aus den Ständen wird

---

[25] Vgl. Osenbrüggen, Die Ehre im Spiegel der Zeiten, S. 37 u. 237.

[26] Eine interessante moderne Paralelle: Dem Faschismus ist der Staat, dem Nationalsozialismus das Volk Ausgangspunkt; jener denkt staatspolitisch, dieser volkspolitisch.

[27] So Köstlin, Die Idealinjurie im Recht des Mittelalters, S. 178.

der mittelalterliche Staat abgeleitet, der als Krönung des hierarchischen Aufbaues über den Ständen steht.

Dem mittelalterlichen Recht ist infolge dieser ständischen Schichtung die Rechtsgleichheit aller Rechtsgenossen unbekannt. Auch ein gleicher allgemeiner Ehrbegriff für die Angehörigen aller Stände kann daher nicht angenommen werden. v. Schwerin allerdings nimmt eine allgemeine Ehre auch für das deutsche Mittelalter an[28].

Die einzelnen ständischen oder genossenschaftlichen Personenkreise besitzen demgemäß ein besonderes Recht und Gericht, sie haben und hüten auch eine besondere Ehre. So gibt es eine Lehensehre, eine Ritterehre, eine fürstliche Ehre, eine pfäffische Ehre, eine Handwerkerehre, eine Kaufmannsehre usw[29]. „Ein jeder Stand hat seine Ehr, ein jeder Stand hat seine Last." Die Lebensordnung des Mittelalters ist durchaus ständisch; der ständische Sonderehrbegriff wird bewußt gezüchtet. Wer sich seines Standes oder seiner Genossenschaft unwürdig erweist, büßt seine Sonderehre ein und kann ihrer durch Urteil des Genossengerichts verlustig erklärt werden. Er schadet dadurch nicht bloß sich selbst, sondern auch seinen Nachkommen, weil diese nun ebenfalls dem geringeren Stande angehören. Derjenige, dem die gemeine Ehre fehlt, gilt auch für die Sonderrechtssphäre als ehrlos. Dagegen kann umgekehrt die Sonderrechtsehre aberkannt werden, ohne daß gleichzeitig die gemeine Ehre verloren geht[30]. Der Verlust der Sonderehre bewirkt als solcher nur den Untergang oder die Minderung im Bereich des Sonderrechts[31].

Für die Ausbildung der Ehrengerichtsbarkeit sind die Ehrbegriffe jener besonderen ständischen Kreise, insbesondere der Zünfte, zu

---

[28] v. Schwerin, Die Ehre im älteren deutschen Recht = DR. 1934, S. 395: „Denn es gilt unbestreitbar der Grundsatz, daß nur der im Vollbesitz der Ehre Befindliche auch im Vollbesitz öffentlicher Rechte sein kann und die Schichtung der Bevölkerung in einzelne Gruppen führt dazu, daß neben dem allgemeinen Ehrbegriff solche bestimmter kleiner Kreise zur Ausbildung gelangten. Allerdings wird jener Grundsatz durch den in der Verfassung des mittelalterlichen Staates liegenden Ausschluß eines Großteils der Bevölkerung von der Staatsverwaltung weithin bedeutungslos." Aber gerade aus diesem Grunde dürfte an einem allgemeinen Ehrbegriff für die Angehörigen aller Stände für das deutsche Mittelalter nicht festzuhalten sein. — Die sog. „gemeine Ehre" des Mittelalters fordert m. E. vom einzelnen nur die Einhaltung bestimmter Mindestvoraussetzungen zur Gewährleistung des menschlichen Zusammenlebens.

[29] v. Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 347, 365, 387, 388; Deutsches Privatrecht, I, S. 422; Merk, Vom Werden und Wesen des Deutschen Rechts, S. 15. — Wir finden den Ehreneinsatz „Bei meiner ritterlichen, adeligen, gräflichen Treue und Ehre".

[30] So erwähnt Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes, Bd. I, S. 198, daß die Aberkennung des Lehnsrechtes wegen Lehnsuntreue im Lehngericht noch nicht ehrlos vor dem Landgericht mache, daß sich dies aber nicht umkehren lasse. Aehnlich verhält es sich mit der Ausstoßung aus dem Ritterstande oder aus der Gilde oder der Zunft. Vgl. v. Gierke, Deutsches Privatrecht, I, S. 422, Anm. 54.

[31] v. Gierke, Deutsches Privatrecht, I, S. 422; Merk, Vom Werden und Wesen des Deutschen Rechts, S. 15.

untersuchen. Nur aus der konkreten Ordnung der Zunft ist der zünftige Ehrbegriff zu verstehen. Die Zunftnormen sind ursprünglich nicht schriftlich niedergelegt, sondern werden nach mündlicher Ueberlieferung gehandhabt[32]. Bald werden jedoch die Normen aufgezeichnet. In ihnen lebt der germanische Ehrbegriff[33]. Die mittelalterlichen Zunftordnungen überliefern den germanischen Ehrbegriff der Lebensordnung der selbstbewußten, aufstrebenden mittelalterlichen Stadt angepaßt.

Die Zunftbewegung will die ganze gewerbetreibende Bürgerschaft in Zünfte, in politische Teilgemeinden mit gleicher Verfassung aufteilen. Die Zunft ist die Organisation, durch deren Vermittlung die Mehrzahl der Bürger am städtischen Verfassungsleben teilnimmt[34]. Nur als Mitglied der Zunft, nicht als einzelner, genießt der Zunftgenosse politische Rechte[35]. Das Hauptziel der Zunft ist die Erringung eigener Gerichtsbarkeit[36]. Die Zunft tritt von vornherein mit einem Totalitätsanspruch auf: sie will den ganzen Menschen und umfaßt alle Seiten seines Lebens[37]. Der Wille des zunftmäßigen Verbundenseins ist nicht auf einzelne Gemeinschaftszwecke, sondern auf die Gemeinschaft schlechthin gerichtet[38]. Die Zunft ordnet nicht bloß die Berufsfunktion, sondern wird bald zum politischen, sozialen, wirtschaftlichen, religiösen und militärischen Verband[39]. Die Zunft dient ihrem Zunftheiligen, tritt geschlossen auf in der Prozession, bildet die Zunftgenossen mit den Waffen zum Kriegsdienst aus[40], verhängt gewerbepolizeiliche Maßnahmen und hat eine beschränkte Gerichtsbarkeit. Sie vereint ihre Mitglieder gleich Brüdern miteinander. Die „Amtsbrüder" sollen Liebe und Leid miteinander tragen, sie sollen innig verbundene Freunde sein, sodaß jeder neue Meister vor seinem Eintritt alle Zwistigkeiten mit einem Genossen abzutun hat. In aller Not sollen sie einander unterstützen und nach dem Tode eines Bruders seiner Leiche die letzte

---

[32] Dieling, Zunftrecht, S. 11.

[33] Germanischen Geist atmen die Worte der Glosse zum Sachsenspiegel (Landrecht, III, 78): gut ohne ehre ist für kein gut zu achten und leib ohne ehre pflegt man im rechten vortodt zu halten. Vgl. auch die Bestimmungen des Stadtrechts von Freiburg im Breisgau von 1520 im Anschluß an die Vorschriften über Meineid über die „Straff der Trüwlosen": „Desglichen welcher sin trüw gibt und gelobt, es gescheh in unserm kouffhuss oder andern orten, und dasselb frevenlich und gevarlich verspricht, und dhein eehaft ursach dagegen darthun mag, den wöllen wir an eren und guot strafen und es möcht so oft und geverlich geschechen, der trüwbrecher würd glicher wyss wie der meineid gestrafft."

[34] Lentze, Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karl IV., S. 145.

[35] Lentze, Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karl IV., S. 66.

[36] Lentze, a. a. O., S. 71; Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens und der älteren Handwerkerverbände des Mittelalters, S. 15.

[37] v. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, I, S. 13.

[38] v. Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 385, 359.

[39] Dieling, Zunftrecht, S. 2.

[40] Ehrler, = Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 1911, S. 711.

Ehre erweisen[41]. Aus der Zunftkasse soll den verarmten oder erkrankten Genossen Unterstützung[42], den Verstorbenen ehrenvolles Begräbnis und Seelsorge gespendet werden, sodaß jede Zunftkasse zugleich eine Kranken-, Armen- und Sterbekasse ist[43]. Streng ist die Auslese: Die Zunft soll rein sein, als sei sie von Tauben gelesen[44]. Lehrlinge und Gesellenschaft, die Vorstufen der Meisterschaft, sind zünftig normiert; alle Glieder unterstehen einer strengen sittenpolizeilichen Ueberwachung durch die Zunft.

Die Zunft ist eine Friedens- und Rechtseinheit, eine Rechtsgenossenschaft. Sie ist Trägerin einer alle Genossen umfassenden Rechtssphäre. Durch Gewohnheit und Autonomie, durch Weisung und Beliebung bildet sie ein genossenschaftliches Recht, einen Inbegriff in ihr geltenden Satzungen aus. Zunftgesetz und Zunftgericht, Gewohnheitsrecht und Autonomie kennzeichnen daher die Zunft. Kraftvoll schützt die Zunft ihr eigenes Recht durch das genossenschaftlich gebildete Zunftgericht[45]. Die Struktur, die Zuständigkeit und die Strafgewalt dieser Zunftgerichte wechseln je nach den konkreten politischen Verhältnissen, den örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten. Vor das Zunftgericht müssen die Streitigkeiten unter den Genossen gebracht werden, bevor man an das ordentliche Gericht geht; ihm gebührt die Entscheidung in allen eigentlichen Amtssachen, insbesondere über jeden Bruch des genossenschaftlichen Friedens und über Vergehen gegen das Amtsherkommen und die Amtsbeliebungen. Endlich ist das Zunftgericht das Organ der zünftigen Sitten- und Gewerbepolizei[46]. Strafen der Zunftgerichte sind: die Pfändung, der Bann, Sperrung der Werkstatt, Wegnahme des Werkzeugs, das „Schelten" (die Verrufserklärung), die den Gescholtenen aus der Gemeinschaft ausstößt und unehrlich macht. Aber auch Geld- und Leibesstrafen hat die Zunft gegen widerspenstige Genossen als Zuchtmittel zur Verfügung[47]. Zur Vollstreckung ihrer Erkenntnisse müssen sich die Zunftgerichte bisweilen an den ordentlichen Richter wenden. In dieser seit dem 13. Jahrhundert einsetzenden Zunftgerichtsbarkeit finden wir den ersten geschichtlichen Vorläufer einer Ehrengerichtsbarkeit im heutigen Sinne. Die Zunftgenossen haben gegenüber der allgemeinen Rechtsordnung stark erweiterte Pflichten. Insoweit die Zunftgerichte zur Wahrung und Züchtung der diesen Sonderpflichten entsprechenden Standesehre berufen sind, sind sie Ehrengerichte. Die Zunft-

[41] Zunftordnung von 1336: „Alle Meister begleiten die Leiche, die vier Jüngsten tragen eine erwachsene, der Jüngste eine Kindsleiche", zitiert bei: v. Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 387.

[42] Von den Kölner Faßbindern erhielten Lahme, Blinde und Arbeitsunfähige täglich ein Gnadengeld aus der Kasse. Vgl. v. Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 387.

[43] Vgl. v. Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 387.

[44] Rosenberg, Mythus des 20. Jahrhunderts, S. 558.

[45] Vgl. v. Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 397.

[46] Vgl. v. Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 397.

[47] Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, S. 171.

gerichte üben demnach ständische Ehrengerichtsbarkeit im heutigen Sinne aus. Die Zunftgerichte haben jedoch eine weit größere Zuständigkeit als die Ehrengerichte im heutigen Sinne; unterstehen doch der Zunftgerichtsbarkeit auch Delikte gegen allgemein-strafrechtliche Vorschriften, z. B. schwere Körperverletzung und Tötungsversuch zwischen Zunftgenossen[48]. Hierin liegt der grundsätzliche Unterschied gegenüber der heutigen Ehrengerichtsbarkeit.

Zunftrecht ist Sonderrecht[49]. Als eine Körperschaft übertragenen Rechts bedarf die Zunft eines Privilegs, das sie sich von den herrschenden Gewalten erteilen läßt[50]. Der Hauptinhalt der Zunftehre ist die Standesehre. Ein neuer Stand tritt hervor, der die volle Ehre verlangt, eben deshalb und nur deshalb, weil er werktätig ist; dessen Recht ausschließlich ein Recht der Arbeit ist. Auch der mittelalterliche zünftige Ehrbegriff ist gemeinschaftsbetont: niemals ist von dem einzelnen die Rede. Nicht für den einzelnen Genossen, nur für die Genossenschaft kämpft die Zunft. Der Stand als Ganzes, als Gesamtheit ist es, der seine Forderungen durchführt[51]. Jeder Zunftgenosse ist als Glied der Gemeinschaft zu seinem Teil verpflichtet zur Arbeit, und zwar zur Arbeit in Person. Ehre und Pflicht sind wie im germanischen Recht untrennbar verbunden. Die Ehre der Arbeit aber als wirtschaftliche Erscheinung der Persönlichkeit wird vor jedem Makel geschützt[52]. In allen Zunftgenossen lebt die Liebe zu ihrer zünftigen Arbeit, zu Material und Erzeugnis. Der Erwerbstrieb wird in den Dienst sittlicher Ziele gestellt, so daß Berufsgemeinschaften entstehen, deren Ordnungen und Regeln nicht nur eine hohe berufsständische Auffassung verraten, sondern die gleichzeitig allgemein-gültige sittliche Lebensprinzipien zum Ausdruck bringen.

Als Wirtschaftsgenossenschaften übertragen die Zünfte nämlich die Grundgedanken einer sittlichen Genossenschaft auf das Gebiet der gewerblichen Arbeit. Die Zunft nimmt nicht nur die Interessen ihrer Genossen wahr, sondern sie erfüllt auch die weitere Aufgabe, für das gemeine Wohl aller Bürger zu sorgen. Unter den Genossen selbst schließt sie die freie Konkurrenz aus und gelangt so zur Brüderlichkeit und Gleichheit. Die mittelalterliche Zunftorganisation erscheint daher als glückliche Synthese zwischen dem Gemeinwohl und der Ehre des Handwerks. Indem nämlich die Zünfte

[48] Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13.—16. Jahrhundert, S. 243.

[49] Man muß sich jedoch darüber klar sein, daß der Begriff der ordentlichen Gerichtsbarkeit im heutigen Sinne erst im 16. Jahrhundert entsteht. Erst auf der Grundlage einer fest geordneten und in ihren Zuständigkeiten klar abgegrenzten Form staatlicher Betätigung kann mit Einsetzen der Versuche zu erschöpfender Kodifikation der Begriff der ordentlichen Gerichtsbarkeit entstehen.

[50] Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens und der älteren Handwerkerverbände des Mittelalters, S. 289.

[51] v. Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 360.

[52] v. Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 390.

durch die genossenschaftliche Selbstkontrolle, Selbstpolizei und Selbstbeschränkung für das Interesse der Käufer sorgen, fördern sie gleichzeitig das Gemeinwohl und die Ehre der eigenen Arbeit[53]. Das Recht der Arbeit wird zum Grundsatz eines ganzen Standes. Die Zunft wirkt typenbildend: sie züchtet den tüchtigen Menschen schlechthin, der seiner Art nach tüchtige Arbeit leisten muß.

Die Zünfte verlangen das Recht des Zunftzwanges; denn nur wenn ihre Genossenschaften alle Handwerker umfassen, ist die Kontrolle der Arbeit und die genossenschaftliche Gewerbe- und Sittenpolizei durchführbar[54]. Die Zunft ist eine wahre Lebensgemeinschaft, „eine Lebenseinheit, die auf der ursprünglichen naturhaften und unbewußten Einheit ihrer Glieder beruht[55]". Die Möglichkeit, in einer solchen Ordnung zu leben, ist schließlich nur dem gegeben, dessen innere Form, dessen „Informsein" sich den äußeren Ordnungen ganz anpaßt, „bei dem die ständische Gesetzlichkeit in die persönliche Sittlichkeit, die äußere Ordnung in Fleisch und Blut übergegangen ist[56]".

Auch in den spätmittelalterlichen Gesellenverbänden wird die Standesehre gepflegt. Wir finden eingehende Regeln über das Zusammenleben der Genossen; Pflichten der Genossen gegen Anstand und Sitte werden aufgezählt[57]. Und wenn auch das den Gesellen gewährte Gebiet eigener Gerichtsbarkeit nicht groß ist[58], so zeigt sich doch auch hierin die gleiche liebevolle Pflege, die das mittelalterliche Recht der Standes- oder Gruppenehre eines jeden Rechtskreises beimißt. Im Gesellengericht erfrägt der Altgeselle nach germanischer Weise das Recht, die umstehenden Gesellen finden das Urteil, rügen die Zuwiderhandlungen und lassen es durch den Junggesellen vollziehen[59].

Sogar in den Handelsorganisationen des Mittelalters, den kaufmännischen Gilden, insbesondere der Hanse, ist germanischer Ehrbegriff rein und unverfälscht verkörpert. Eine innige, fast klösterliche sittliche Verbindung besteht unter den Gliedern der Hanse. Sie hat Gerichtsbarkeit und Strafgewalt in ausgedehntem Umfang[60].

Diese Zunftverfassung hat eine ungeheure Expansionskraft. Die Zunft wird zur beherrschenden Lebensform in den Städten. Bald greift sie auch auf das Gewerbe des Landes über. Auf der genossenschaftlichen Basis, die eine Leistungsauslese in sich schließt, beginnt

[53] v. Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 388.
[54] Am deutlichsten sprechen dies die Frankfurter Metzger aus. Sie verlangen den ausschließlichen Fleischhandel, weil man sonst nicht wissen könne, ob das Fleisch „schelmys sij adir nicht". Dann fahren sie fort: „Wan wiszet libin herren und libin frunde, daz wir es nicht endun umb unsern nutz, wan wir besorgen eynes gemeinen landes nod da mydde von des vorgenannten fleyssches wegen", zitiert bei v. Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 362.
[55] Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, S. 67.
[56] Krieck, Menschenformung, S. 345.
[57] Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, S. 106, 107.
[58] Schanz, a. a. O., S. 108.
[59] Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, S. 108.
[60] v. Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 351.

sich das politische Leben der Nation zu entfalten. In den Städten entstehen politische Selbstverwaltungskörper, deren Zusammensetzung auf der berufsständischen Gliederung und deren Leistungsauslese beruht[61]. Auf diese Weise hat die Zunft die Verfassung in den verschiedensten Städten Süddeutschlands, in Schwaben, im Elsaß und in Frankreich geformt und so das politische Leben der Städte und ihre Verfassung auf Jahrhunderte bestimmt[62]. Was Rom trotz der Höhe seiner gewerblichen Technik niemals gelang, hat das Mittelalter vollbracht, indem es der Arbeit die Ehre zugesellte. Der geschichtliche Verdienst dieser großartigen Gesamtorganisation der gewerblichen Arbeit, wie sie die Welt vorher noch nie gesehen, war, daß sie zum ersten Male auf genossenschaftlicher Grundlage das Recht und die Ehre der Arbeit zur Anerkennung brachte.

Die Standesehre ist Selbstzucht- und Ordnungsmittel einer Gruppe. Nur wo wirkliche Lebensgemeinschaften vorhanden sind, kann sich ein Sonderehrbegriff bilden. Je geringer die Bindung des einzelnen an seinen Stand oder Verband, um so weniger wird ein besonderer Ehrbegriff gepflegt und gezüchtet. Daher ist auch in den mittelalterlichen bäuerlichen Rechtsquellen so viel weniger ausdrücklich die Rede von Ehre, Sonderehre und von Ehrverletzungen, als in den Stadtrechten[63].

Im späten Mittelalter wird die ständische Gliederung zu einer völligen kastenmäßigen Absonderung. Im Zunftrecht geht die germanische Rechts- und Leistungsauffassung verloren. Von einer Leistungsgemeinschaft verwandelt sich das Zunftwesen in eine privilegierte Gesellschaft zur Förderung herzlosen Egoismus'. Infolge der Abwehrpolitik der Meister ist es nicht mehr selbstverständlich, daß der Geselle Meister wird. So bildet sich eine Schicht dauernd abhängiger Arbeitnehmer[64]. Die Zunft wird bald zum Hemmnis des gewerblichen Aufschwunges. Der Staat der freien Deutschen, der auf dem Gemeinschaftsgedanken und der Leistungsauslese beruhte, wandelt sich unaufhaltsam in den privilegierten Ständestaat des späteren Mittelalters. Die Abgrenzung der Stände wird immer starrer, die Aufstiegsmöglichkeiten werden immer geringer. Seitdem mit Ausgang des Mittelalters die Macht der Städte mehr und mehr zurückgeht, verfällt auch die Zunftautonomie. Seit dem 15. Jahrhundert beginnt mit der Einschränkung der Autonomie und der Selbstverwaltung auch die Beschränkung des Zunftgerichts. Die größeren Länder übernehmen die Führung. Im Jahre 1731 beseitigt ein Reichsschluß die Autonomie der Zünfte. Die Zunft sinkt immer mehr an Ansehen und Bedeutung, wenn auch die Kraft der typen-

[61] Kautter, Der Dritte Weg, S. 39.
[62] Lentze, Der Kaiser und die Zunftverfassungen in den Reichsstädten bis zum Tode Karl IV., S. 68.
[63] Obwohl eine Untersuchung der ländlichen Genossenschaftsverfassung, die auf diese Fragestellung Rücksicht nimmt, mehr derartiges Gedankengut an den Tag fördern dürfte.
[64] Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, S. 9/21.

bildenden Tradition noch lange nachwirkt. Die französische Revolution und ihre Nachwirkungen bringen sie dann gänzlich zur Auflösung.

§ 4. Die Entwicklung bis zur nationalsozialistischen Revolution.

Die Rezeption kann zunächst auf die zersplitterte ständische und genossenschaftliche Sonderehre keinen starken Einfluß ausüben, denn diese findet bei der zünftigen Rechtswissenschaft nur geringe Beachtung. Germanische Anschauungen und Gebräuche erhalten sich zum Teil. Andererseits geht aber auch die Erstarrung des Ehrbegriffs im Sinne ständischer und korporativer Ausschließlichkeit weiter. In manchen Volkskreisen verliert sich die Handhabung der besonderen Ehre ins Starre und Aeußerliche[65]. Doch wird manch gesunder Kern nationaler Rechtsgedanken mit merkwürdiger Zähigkeit behütet. Die Geschichte der Handwerkerehre, der Studentenehre, der Offiziersehre liefert hierfür die Belege[66].

Mit dem Zerfall des mittelalterlichen ständischen Gemeinschaftsdenkens, mit dem Aufkommen eines neuen Freiheitsbegriffes im Sinne einer Vorstellung von der individuellen Persönlichkeit, die als solche frei aller Bindungen ist, geht Hand in Hand eine Lockerung des Standesbewußtseins und der mit ihm verbundenen besonderen Ehrauffassung. Es herrscht die Anschauung, daß die Befreiung von inneren und äußeren Bindungen die Entwicklung des einzelnen Menschen nicht nur fördere, sondern Voraussetzung für das Werden einer wirklichen Persönlichkeit sei. Nur wenn der Mensch auf sich selbst gestellt sei, könne er seine Kräfte am stärksten und erfolgreichsten entfalten. So verlieren die alten Bindungen und Verschiedenheiten nach Stand und Abstammung an Kraft; der einzelne wird frei. Der Gedanke besonderer engerer Gliederung im Volke verblaßt. Das Ziel ist eine allgemeine Rechtsgleichheit, die durch Ausbildung möglichst allgemeiner Begriffe erreicht werden soll. Ein abstrakter Universalismus sieht überall nur die „generelle Norm[67]". Mit der Durchsetzung obrigkeitlichen Denkens geht die Trennung von Recht, Sitte und Sittlichkeit Hand in Hand[68]. Rationalismus und Materialismus geben jener Zeit ihr Gepräge; die irrationalen völkisch bedingten Werte: Treue, Ehre, Pflicht werden als Rechtsbegriffe abgelehnt. Die tiefsten Auflockerungen aller Gemeinschaftsformen und die Auflösung aller völkischen Gebundenheiten sind das Ergebnis dieser Entwicklung. Der Staat verzichtet darauf, plan-

---

[65] v. Gierke, Deutsches Privatrecht, I, S. 425.
[66] v. Gierke, Deutsches Privatrecht, I, S. 425.
[67] Scheuner, Die nationale Revolution = Archiv des öffentlichen Rechts, 1934, S. 188; Ruggiero, Geschichte des Liberalismus in Europa, S. 22 ff.
[68] Michaelis, Wandlungen des deutschen Rechtsdenkens = Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, S. 13.

mäßig ordnend auf das beruflich-wirtschaftliche Leben einzuwirken[69]. Die Demokratie endlich mit ihrem artlosen Gleichheitsstreben ist jeder besonderen Ehre abgeneigt; sie hat kein Verständnis für die Werte des Volkstums, der Rasse, der Gemeinschaft und der Ehre.

Wo aber noch wirkliche gemeinschaftsmäßige Werte vorhanden sind und gepflegt werden, kann sich trotz der allgemeinen Rechtsentwicklung eine Gemeinschaft eine besondere Ehrauffassung bewahren und durch eine eigene Ehrengerichtsbarkeit hüten und züchten[70]. Ignoriert das Recht die im Volk vorhandenen gemeinschaftsmäßigen Bindungen aufgrund der Abstammung, des Standes, Berufes, des Betriebes, so hat das nur zur Folge, daß sich außerhalb des Gesetzes in Gestalt der Sitte oder in Form von Verbandsrecht innerhalb dieser Gemeinschaften eine „Ehrengerichtsbarkeit" bildet[71]. Anstelle des staatlichen Rechts bildet sich dann die Ehrengerichtsbarkeit in der Form des privaten Verbandsrechtes innerhalb jener wirklichen Gemeinschaften. Der Erfolg ist der gleiche. Denn der Ehrenkodex jener Gemeinschaften ist für die Stellung des einzelnen nicht weniger entscheidend als die Kraft eines staatlichen Urteilsspruches[72].

Justus Möser fordert im Jahre 1770 ein besonderes staatliches „Advocatencollegio[73]". „Jeder Landesherr soll dafür sorgen, daß die Landesadvocaten sich zu einem corpus vereinigen, ihre Statuten errichten, ihre Mitglieder selbst wählen . . . und solcher Gestalt sich für alle willkürlichen und oftmals ehrenrührige Vermischung sicher setzen müssen. Sie würden dadurch natürlicherweise aufmerksamer auf ihre Ehre, empfindlicher auf deren Erhaltung und durch eine Ausstoßung aus diesem Orden härter bestraft werden als durch irgendeine andere Strafe." Sein Ruf verhallt jedoch für die Gesetzgebung ungehört. Erst im Jahre 1850 wird die erste Anwaltsordnung in Braunschweig erlassen[74].

In Gegensatz zu der Entwicklung des allgemeinen Rechts steht das Disziplinarrecht der Beamten und Soldaten. Insbesondere auf die Entwicklung der Offiziersehrengerichte ist näher einzugehen. Die Anfänge einer Rechtspflege in Ehrensachen unter Offizieren

[69] Ansätze in dieser Richtung zeigen die Verfassungspläne des Reichsfreiherrn vom Stein, die jedoch infolge der durch Napoleons Machtspruch erzwungenen Entlassung nicht zur Verwirklichung gelangen. Vgl. Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, Fünfter Band, 1815—1823, S. 733; Lehmann, Freiherr vom Stein, Zweiter Teil. Die Reform, S. 518/20.

[70] Auch hier ist wieder auf die innige Verbindung der Ehre zu gewissen engeren Gemeinschaften hinzuweisen. Ehre kann nur von der Gemeinschaft her verstanden werden. Wo wirklich gemeinschaftsmäßige Bindungen bestehen, gibt es immer eine Ehrengerichtsbarkeit.

[71] Michaelis, Ständische Ehrengerichtsbarkeit = DR., 1935, S. 573.

[72] Michaelis, Ständische Ehrengerichtsbarkeit = DR., 1935, S. 573.

[73] Möser, Patriotische Phantasien, I. Teil, S. 371.

[74] Braunschweiger Anwaltsordnung vom 19. März 1850: Eine von den Rechtsanwälten gewählte Advocatenkammer von 9 Mitgliedern sorgt für Entfaltung eines würdigen Standesgeistes, legt Streitigkeiten bei und kann Disziplinarstrafen bis „zur Androhung des Antrags auf Suspension" erkennen.

lassen sich bis zur Zeit des 30jährigen Krieges zurückverfolgen[75]. Die Offiziere haben infolge der besonderen Stellung außer der durch Gesetz geschützten allgemeinen Ehre auch die besondere Ehre des Offiziersstandes zu wahren. Aus dieser Auffassung eines traditionsreichen Standes erwächst das Bedürfnis zur Wahrung dieser Ehre und zur Untersuchung und Ahndung von Handlungen, die diesem Ehrbegriff zuwiderlaufen, Organe zu schaffen.

Für die schwedische Armee hatte Gustav Adolf in seinem Kriegsrecht[76] ein sogenanntes Generalkriegsgericht vorgesehen, dem die Schlichtung und Aburteilung der Ehrenhändel oblag. Dieses Generalkriegsgericht, das den Charakter eines Ehrengerichts hatte, besteht aus allen Generalen und Obersten des Heeres und urteilt ohne geschriebenes Gesetz nach eigenem Ermessen. Bei der im Jahre 1660 erfolgten Rezeption der schwedischen Kriegsartikel als brandenburgisches Kriegsrecht wird zwar eine dem schwedischen Generalkriegsrecht ähnliche Behörde im brandenburgischen Heere nicht eingeführt, jedoch ergehen eine Reihe von Verordnungen, die Ehrenhändel zum Gegenstand haben.

Die erste Vorschrift im Sinne eines ehrengerichtlichen Verfahrens ergeht bei der Reorganisation der preußischen Armee durch die „Allerhöchste Verordnung vom 3. August 1808 betreffend die Bestrafung der Offiziere[77]". Sie zählt alle Fälle auf, bei denen ein ehrengerichtliches Verfahren einzuleiten ist[78]. Das Ehrengericht wird vom gesamten Offizierskorps des Regiments, dem der Angeschuldigte angehört, gebildet. Das Offizierskorps entscheidet endgültig, außer wenn der Verurteilte den Antrag stellt, daß ein anderes Regiment das ehrengerichtliche Verfahren gegen ihn aufnehmen soll. Eine „Bestätigung" eines ehrengerichtlichen Urteils auf Strafe erscheint nicht. Zum ersten Male wird durch diese Verordnung das dienstliche und außerdienstliche Verhalten eines Offiziers der Beurteilung seiner Kameraden unterstellt und das dabei zu beobachtende Verfahren als „Ehrengericht" bezeichnet.

Nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 15. Februar 1821[79] werden diese Ehrengerichte nunmehr für alle Handlungen zuständig,

---

[75] Vgl. für die historische Entwicklung der Offiziersehrengerichte: Weiterer, Die rechtliche Natur der Offiziersehrengerichte und der Ehrengerichtsverordnungen, Erlanger Dissertation, Münster 1915, u. Thiem, Die rechtliche Stellung der Offiziersehrengerichte, Erlanger Dissertation, Leipzig 1913.

[76] Eingeführt im Jahre 1621.

[77] Allerhöchste Verordnung vom 3. August 1808 betr. die Bestrafung der Offiziere, abgedruckt in: Friccius, Preußische Militärgesetzessammlung, Bd. I, S. 65.

[78] Nämlich bei einem Offizier, „der sich dem Trunke ergibt oder mit liederlichen oder gemeinen Weibspersonen unanständige Verbindungen eingeht oder mit Leuten von schlechtem Rufe Gesellschaft hegt, oder gemeine Oerter besucht oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht oder die Subordinationsverhältnisse in der den Offizieren höheren Ranges schuldigen Achtung nicht zu ehren versteht, oder auf eine andere Art eine niedere Denkungsart verrät".

[79] Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. Februar 1821, abgedruckt bei: Friccius, Preußische Militärgesetzessammlung, Bd. I, S. 175.

„die nicht durch Strafgesetz vorgesehen, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offiziersstandes widersprechen". Gleichzeitig aber findet sich in der Kabinettsordre vom 15. Februar 1821 ein neues Moment: das Bestätigungsrecht des Königs. Der Kriegsherr behält sich ausdrücklich vor, auf eine etwaige Beschwerde des Verurteilten gegen den Ausspruch des Ehrengerichts zu entscheiden und unter Umständen ein zweites Ehrengericht bei einem anderen Truppenteil halten zu lassen[80].

Durch die „Allerhöchste Verordnung über die Ehrengerichte" vom 20. Juli 1843 erhält die Ehrengerichtsbarkeit einen erweiterten Wirkungskreis auf bisher nicht erfaßte Offiziere. Diese Verordnung errichtet ferner den jedes Jahr zu wählenden Ehrenrat. Der Ehrenrat hat die zu seiner Kenntnis kommenden, die Offiziersehre gefährdenden Handlungen eines Offiziers dem Kommandeur anzuzeigen. Das Ehrengericht wird nach wie vor aus dem gesamten Offizierskorps gebildet. Außerdem wird durch diese Verordnung das Bestätigungsrecht des Königs weiter ausgebaut. Während nämlich die Bestätigung des Urteils durch den König nach bisherigem Recht[81] erst nach Veröffentlichung des Urteils erfolgte und auf Beschwerde des Verurteilten hin gegen den Ausspruch des Ehrengerichts entschieden werden konnte, darf nach § 50 der neuen Verordnung vom 20. Juli 1843[82] das Erkenntnis des Ehrengerichts erst nach der Bestätigung durch den König veröffentlicht werden.

Schon durch Kabinettsordre vom 13. Juli 1828 und 29. März 1829 war ferner die Kompetenz der Ehrengerichte auch auf Streitigkeiten erstreckt worden, die ihre Erledigung im Zweikampf finden sollten. Dadurch glaubt man ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Duellsitte gefunden zu haben[83]. Friedrich Wilhelm von Preußen geht von der Ansicht aus, daß wenn so schwere Beschimpfungen fallen, die nur mit Blut gesühnt werden können, derjenige, der so niedrige Beleidigungen verübt, unwürdig sei ferner dem Offiziersstande anzugehören[84].

---

[80] Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. Februar 1821, Ziffer 3 und 4.

[81] Ziffer 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1808; Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. Februar 1821.

[82] § 50 der Allerhöchsten Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843: „Das Erkenntnis ist sodann im Dienstwege zu meiner Bestätigung einzureichen und wenn ich dasselbe bestätigt habe, mit der Bestätigungsordre dem Angeschuldigten vor dem Ehrenrat zu publizieren".

[83] Der Offizier ist (standes-)rechtlicht verpflichtet, seine angegriffene Ehre u. U. mittels Zweikampfes zu verteidigen, während er für diese Tat vom ordentlichen Gericht bestraft wird. „Sein Zweikampf gereicht nicht ihm, die Strafbarkeit seines Zweikampfes aber im höchsten Maße unserer Gesetzgebung zur Unehre." (Binding, Ehre und Beleidigung, Rektoratsrede, Leipzig 1890, S. 30.)

[84] „Wenn es Beschimpfungen gibt, die nach den noch herrschenden Ansichten diese persönliche Ehre in dem Maß verletzen, daß sie vermeintlich nur durch Blut wieder gereinigt werden könne, so macht sich derjenige, der fähig ist, eine solche niedrige Beschimpfung leichtfertig auszusprechen, eben dadurch unwürdig, dem Stande ferner anzugehören, für dessen Heiligtum ihm der Sinn gebricht." (Kabinettsordre vom 29. März. 1829.)

Eine Allerhöchste Verordnung vom 2. Mai 1874[85] bringt eine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit. Nach § 2 dieser Verordnung gehören zur Beurteilung der Ehrengerichte jetzt „alle Unterlassungen und Handlungen von Offizieren, welche dem richtigen Ehrgefühl und den Verhältnissen des Offiziersstandes zuwider sind und daher die gemeine Ehre der Genossenschaft gefährden oder verletzen". Aufgabe und Zweck der Ehrengerichte ist nach wie vor, „die gemeinsame Ehre des Standes sowie die Ehre des einzelnen zu wahren, gegen diejenigen Mitglieder, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offiziersstandes nicht entspricht, einzuschreiten und eventuell auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft „anzutragen", damit die Ehre des preußischen (deutschen) Offiziersstandes in ihrer Reinheit erhalten und der gute Ruf jedes Mitgliedes sowie des Ganzen unbefleckt bleibe[86]". Während jedoch die früheren Ehrengerichte selbständig mit Strafausspruch urteilen, haben die Ehrengerichte aufgrund der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1874 nur noch das Recht, die Verhängung von Strafen z u b e a n t r a g e n. Ueber die Verhängung der Strafe selbst entscheidet jetzt der oberste Befehlshaber. Die „Urteile" der militärischen Ehrengerichte aufgrund der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1874 haben daher rein gutachtlichen Charakter. Die Standesgenossen des Beschuldigten geben in Form eines Gutachtens ihr Urteil ab, an das der oberste Befehlshaber nicht gebunden ist. Diese Offiziersehren„gerichte" waren daher zwar keine Ehrengerichte im strengen Sinn. Sie waren Einrichtungen, die zur g u t a c h t l i c h e n A e u ß e r u n g über gewisse, strafrechtlich nicht verfolgbare Verstöße gegen die Standesehre der Offiziere geschaffen wurden.

Das Recht der ständischen und genossenschaftlichen Sonderehre wird in gewissem Umfang in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch die Gesetzgebung anerkannt und gepflegt. Jetzt entsteht eine s t a a t l i c h e Ehrengerichtsbarkeit. So erscheinen neben den auf privatem Verbandsrecht beruhenden Ehrengerichten Ehrengerichte öffentlich-rechtlichen Charakters für Aerzte, Rechtsanwälte und jene Offiziersehren„gerichte". Hier sind eben noch wahre Gemeinschaften vorhanden, denen sogar die Rechtsordnung des liberalen Staates durch öffentlich-rechtliche Anerkennung der Ehrengerichte Rechnung tragen muß. Es handelt sich um einen offensichtlichen Einbruch organischen, germanischen, genossenschaftlichen Denkens in die jeder Standes- und Berufsrechtsbildung abholden Tendenz des liberalen Staates. Diese Ehrengerichte haben nicht über die Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung zu urteilen, sondern über die Verstöße gegen die besonderen Pflichten des betreffenden Standes oder Berufes. Diese auf einer ständischen

[85] Allerhöchste Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874, abgedruckt im Kompendium für Militärrecht, S. 275 ff.

[86] § 1 der Allerhöchsten Verordnungen vom 20. Juli 1843 und vom 2. Mai 1874.

Gemeinschaftsgesinnung aufbauenden Ehrengerichte stellen naturgemäß Fremdkörper innerhalb einer „freien[87]" Gesellschaft dar. Diese Ehrengerichte erscheinen als Gerichte zur Wahrung der Sonderehre der „höheren Stände". Ihre wichtigsten Träger waren die studentischen Korporationen und das Offizierskorps. Dieses Standesehrensystem hat keinen festen Standpunkt im liberalen Staat. Es besteht die Gefahr, daß diese Sonderehrbegriffe sich abseits oder entgegen dem Begriff der allgemeinen Volksehre entwickeln. Infolge der gesellschaftlichen, fast kastenmäßigen Zersplitterung kann daher die Sonderehre eines Standes in Standesdünkel ausarten. Von dem ursprünglichen Gemeinschaftsgeist bleiben nur die äußeren Formen übrig, so daß die auf diesem Geist aufbauende Ehrauffassung hohl und sinnlos wird[88]. In der Tat nimmt die Entwicklung teilweise diesen Verlauf.

Die Bedeutung, die der lieberale Staat der allgemeinen Ehre beimißt, ist gering. Das entspricht den nur noch geringen gemeinschaftsmäßigen Werten des liberalen Zeitalters. Die Ehre gehört der großen Ordnungsreihe der Sittlichkeit an, richtet daher ihre Gebote nur an den inneren Menschen. Die Ehre hat daher für den liberalen Staat in der realen Ordnung des Rechts als der technischen Regelung des äußeren Zusammenlebens keinen festen Standpunkt. Die Berührungspunkte zwischen Ehre und Recht sind gering. Die allgemeine Ehre wird nach den Anschauungen der „bürgerlichen Gesellschaft" bemessen. Der Staat kann seiner Struktur nach nicht eine eigene, den einzelnen verpflichtende Stellung einnehmen, da er nicht auf einer alle einigenden Weltanschauung aufgebaut ist. So verzichtet der Staat auf die Einordnung seiner „Untertanen" und damit auf ihre innere gliedhafte Erfassung und Ausrichtung. Der einzelne ist frei, er steht nicht mehr in konkreten Gemeinschaften; jede Beziehung zur Gemeinschaft ist bewußt gelöst. Es geht daher auch die Bezogenheit der Ehre auf gewisse engere Gemeinschaften verloren.

Die Wissenschaft beschäftigt sich mit der Ehre nur insoweit, als sie die Ehre des Individuums für die Frage ihrer Verletzbarkeit durch Dritte untersucht. Das Strafgesetzbuch verzichtet auf eine Definition der Ehre mit dem Ergebnis, daß es für den liberalen Staat so viele Ehrbegriffe wie Systeme des Strafrechts gibt[89]. Allen Ehrbegriffen aber ist die individualistische Konstruktion eigen. Die germanische Auffassung der Strafe als Sühne für den Bruch des genossenschaftlichen Friedens geht verloren. Nicht das Unwerturteil über die Persönlichkeit, sondern die äußeren Anordnungen erscheinen jetzt als das Wesentliche. „Die Entwicklung geht von der mittelalterlichen Ehrenstrafe über die Freiheitsstrafe zur Vermögensstrafe. Die Strafe trifft den Täter nicht mehr wie ehedem in

[87] Im Gegensatz zur „totalen Ordnung der Gesellschaft"; vgl. Sombart, Deutscher Sozialismus, S. 224.
[88] Brandt, Unsere Ehre = DR. 1934, S. 353.
[89] Noack, Die Ehre des Rechtswahrerstandes = DR. 1934, S. 405.

seiner gesamten Rechtsstellung, sondern grundsätzlich nur in bestimmten auf das Strafrecht beschränkten Beziehungen[90]." Die Ehrenstrafe erscheint demgegenüber als „eine dem Untergang geweihte, letzte Reste des mittelalterlichen Strafarsenals in die Gegenwart hinüberrettende Strafart[91]".

2. Kapitel:

GRUNDLEGUNG.

§ 5. Allgemeine Ehre und Sonderehre innerhalb der völkischen Ordnung.

Mit dem Siege der nationalsozialistischen Revolution ist die Herrschaft des individualistischen Denkens beseitigt und an seine Stelle eine Weltanschauung aus dem Geiste der Gemeinschaft getreten[1]. Der Mensch ist dazu bestimmt, daß er in Gemeinschaft mit seinen Mitmenschen lebt. An die Stelle des Klassenkampfgedankens tritt der Gedanke der Volksgemeinschaft, der aus der Schicksalsgemeinschaft der Nation geboren ist. „Der Nationalsozialismus vollendet die organische Entwicklung des deutschen Volkes und baut auf der Rasse als der wichtigsten Eigenschaft und der Gemeinschaft als der stärksten Lebensform das Dritte Reich auf[2]." Materialismus und Rationalismus sind überwunden. „Der Nationalsozialismus hat seine Weltanschauung auf der Grundlage eines politischen Glaubens[3] aufgebaut und damit gerade die zentrale Stellung des Irrationalen anerkannt[4]." Ehre, Treue und Pflicht sind Ausdruck dieser Volksgemeinschaft.

Staatsaufgabe ist heute „die Erhaltung und Förderung der Rasse als einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichwertiger Lebewesen[5]". Der Erziehungs- und Zuchtgedanke erscheint daher als wesentliche Aufgabe des nationalsozialistischen Führerstaates[6]. Ein neuer deutscher Mensch, ausgerichtet am Typus des Soldaten, wird geformt. Dieser Mensch ist wieder — wie einst im Mittelalter — nur Glied in der Gemeinschaft der Familie, der Sippe, der genossenschaftlichen Standesgliederung und schließlich des Volkes. Ein neues Erlebnis des Rechts baut auf einem konkreten und ganzheitlichen

---

[90] Michaelis, Ständische Ehrengerichtsbarkeit = DR. 1935, S. 572.
[91] v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, S. 382.
[1] Noack, Die Ehre des Rechtswahrerstandes = DR. 1934, S. 405.
[2] Schmitthenner, Vom ersten zum dritten Reich = Freiburger Universitätsreden, 1935, Heft 16.
[3] Herrfahrdt, Wesen und Gestalt des Dritten Reiches: „Wir können die höheren Werte nicht in ihrem letzten Wesen erkennen, sondern nur an sie glauben; aber wir können rational erkennen, welche Rolle sie in der verstandesmäßig erfaßbaren Welt spielen."
[4] Schinnerer, Antrittsvorlesung, gehalten an der Universität Berlin am 15. November 1935 = DJ. 1936, S. 178.
[5] Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 430, 433 und 434.
[6] Vgl. Das Schwarze Korps v. 2. April 1936.

Denken[7] auf und bekennt sich zu der Tatsache, daß das Recht neben Sprache, Sitte nur als Erscheinungsform völkischen Lebens zu verstehen ist[8]. Das bisherige „bürgerliche" Recht wird daher in seinen Grundprinzipien — der Beziehungen von individuellen Persönlichkeiten — verneint[9]. Konkrete Gemeinschaften mit eigenen Lebensordnungen treten an seine Stelle. Diese Ordnungen bringen ihr Recht mit sich. Denn Recht ist für die nationalsozialistische Weltanschauung nicht bloß die Summe „der in formellen Gesetzen enthaltenen oder auf ein formelles Gesetz zurückführenden Vorschriften, sondern die Gesamtheit der völkischen Lebensordnung[10]".

Erst durch das Prinzip der Gemeinschaft ist die Voraussetzung für einen konkreten Ehrbegriff wieder geschaffen[11]. Denn es ist weder Ehre ohne Gemeinschaft, noch Gemeinschaft ohne Ehre überhaupt denkbar. Ja, es ist als die eigentliche politische Funktion des Staates bezeichnet worden, „über die Ehre zu wachen", da die Ehre die „condicio sine qua non" der politischen Existenz sei[12]. Je stärker der Gemeinschaftsgedanke gepflegt wird, eine um so größere Rolle muß der Gedanke der Ehre in der Volksgemeinschaft einnehmen. Auf die Ehre hat daher alle konkrete öffentliche Ordnung Bezug. Sie beherrscht das Rechtsleben der deutschen Volksgemeinschaft als „zentrale Rechtsidee[13]". So wie die sogenannte „Vernunft" dasjenige war, woher die französische Revolution ihren Sinn empfing, so ist der sinngebende Faktor der nationalsozialistischen Revolution die Ehre gewesen[14]. „Dem schwersten Fall Deutschlands

[7] Vgl. über das Ordnungsdenken: C. Schmitt, Ueber die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Nationalsozialistisches Rechtsdenken = DR. 1934, S. 225; Maunz, Die Entwicklung des deutschen Verwaltungsrechts seit dem Jahre 1933 = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1935, S. 322; Dahm, Besprechung von Carl Schmitt, Ueber die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1934, S. 186.

[8] Jerusalem, Das Verwaltungsrecht und der neue Staat = Festschrift für Rudolf Hübner, S. 126.

[9] Höhn, Die Wandlungen im staatsrechtlichen Denken, S. 31; Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, S. 360; Staat und Rechtsgemeinschaft = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 95, S. 656; Stuckart, Nationalsozialistische Rechtserziehung, S. 54; Larenz, Rechtsperson und subjektives Recht = Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, S. 240.

[10] Maunz, Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts, S. 18.

[11] Höhn, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, S. 77. — Auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Ehrenschutzes ist bemüht, den neuen Rechtsgedanken zum Durchbruch zu verhelfen. Durch Urteil vom 12. März 1936 = DJ. 1936, S. 939 ist das Reichsgericht von seiner bisherigen Rechtsprechung abgegangen und hat die Beleidigungsfähigkeit der Sondergemeinschaften anerkannt.

[12] So Gogarten, Politische Ethik, S. 200; Noack, Die Ehre des Rechtswahrerstandes = DR. 1934, S. 40.

[13] Stuckart, Nationalsozialistische Rechtserziehung, S. 50.

[14] Noack, Die Ehre des Rechtswahrerstandes = DR. 1934, S. 405; vgl. auch Buch = Nationalsozialistisches Jahrbuch, 1932, S. 187/190: „Wir können fast alles das, was wir als Nationalsozialisten rein gefühlsmäßig an den heutigen Zuständen ablehnen, als irgendwie mit der französischen Revolution zusammenhängend bezeichnen."

entspricht die größte Wiederauferstehung. Und immer wieder empfinden wir dabei als das Wesentliche die innere Erneuerung unseres Volkes sowie die Wiederherstellung der politischen und damit auch der menschlichen Ehre der Nation[15]".

Jede wirkliche Gemeinschaft setzt Führung und Gefolgschaft, also Treue und Ehre ihrer Glieder voraus[16]. Ebenso wie die Gemeinschaft blutsmäßig und rassisch bedingt ist, so ist es auch die Ehre[17]. Daraus ergibt sich: Es gibt keinen allumfassenden Begriff einer für alle Völker geltenden allgemeinen menschlichen Ehre. Wohl finden sich gemeinsame Züge, aber es ist unmöglich, eine einzige Handlung zu nennen, die die menschliche Ehre schlechthin, d. h. ausschließlich die Ehre eines jeden Menschen angreift[18].

In einem Gemeinschaftsrecht ist die Ehre des einzelnen von der Ehre der Gemeinschaft nicht zu trennen, denn jede Minderung der Ehre der von der Gemeinschaft untrennbaren einzelnen muß auch die Gemeinschaft berühren. So war es früher im alten Offizierkorps, und so ist es heute sowohl in der Volksgemeinschaft als auch in deren Teilgemeinschaften. In der Preußischen Denkschrift zum nationalsozialistischen Strafrecht heißt es daher mit Recht, daß die Verletzung der Ehre des einzelnen zugleich auch ein Angriff auf die Ehre des Volkstums enthält, dessen Glieder der einzelne ist. In der Einleitung zur Schied- und Ehrengerichtsordnung der SS.[19] hat dieser Gedanke eine geradezu klassische Formulierung gefunden: „Wer die Ehre der Schutzstaffel verletzt, greift die Ehre jedes SS.-Mannes an, und wer die Ehre eines SS.-Mannes verletzt, setzt sich aus dem Frieden mit der Schutzstaffel."

Die Achtung vor fremder Ehre zu gewährleisten, ist wichtige Aufgabe der Gemeinschaft. Auch hier muß auf die Ehrauffassung des alten Offizierskorps zurückgegriffen werden: Wer die Achtung vor fremder Ehre nicht bewahrt, ist unwürdig, Glied der Gemeinschaft zu sein und wird selbst ehrlos. Wer daher leichtfertig oder gar böswillig die Ehre eines Volksgenossen schmälert, trifft damit

---

[15] Proklamation des Führers auf dem Parteitag der Freiheit 1935 = Der Parteitag der Freiheit, Offizieller Bericht über den Verlauf des Reichsparteitags 1935, S. 23; vgl. auch die Aeußerungen Rosenbergs: „Wenn wir uns im Tiefsten fragen, was ist das Wesen des Nationalsozialismus, so müssen wir sagen: Es ist der Kampf um Charakterwerte, um die Wiederherstellung der nationalen Ehre als höchster Wert auf dieser Welt." (Um Deutschlands Weltgeltung, Rede am 30. Oktober 1933 im Berliner Sportpalast anläßlich des deutschen Völkerbundsaustritts und der bevorstehenden Reichstagswahlen = Blut und Ehre, 1934, S. 380.) Rosenberg fordert daher, daß der nationalsozialistische Staatsgrundsatz an der Spitze einer neuen Verfassung etwa lauten muß: „Die Staatsgewalt des Deutschen Reiches beruht auf der Wahrung der nationalen Ehre."

[16] Dahm, Die Erneuerung der Ehrenstrafe = DJZ. 1934, S. 826.

[17] Anderer Meinung für viele: Kohler, Ehre und Beleidigung, S. 2, mit dem Hinweis auf die christliche Religion, die alle Menschen als Brüder bezeichnet.

[18] Vgl. die treffenden Bemerkungen Simmels, Soziologie, S. 534: „Dem Asketen ist es Ehrensache, sich anspeien zu lassen, für Mädchen gewisser afrikanischer Stämme ist es besonders ehrenvoll, möglichst viele Verhältnisse zu haben."

[19] Schied- und Ehrengerichtsordnung der SS. vom 9. November 1935.

zugleich die Gemeinschaft. Er hat sich gegen deren Geist vergangen und hat sich damit selbst außerhalb der Gemeinschaft gestellt.

In jeder Gruppe von Menschen, die durch gleiche oder ähnliche Interessen zusammengehalten werden, kann sich Sonderehre bilden, die ihren Niederschlag in Ehrengerichtsordnungen findet. Jede Gemeinschaft hat eine in ihr liegende Tendenz zu eigener Rechtsbildung, eigener Gerichtsbarkeit und eigener Ehrauffassung. Meist haben derartige ehrenrechtliche Vorschriften das Vorhandensein einer Sonderehre innerhalb einer schon bestehenden Gemeinschaft zur Voraussetzung. Aber auch umgekehrt kann das Recht der gemeinschaftsmäßigen Entwicklung vorauseilen und diese bestimmen. Dies trifft heute oft zu. Der Gesetzgeber kann jedoch nur eine gewisse Hilfsstellung leisten, denn „die Bildung einer echten Gemeinschaft kann allein durch rationale Entschließung nicht gewonnen werden. Aber Vorkehrungen können getroffen werden, um einen Prozeß, der sich an sich immer unmittelbar aus dem Volkstum heraus vollzieht, planmäßig zu fördern[20]". Hier erscheint die zunächst nur dekretierte Sonderehre als ein gutes Mittel, den Gemeinschaftsgeist zu wecken, eine konkrete Gemeinschaft erst entstehen zu lassen[21]. So hat z. B. das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 den Sprung in völliges Neuland gewagt und „gesetztes Recht" geschaffen: Der Betriebsunternehmer wurde einfach vor die Tatsache gestellt, daß er kraft seines Amtes als Unternehmer eben der Betriebsführer ist. Die Ehre soll der Angelpunkt des ganzen Soziallebens im neuen Reich sein, aber „Jahrzehnte der Erziehung sind indessen notwendig, damit eine allen gemeinsame Sozialgesinnung alles das selbstverständlich erscheinen läßt, was heute noch durch zahlreiche Einzelbestimmungen geregelt werden muß[22]".

Die Ehre ist heute wieder als Wertbegriff, als „Werturteil einer rassisch bedingten Gemeinschaft über den Gemeinschaftswert eines ihr angehörigen Menschen[23]" zu verstehen. Es ist das Verdienst Alfred Rosenbergs, die neue Rechtswissenschaft auf die Bedeutung und zentrale Stellung der Ehre immer wieder von neuem hingewiesen zu haben[24]. Der einzelne ist wieder Glied in der Gemeinschaft: Er ist in das deutsche Volk hineingeboren. Er ist lebendiges Glied dieses Volkes, dem er durch die Treue und Pflicht verbunden ist. Er findet daher seine Ehre zunächst in der allumfassenden Gemeinschaft aller deutschen Volksgenossen: der deutschen Volksgenossenschaft, wie sich der Führer in der Saarbrücker Rede vom 1. März 1935 ausdrückte. Nach Ueberwindung der weltanschaulichen Zerrissenheit unseres Volkes kann und muß man heute wieder einen gleichen Gehalt allgemeiner Ehranschauungen innerhalb der rassisch bedingten Volksgenossenschaft feststellen. Denn die sittliche, an den

[20] Köttgen, Deutsche Verwaltung, S. 157.
[21] Vgl. Sauer, Die Ehre und ihre Verletzbarkeit, S. 6.
[22] Mansfeld, Die soziale Ehre = DR. 1934, S. 123.
[23] Sauer, Die Ehre und ihre Verletzbarkeit, S. 10.
[24] Rosenberg, Mythus des 20. Jahrhunderts, S. 129, 158, 508.

inneren Menschen gerichtete Forderung ist innerhalb dieser Gemeinschaft überall die gleiche, und gleich für alle sind darum die Eigenschaften, auf welche sich die allgemeine persönliche Ehre gründet[25]. Ihr ist heute die nationalsozialistische Weltanschauung zugrunde zu legen. Die Einheitlichkeit des allgemeinen Ehrbegriffs ist die natürliche Folgerung dieser Tatsache. Eine und dieselbe Ehre ist das tragende Fundament, das das ganze deutsche Volk, Geistes- und Handarbeiter, miteinander vereint. Mit Recht sieht es daher S t a n g e[26] als eine Unmöglichkeit an, daß es z. B. einem Führer oder Angehörigen irgendeiner Gliederung zum Vorwurf gemacht werden kann, daß seine Frau eine gewesene Arbeiterin ist und ihm aus diesem Grunde eine gesellschaftliche Aechtung zuteil wird. Wenn es nicht gelingt, einen einheitlichen allgemeinen Ehrbegriff in das Bewußtsein eines jeden Deutschen einzuhämmern und denselben tatsächlich — nicht nur normativ rechtlich — wirksam zu gestalten, ist jedes weitere Bemühen um die Volksgemeinschaft erfolglos.

An die Stelle einer Unzahl subjektiver Ehrbegriffe des liberalen Staates ist der nationalsozialistische gemeinschaftsbetonte Ehrbegriff der Gegenwart getreten[27]: Wer treu seinem Führer und Volk seine Pflicht erfüllt, ist dieser Ehre teilhaftig. Recht, Ehre und Pflicht sind einander immanent[28]. Denn „gleiches Recht ist nie etwas anderes als die freudige Uebernahme der gleichen Pflichten. Man rede nicht immer nur von Recht, sondern man rede dann auch von der Pflicht[29]". Dieses Dreigestirn: Treue, Pflicht und Ehre ist altes germanisches Gedankengut, das heute wieder seinen festen Platz im deutschen Rechtsleben erhalten hat. Trotzdem die Normen der Ehrenordnungen weitgehend auf dem Grunde der Sittlichkeit verankert sind, stellen sie heute Rechtsnormen, die sich aus ihnen ergebenden Pflichten, Rechtspflichten, dar.

Ehre und Treue sind irrationale Werte. „Wir können von ihnen so viel aussagen, wie wir wollen; wir werden ihren Gehalt niemals voll erschöpfen[30]". Mythisch, unwirklich, unfaßbar und unberechenbar erscheinen diese Werte dem oberflächlichen Betrachter zu Beginn der deutschen Rechtsentwicklung. Je mehr wir uns der Gegenwart nähern, um so konkreter wird ihre Gestalt. Der Weltkrieg und die Kampfzeit der nationalsozialistischen Bewegung

---

[25] A. M. anscheinend Noack, Die Ehre des Rechtswahrerstandes = DR, 1934, S. 406, der nur eine Standesehre anerkennt: „Jeder Deutsche ist Glied seines Volkes nur in seinem Stande. Jeder Deutsche findet daher auch des Volkes und damit seine persönliche Ehre nur in seinem Stande."

[26] Stange, Gleichheit der Weltanschauung - Gleichheit der Ehre = Jugend und Recht, 1935, S. 224.

[27] Stange, Gleichheit der Weltanschauung - Gleichheit der Ehre = Jugend und Recht, 1935, S. 224.

[28] Vgl. Larenz, Rechtsperson und subjektives Recht; Hegel, Rechtsphilosophie, §§ 154, 155, 261 Zusatz.

[29] Adolf Hitler auf dem Kongreß der Deutschen Arbeitsfront am 10. Mai 1933 = Die Reden Hitlers als Kanzler, 1933, S. 47.

[30] Schinnerer, Antrittsvorlesung, gehalten an der Universität Berlin am 15. November 1935 = DJ. 1936, S. 180.

haben diesen irrationalen Werten erneut zum Durchbruch auch in den rechtlichen Bereich verholfen. Die Treue kennzeichnet zunächst das Verhältnis des einzelnen zu einem bestimmten kleinen, genau umschriebenen Kreis, seiner Sippe, seinem Stamm. So war auch die Ehre an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten engeren Gemeinschaft geknüpft. Die Ehre des Ritters war noch auf die Idee der Bewährung als Einzelkämpfer aufgebaut. Umfassender war schon die Beziehung zur Zunftgemeinschaft, und am weitesten wurde diejenige des Soldaten zur Frontgemeinschaft des Weltkrieges. Heute hat sich der Ehr- wie auch der Treuebegriff über die engeren Verbände hinweg bis zur Treue zur Volksgemeinschaft hin entwickelt[31].

Der einzelne steht aber heute nicht nur in dieser weiteren Gemeinschaft, sondern — freiwillig oder aufgrund des Berufes — in zahlreichen engeren Sondergemeinschaften, so z. B. in der Standesgemeinschaft, in der Betriebsgemeinschaft, im SA.-Sturm, in der Hitler-Jugend, dem Reichsarbeitsdienst usw. Alle diese Gemeinschaften verfolgen innerhalb der Volksgemeinschaft und als deren lebendige Glieder Ziele, die der Erfüllung der Gesamtaufgaben des deutschen Volkes dienen[32]. Auch die Glied- und Rechtsstellung des einzelnen innerhalb der Sondergemeinschaft wird von der Rechtsordnung anerkannt und geschützt[33].

Jede dieser Gemeinschaften verkörpert einen gerade ihr wesentlichen Erziehungs- und Zuchtgedanken und ein ebensolches Zuchtziel. Auch diesen Sondergemeinschaften gegenüber befindet sich der einzelne in einer besonderen Treuepflicht[34]. Eine jede Sondergemeinschaft fordert vom einzelnen eine ihr gemäße „Haltung". Es werden vom einzelnen Sonderpflichten gefordert, die als zusätzliche Pflichten über die allgemeinen Pflichten aller deutschen Volksgenossen hinausgehen. Der Sonderpflicht entspricht eine Sonderehre. Jede Sondergemeinschaft züchtet daher einen ihr gemäßen Sonderehrbegriff. Es finden Abwandlungen sowohl dem Grade als auch der Art nach statt. Dem Grade nach: vom Führer wird mehr verlangt wie vom Gefolgsmann. Auch hier muß germanische Ueberlieferung für das heutige Recht fruchtbar gemacht werden. Der Art nach: die sondergemeinschaftsmäßige, aus dem Leben der Sondergemeinschaft an den einzelnen gerichtete Forderung ist

---

[31] Ob sich im Laufe dieser Entwicklung der Treuegedanke in seinem Wesen verändert hat — wie Schinnerer in DJ. 1936, S. 178 annimmt — kann hier nicht näher untersucht werden.

[32] Schäfer, DJ. 1936, S. 608.

[33] Nach § 2 des Gesetzes vom 29. März 1935 über die Landbeschaffung zum Zwecke der Wehrmacht ist der Bauer, dessen Hof für die Wehrmacht enteignet wird, wieder in Land zu entschädigen; seine ständische Rechtsstellung als Bauer soll ihm also erhalten bleiben.

[34] Larenz, Rechtsperson und subjektives Recht = Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, S. 240; Schinnerer, Antrittsvorlesung, gehalten an der Universität Berlin, vom 15. November 1935 = DJ. 1936, S. 178. — A. M. anscheinend Staatssekretär Freißler, Vortrag: „Der Führer ist die Partei, die Partei ist Deutschland", am 25. Januar 1936 vor den Berliner Justizbeamten = DJ. 1936, S. 191: „Wir kennen heute keine Sonderehre und Sondertreue mehr."

überall verschieden. So fordert die Gemeinschaft vom einzelnen in der Arbeit seines Berufes oder Standes nicht die gleiche, sondern die ganz besondere, eben seinem Stande oder Berufe angemessene Leistung. Von jedem Stand werden nämlich gerade diejenigen Eigenschaften und Handlungen als ehrenhaft gefordert, in denen der sittliche Geist dieses Standes und seiner Leistung insbesondere seinen typischen Ausdruck findet. Die Standesehre eines jeden Standes fordert daher gemäß der Verschiedenheit der Stände nach ihrer konkreten Ausrichtung in jedem Stande Verschiedenes[35]. Jede Ordnung entwickelt so ein besonderes Ehrbewußtsein, das ihr ihren inneren Halt und ihre Abgrenzung nach außen gibt. Ueberall, wo Sondergemeinschaften hervortreten, ist daher die Forderung an die Glieder erkennbar, ein bestimmtes, den Prinzipien derselben entsprechendes Verhalten an den Tag zu legen.

Die Sonderehre, insbesondere die Standesehre, ist kein Teil der allgemeinen Volksehre[36], wohl aber baut sie auf derselben auf. Ein Verstoß gegen die allgemeine Volksehre ohne Verletzung der Standesehre ist nicht möglich, wohl aber kann umgekehrt die Standesehre verletzt sein, ohne daß davon die allgemeine Volksehre betroffen wird. Oder: ein Verstoß kann zur Ausschließung aus der Bewegung führen, nicht aber zugleich aus einem Stand oder Beruf mit seinen allgemeinen, für jeden Volksgenossen gültigen nationalsozialistischen Pflichten.

Gemeinschaftswidriges Verhalten führt zum Bruch des Gemeinschaftsfriedens; der Friedensbrecher stellt sich außerhalb der konkreten Ordnung. Die geschichtliche Entwicklung des Ehrbegriffs konkreter Gemeinschaften hat gezeigt, daß die Aufstellung einer Sonderehre innerhalb einer Gemeinschaft auch zu einer Einrichtung

---

[35] Es besteht eine gewisse Scheu, freimütig von Standesehre und Standeswürde zu reden. Ja, einige sprechen einer Standesehre in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft jede Berechtigung ab. Vgl. für viele: Staatssekretär Freißler, Vortrag: „Der Führer ist die Partei, die Partei ist Deutschland", am 25. Januar 1936 vor den Berliner Justizbeamten = DJ. 1936, S. 191: „Wir kennen heute keine Sonderehre und Sondertreue mehr. Der deutsche Mann ist entweder treu oder er ist es nicht, und er ist ehrenhaft oder er ist es nicht. . . . Treue läßt sich nicht spalten"; Kemper, der Gebietsführer des Gebietes Baden der Hitlerjugend = Der Alemanne, Freiburg, vom 24. September 1934, Nr. 264: „Es gibt keine Standesehre; es gibt nur eine Ehre, und das ist die Ehre des freien deutschen Menschen, des freien deutschen Mannes und der freien deutschen Frau."

Angesichts der tatsächlichen Entwicklung der Ehrengerichtsbarkeit und der sie voraussetzenden Sonderehre seit der nationalsozialistischen Revolution kann m. E. diese Stellungnahme nicht aufrecht erhalten werden. Der Grund für die Ablehnung einer Sonderehre dürfte darin liegen, daß in einer Zeit, in der der Klassenkampfgedanke und mit ihm die weltanschauliche Zerrissenheit unseres Volkes gerade erst überwunden wurde, die Befürchtung noch nachwirkt, die Stände könnten sich zu kampfbereiten Klassen entwickeln und damit die endlich erreichte Gemeinschaft von neuem in Frage stellen. — Die heutigen Stände aber haben mit den Klassen des liberalen Staates nichts gemein.

[36] Wie Zarnack, Die ständische Ehrengerichtsordnung des BNSDJ. = DR. 1934, S. 553, annimmt.

führt, die die Verwirklichung der sittlichen Ziele dieser konkreten Ordnung gewährleistet: das Ehrengericht. Das Ehrengericht erscheint daher als Gericht zur Wahrung der Sonderehre einer konkreten Gemeinschaft. Seine Aufgabe ist die bewußte Züchtung und Hebung eines Ehrgefühls der Glieder der Ordnung und die Erziehung zu selbstverständlicher Anständigkeit bei jeder Betätigung innerhalb der Gemeinschaft. Durch ein ehrengerichtliches Verfahren wird der Friedensbrecher aus der Gemeinschaft ausgestoßen. Jede Gemeinschaft hütet und züchtet auf diese Weise durch eine Ehrengerichtsbarkeit ihre besondere Ehre; je stärker die Gemeinschaft, um so stärker ist auch die Ausbildung einer Sonderehre und der sie schützenden und züchtenden Ehrengerichte.

Jeder Gemeinschaft schwebt ein besonderer Typ des idealen Vertreters als Vorbild vor. Aus dem römischen Recht ist der Typ des treusorgenden Hausvaters, des bonus pater familias bekannt. Jeder ehrengerichtlichen Rechtsprechung liegt unbewußt ein Idealbild zugrunde. Solche Typen sind: der ehrbare Kaufmann, der gediegene Handwerker, der gerechte Richter, der tapfere Soldat, der nach Wahrheit forschende Gelehrte. Die Gemeinschaft wirkt auf ihren Nachwuchs so, daß ihre Glieder einander ähnlich, daß sie nach dem gemeinsamen Vorbild gebildet werden. Die einzelnen werden als Genossen derselben Lebensformen einander ähnlich in Haltung, Lebensführung- und -auffassung. Indem ihr Leben auf ein gemeinsames Vorbild, ein Ideal eingestellt wird, fügen sie sich auch denselben Ordnungen ein und erleben diese[37]. Das typenbildende Ideal wirkt so in seinem Bereich als Ausleseprinzip. Die Rechtsprechung der Ehrengerichte zeitigt eine typenbildende erzieherische Kraft, deren segensreiche Wirkung mit wachsender Tradition immer mehr hervortreten wird.

Die geschichtliche Entwicklung liefert den Beweis für den Zusammenhang zwischen dem ständischen Gedanken[38] und der Standesehre. Ueberall da, wo noch wirkliche Gemeinschaften vorhanden waren, haben sich ständische Gemeinschaften Ehrengerichte, Standesgerichte zur Wahrung und Züchtung der Standesehre geschaffen[39].

Im Zusammenhang mit der ständischen Gliederung ist die ordentliche Gerichtsbarkeit auf Kosten der Sondergerichtsbarkeit beschränkt worden. Das Recht, das für a l l e Volksgenossen gilt, muß jedoch bei den ordentlichen Gerichten gefunden werden. Die ständische Entwicklung darf nicht dazu führen, daß die Standesgerichtsbarkeit für die „Erledigung von gemeinschaftsschädlichem

[37] Vgl. Krieck, Menschenformung, S. 5.

[38] Unter „Stand" wird hier ohne Rücksicht auf den noch herrschenden Streit über den modernen Standesbegriff die Gliederung des Volkes in wirtschaftlicher Beziehung verstanden.

[39] Die Standesehre erscheint als wichtigste Sonderehre. Aber nicht alle Sonderehre ist Standesehre. So hat z. B. die soziale Ehre, die Sonderehre der Bewegung, des Reichsarbeitsdienstes oder die deutsche Jägerehre mit der Standesehre keine Beziehung. Aber alle stellen sie Sonderbegriffe gegenüber der allgemeinen Ehre aller deutschen Volksgenossen dar.

Verhalten im Sinne des Strafrechts oder des Disziplinarrechts oder für die Befriedigung zweier um bürgerliche Rechte streitender Volksgenossen[40] zuständig wird. Dies wäre ein Rückfall ins Mittelalter. Die Ordnungen sind nicht Selbstzweck. Es gibt nur eine Rechtsquelle. Das Recht der Gemeinschaften ist immer nur ein Teilausschnitt aus dem Recht der Volksgemeinschaft. Im Interesse des einheitlichen Rechts der allumfassenden deutschen Volksgemeinschaft ist zu fordern, daß der ordentlichen Gerichtsbarkeit außer der Zuweisung von Sonderehrensachen an die Sonderehrengerichte kein Gebiet der bisherigen ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen wird.

Sämtliche Sonder- und damit Standesehrenbegriffe müssen auf einen gemeinsamen Generalnenner zu bringen sein. Sollte sich die Sonderehre einer Gemeinschaft von der allgemeinen Ehre aller deutschen Volksgenossen vollständig lösen, so stellt sich diese Sondergemeinschaft selbst außerhalb der Volksgemeinschaft und hat in Wirklichkeit keine Ehre mehr[41].

3. Kapitel:
DAS GELTENDE RECHT.

DIE EHRENGERICHTSBARKEIT IN DEN ORDNUNGEN DER NATIONALSOZIALISTISCHEN VOLKSGEMEINSCHAFT.

I. Quellen und Inhalt des neuen Ehrenrechts innerhalb der Ordnungen der Volksgemeinschaft.

§ 6. Die Ehrengerichtsbarkeit in den Standes- und Berufsgemeinschaften.

Der Nationalsozialismus vertritt den Gedanken der berufsständischen Gliederung des Volkes[1]. Der liberale Staat des 19. Jahrhunderts hatte sich in den pluralistischen Parteienstaat gewandelt, in dem durch den Anspruch der verschiedenartigen Interessenverbände, Wirtschaftsgruppen, Parteiorganisationen auf einen Teil der staatlichen Macht ein zusammenhangloses chaotisches Nebeneinander und Gegeneinander der sozialen, politischen, wirtschaftlichen und religiösen Gruppen entstanden war. Bei aller äußeren Aufblähung der Staatsapparatur zeigte der Staat einen zunehmenden Verlust an

[40] So Luetgebrune, Die Stellung des Rechtsanwalts im neuen Staat.
[41] Noack, Die Ehre des Rechtswahrerstandes = DR. 1934, S. 406.
[1] Vgl. Punkt 25 des Parteiprogramms der NSDAP. vom 20. Februar 1920: „Zur Bildung alles dessen fordern wir . . . die Bildung von Stände- und Berufskammern. . . ." Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 672, 677; Feder, Programm der NSDAP., 1931, S. 28; Rosenberg, Wesen, Grundsätze, Ziele der NSDAP., S. 46; Frauendorfer, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus; Frauendorfer, Schulungsschrift: Was ist ständischer Aufbau?

echter Zielsetzung, denn der Kampf aller gegen alle zerstörte die letzten Reste staatlicher Einheit. Schmoller hat diese Entwicklung richtig vorausgesehen[2]. Diesem Scheinstaat gegenüber erstrebt der Nationalsozialismus einen „körperschaftlich gegliederten Staat, in dem die sich selbstverwaltenden und der Staatsidee verpflichteten Stände zur Einheit des Volkes werden sollen[3]". Ständischer Aufbau bedeutet gliedhafte Erfassung des einzelnen in wirtschaftlicher Beziehung[4]. Alle Mitglieder des betreffenden Wirtschaftszweiges gehören dem Stand unmittelbar an; die Uebereinstimmung mit den Forderungen des mittelalterlichen Zunftrechts, dem Zunftzwang, ist auffallend. Aufgabe der Stände ist es, die gemeinsamen Interessen der Unternehmungen des gleichen Wirtschaftszweiges wahrzunehmen[5]. Insbesondere „sollen die Stände auch die einzelnen Wirtschaftstreibenden zum Bewußtsein ihrer Gliedhaftigkeit im Staate selbst erziehen[6].

Die tatsächliche gesetzliche Entwicklung des ständischen Aufbaues ist weder einem geschlossenen wissenschaftlich-philosophischen System — wie etwa demjenigen Ottmar Spanns — noch einem geschichtlichen Vorbild gefolgt. Eine arteigene Form des ständischen Aufbaues reift als Auswirkung der nationalsozialistischen Weltanschauung heran[7].

Mit der nationalsozialistischen Revolution ist die völlige rechtliche Gleichheit aller deutschen Volksgenossen erreicht; ebenso sind die Stände gleichberechtigt[8]. Innerhalb der Stände gilt jedoch eine aristokratische Gliederung als Ausdruck des Leistungsprinzips. Die Stände sind nicht selbst der Staat[9], noch ist der Staat auf ihnen

---

[2] Schmoller, Recension von E. Hahn, Die Wirtschaft der Welt am Ausgang des 19. Jahrhunderts = Schmollers Jahrbuch, Band 24, S. 1194: „Innungen, Innungsverbände, Gewerkschaften, Kartelle, industrielle Verbände, Bünde aller Art entstehen, wollen ihre Interessen geltend machen, die Regierung und die Gesetzgebung beherrschen. Aber wenn Staat, Regierung, Beamtentum von ihnen an die Wand gedrückt werden, so bleibt doch nur der Faustkampf dieser Verbände, der Sieg des Stärksten unter ihnen übrig. Ein permanenter Kampf aller gegen alle, eine Anarchie, die sicher mit der brutalsten Klassenherrschaft endet."

[3] So Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, S. 72.

[4] Forsthoff spricht von der „totalen Inpflichtnahme des einzelnen für die Nation".

[5] Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, S. 67.

[6] Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, S. 70.

[7] Nach welchen Gliederungsprinzipien dieser ständische Aufbau erfolgt, ist hier nicht darzustellen.

[8] Vgl. Frauendorffer, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, S. 23/24.

[9] Wie die Begründung zum Reichskulturkammergesetz = Karl Friedrich Schrieber, Die Reichskulturkammer, S. 16; Wolf, Richtiges Recht im nationalsozialistischen Staat = Freiburger Universitätsreden, Heft 13, S. 24 und Tatarin-Tarnheyden, Werdendes Staatsrecht, S. 126 behaupten: „Der ständische Aufbau ist auch in seiner Gesamtheit keine Einrichtung innerhalb des Staates oder gar neben ihm, sondern der Staat selbst in seiner neuen Form." Vgl. dagegen Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, S. 72: „Staat und Stand sind grundverschieden, weil der Staat Herrschaft und Autorität bedeutet, der Stand dagegen auf der genossenschaftlichen Einordnung beruht."

aufgebaut, wie ehedem im deutschen Mittelalter. Die Stände sind „Zwischenglieder zwischen der staatlichen Ordnung des Volkes einerseits und der allgemeinen Ordnung des völkischen Rechts andererseits[10]". Der nationalsozialistische Staat ist daher kein Ständestaat, wohl aber ein ständisch gegliederter Staat[11]. Die heutigen Stände stimmen daher mit den mittelalterlichen hierarchisch gestuften Ständen nicht überein[12]. Wohl aber ist der mittelalterliche ständische Ehrbegriff Vorbild für das heutige Recht.

Der Staat beschränkt sich heute wieder auf die ihm arteigenen Aufgaben und gibt diejenigen, deren Uebernahme durch ihn zu jener „Inflation des Staates[13]" geführt haben, im Zuge eines Großreinemachens, einer „Entwirtschaftlichung[14]" größten Ausmaßes an die Standes- und Berufsgemeinschaften ab[15]. So kommt der Polizei nach K ö t t g e n nur noch die Bedeutung einer Restverwaltung zu, die lediglich dort einzusetzen hat, wohin die besonderen Ordnungen nicht hinreichen[16].

Der ständische Aufbau ist noch im Entstehen begriffen[17]. Im Zusammenhang mit dem ständischen Aufbau des deutschen Volkes ist auch ein teilweiser Aufbau der ständischen Ehrengerichtsbarkeit erfolgt[18]. Für die Mehrzahl der Standes- und Berufsgemeinschaften bestehen heute Ehrengerichte. Für einige Gemeinschaften ist eine gesetzliche Ermächtigung zur Errichtung von Ehrengerichten wohl vorhanden, aber der Aufbau der ehrengerichtlichen Organiation ist noch nicht durchgeführt.

---

[10] Huber, Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechtes = Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Professoren des Rechts an der Universität Kiel, 1935, S. 152.

[11] Vgl. Frauendorfer, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, S. 24; Rosenberg: „Nicht den Ständestaat wollen wir, sondern ein politisches Machtgebilde mit ständischer Gliederung." (Ansprache vor der Leipziger Studentenschaft = Völkischer Beobachter, Berliner Ausgabe vom 17. Mai 1934.)

[12] Huber, Wesen und Inhalt der politischen Verfassung S. 94; Rössle, Ständestaat und politischer Staat, S. 29.

[13] So Frauendorfer, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, S. 31.

[14] So Ivor, Der ständische Gedanke = Die nationale Wirtschaft, 1933/34, S. 20.

[15] Vgl. Gieseke, Die Zulassung zum Gewerbebetrieb = DJZ. 1935, S. 1405; Maunz, Die Entwicklung des deutschen Verwaltungsrechts seit dem Jahre 1933 = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1934, S. 35.

[16] Köttgen, Deutsche Verwaltung, S. 143.

[17] Nur die wichtigsten Gesetze seit der Machtübernahme seien aufgezählt:
das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 13. September 1933;
das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934;
das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933;
das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933.

[18] Unter „ständischer Ehrengerichtsbarkeit" wird im folgenden die Ehrengerichtsbarkeit der Standes- und Berufsgemeinschaften verstanden. Vom Standpunkt der Sonderehre ergeben sich nämlich für beide Gruppen gleiche Folgerungen. Es erübrigt sich daher, hier auf den gegenwärtig noch heftig umstrittenen Begriff des Berufsstandes näher einzugehen.

Die Reichsrechtsanwaltsordnung enthält nur wenige Bestimmungen über die Berufspflichten des Rechtsanwalts. Die Frage, was berufswidrig ist, wird nicht nur nach den ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, sondern ergibt sich außerdem aus der Auffassung vom Wesen des Berufes, seiner Aufgaben und seiner Stellung in der Volksgemeinschaft. Die Generalklausel des § 31[19], die vorbildlich für viele Ehrengerichtsordnungen geworden ist[20], umschreibt die Pflichten des Rechtsanwalts:

„Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf getreu seinem Eide gewissenhaft auszuüben.

Er hat sich auch außerhalb seiner Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die sein Beruf als Diener am Recht erfordert."

Nach § 64 der Reichsrechtsanwaltsordnung haben „Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren, welche die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, die ehrengerichtliche Betrafung verwirkt". Die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte liegt im ersten Rechtszug in der Hand der bei den Rechtsanwaltskammern gebildeten Ehrengerichte. Die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern entscheiden in einer Besetzung von fünf Mitgliedern[21]. Ehrengericht des zweiten Rechtszuges ist der Ehrengerichtshof der Reichsrechtsanwaltskammer, der in einer Besetzung von vier anwaltlichen und drei richterlichen Mitgliedern entscheidet. Für den Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer, die Mitglieder des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer und die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern ist die ausschließliche Zuständigkeit bei dem Ehrengerichtshof als Ehrengericht erster und letzter Instanz festgesetzt worden[22].

Die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte ist die älteste Ehrengerichtsbarkeit. Eine umfangreiche ehrengerichtliche Rechtsprechung hatte das Berufsrecht unübersichtlich gestaltet. Die Reichsrechtsanwaltskammer hat daher Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufes herausgegeben, die den jungen Anwälten bei ihrer Zulassung ausgehändigt werden. Diese Richtlinien enthalten in zehn Abschnitten die Stellung des Anwalts zu Volk und Staat, zu Gericht und Behörden, zu den Berufsgenossen, den Rechtssuchenden, der Kanzlei und nichtanwaltlichen Rechtsvertretern.

Nach dem Vorbild der Rechtsanwaltsordnung ist durch das Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933 für Patentanwälte ein ehrengerichtliches Verfahren eingerichtet worden. Der Vorstand der Patentanwaltskammer entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren in der Besetzung von fünf Mitgliedern[23]. Der Präsident des

[19] In der Fassung der RRAO., der den früheren § 28 ersetzt.
[20] Vgl. §§ 10 und 72 Reichsbeamtengesetz; §§ 13—20 SchriftlG.; §§ 15, 18 RErbhG.; § 37 PatAnwG.; §§ 59, 60 HandwVO.
[21] § 71 RRAO.
[22] § 70 RAO.
[23] § 39 PatAnwG.

Reichspatentamts besitzt ein weitgehendes Mitwirkungsrecht am ehrengerichtlichen Verfahren. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts ist sowohl dem Angeschuldigten als auch dem Präsidenten des Reichspatentamts das Recht der Berufung an den Ehrengerichtshof für Patentanwälte gegeben. Wie bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte neben den Mitgliedern der Anwaltskammern auch Mitglieder des Reichsgerichts mitwirken[24], so besteht auch der Ehrengerichtshof für Patentanwälte aus drei Mitgliedern des Reichspatentamtes und vier Patentanwälten[25]. Die ehrengerichtlichen Strafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 5000 RM und die Löschung in der Liste der Patentanwälte.

Durch die erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 16. Juni 1934 ist auch für das Handwerk eine Ehrengerichtsbarkeit eingeführt worden. Die Innung, der örtliche Zusammenschluß aller in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden des gleichen oder verwandten Handwerkszweiges, hat u. a. auch die Aufgabe, „den Gemeingeist zu pflegen und die Standesehre zu wahren[26]". Bei jeder Handwerkskammer ist ein Ehrengericht eingerichtet. Das Gericht besteht aus einem Berufsrichter und zwei Meistern. Gegen ihre Entscheidung kann beim Ehrengerichtshof des deutschen Handwerks- und Gewerbetages Berufung eingelegt werden. Vor die Ehrengerichte kommen Verletzungen der Standesehre, Verstöße gegen den Gemeingeist sowie unlauteres Verhalten, unlauterer Wettbewerb und Uebervorteilung der Kunden. Als Strafen kommen in Betracht: Enziehung der Befugnis, Innungswart zu sein, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, Verwarnung, Verweis, Ordnungsstrafen. Als schwerste Strafe kommt die Entziehung des Meistertitels in Frage[27].

Die Schriftleiter erfüllen nach dem Schriftleitergesetz vom 18. Januar 1934 in ihrer Stellung dem Staate und der Nation gegenüber öffentliche Aufgaben. Sie haben demgemäß besondere Pflichten. Durch das Schriftleitergesetz und die Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934 ist für die Schriftleiter ein ehrengerichtliches Verfahren geschaffen worden[28]. „Die Gesamtheit der Schriftleiter wacht über die Erfüllung der Pflichten der einzelnen Berufsgenossen und sorgt für ihre Rechte und ihr Wohl[29]". Zu diesem Zweck sind Berufsgerichte eingerichtet, die auch „zur Verhandlung und Entscheidung über Berufsvergehen von

[24] § 71 RRAO.
[25] § 44 Abs. 2 PatAnwG.
[26] § 43 HandwVO.
[27] § 61 HandwVO.
[28] Vgl. die Rede des Reichsministers Dr. Goebbels vor der deutschen Presse bei der Verkündung des Schriftleitergesetzes am 4. Oktober 1933 = Schmidt-Leonhardt und Gast, Das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933, S. 20: „Zum ersten Mal machen wir den Versuch, einen Beruf ständisch aufzubauen und ihn im vollen Maße der Selbstverwaltung und der eigenen Gerichtsbarkeit zu verantworten."
[29] § 22 SchriftlG. in Vbdg. m. d. SchriftlVerfO., § 22.

Schriftleitern (Ehrengerichtliches Verfahren)" zuständig sind[30]. Insoweit sind diese Berufsgerichte Ehrengerichte. Das ehrengerichtliche Verfahren wird durch eine Anzeige beim Leiter des Landesverbandes der Presse veranlaßt; dieser hat die Stellung des Staatsanwalts im strafgerichtlichen Verfahren. Die Berufsgerichte erster Instanz sind die Bezirksgerichte der Presse. Sie entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Alle Mitglieder der Berufsgerichte werden vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernannt[31]. Berufsgericht des zweiten Rechtszuges ist der Pressegerichtshof in Berlin. Er entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Das Berufsehrengericht kann, wenn ein Schriftleiter gegen seine im Gesetz[32] bestimmten öffentlichen Berufspflichten verstößt, den Schriftleiter verwarnen, ihn mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage eines monatlichen Berufseinkommens bestrafen und ferner seine Löschung in der Berufsliste verfügen.

Durch die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935[33] ist die bisher landesrechtlich geregelte ärztliche Ehrengerichtsbarkeit reichsrechtlich geregelt worden. „Der Arzt ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes berufen[34]". Er hat daher besondere Berufspflichten. Ein Arzt, „der die Berufspflichten verletzt und sich Berufsvergehen zuschulden kommen läßt, unterliegt der berufsgerichtlichen Bestrafung[35]". Berufsgerichte des ersten Rechtszuges sind die für jeden Aerztekammerbezirk gebildeten ärztlichen Bezirksgerichte; Berufsgericht des zweiten Rechtszuges ist der Aerztegerichtshof[36]. Das ärztliche Bezirksgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Aerzten als Beisitzer. Der Aerztegerichtshof entscheidet in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden, einem weiteren Berufsrichter und drei Aerzten als Beisitzer[37]. Das berufsgerichtliche Verfahren wird auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder der Reichsärztekammer eröffnet. Ein Arzt kann die Eröffnung gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen[38]. Das Verfahren besteht aus dem Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung[39]. Auf das berufsgerichtliche Verfahren finden im übrigen die Vorschriften über das Dienstverfahren gegen Reichsbeamte entsprechende An-

[30] SchriftlVerfO., § 28.
[31] SchriftlVerfO., § 32.
[32] SchriftlG., §§ 13—15, 19, 20, Abs. 3.
[33] Vgl. dazu Steinwallner, Nationalsozialistisches Aerzterecht = Aerztliche Rundschau, 1936, S. 43.
[34] RAeO., § 19.
[35] RAeO., § 51.
[36] RAeO., § 58.
[37] RAeO., § 59.
[38] RAeO., § 57.
[39] RAeO., § 67.

wendung. Die Strafen für die Berufsvergehen sind: Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 10 000 RM., Ausschluß von weiterer behandelnder Tätigkeit in der öffentlichen Fürorge auf Zeit oder für die Dauer, und schließlich die Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, den ärztlichen Beruf auszuüben. Gegen die Urteile des ärztlichen Bezirksgerichts können die Reichsärztekammer, die Aufsichtsbehörde und der Angeschuldigte Berufung an den Ehrengerichtshof einlegen.

Die Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 ist der Reichsärzteordnung wörtlich nachgebildet.

Nach § 3 der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 „hat der Reichsnährstand die Verpflichtung, über die Standesehre seiner Angehörigen zu wachen". Zu diesem Zwecke kann er nach § 5 Abs. 1 der zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. Januar 1934 „Standesgerichte zur Wahrung der Standesehre bilden". Diese Standesgerichte sind bis jetzt noch nicht eingerichtet worden. Aber für den Kern der der bäuerlichen Lebensordnung Unterworfenen, für die Bauern, besteht eine Ehrengerichtsbarkeit in den Anerbengerichten[40]. Der Bauer muß ehrbar sein[41]. Bei Verlust der Ehrbarkeit kann der Bauer durch Urteil des Anerbengerichts die Bauernfähigkeit verlieren. Sind Ehegatten oder Anerben vorhanden, so kann das Anerbengericht diesen die Verwaltung und Nutznießung dauernd oder auf Zeit übertragen[42]. Auch kann eine „Abmeierung" stattfinden; hier wird das Eigentum auf eine bauernfähige Person übertragen. Insofern die Anerbengerichte darüber zu entscheiden haben, ob ein Bauer die Standesehre verletzt hat, sind sie Ehrengerichte. Für das Bauerntum bedeuten die bäuerlichen Gerichte die endliche Erfüllung einer alten Forderung aus der Zeit des Bauernkrieges[43]. Bei der Bundschuhbewegung zu Lehen im Breisgau und in den zwölf Artikeln aus dem Bauernkriege spielt der Kampf um das eigene bäuerliche Gericht eine große Rolle[44].

Nach § 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 sind bei jeder Börse Ehrengerichte eingerichtet. Dieser Börsenehrengerichtsbarkeit unterliegen „Börsenbesucher, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen[45]". Das Ehrengericht besteht — je nachdem die Aufsicht über die Börse einem Handelsorgan übertragen ist — aus einem Teil der Mitglieder dieses Aufsichtsorgans oder aus

[40] §§ 15, 18 RErbhG.
[41] § 15 RErbhG.
[42] § 15, Abs. II RErbhG.
[43] Darré, Blut und Boden, ein Grundgedanke des Nationalsozialismus = Odal, 1935, S. 802.
[44] Franz, Der deutsche Bauernkrieg, S. 117.
[45] § 10 BörsG.

Mitgliedern, die von den Börsenorganen gewählt werden[46]. Von der Einleitung oder Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist der Staatskommissar zu unterrichten. Er kann die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahren verlangen. Die Strafen bestehen in Verweis sowie in zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse[47]. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Staatskommissar als dem Beschuldigten die Berufung an die Berufungskammer offen[48]. Die ordentlichen Gerichte sind verpflichtet, Rechtshilfe zu leisten[49].

Die deutsche Apothekerschaft untersteht einer Berufsgerichtsordnung vom 3. Januar 1935[50]. Diese beruht nicht auf Gesetz, sondern lediglich auf der Satzung der Deutschen Apothekerschaft und ist vom Reichsapothekerführer erlassen. Verstöße gegen die Verbandsdisziplin, jedes Verhalten, welches das Ansehen der Apothekerschaft schädigt, und unkollegiales Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern werden aufgrund der Berufsgerichtsordnung geahndet. Die Berufsgerichte sind bei den Verwaltungsstellen der Deutschen Apothekerschaft errichtet. Ueber den Berufsgerichten steht das Reichsberufsgericht. Die Berufsgerichte entscheiden in der Besetzung von einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und vier Apothekern als Beisitzern, von denen zwei Apothekerangestellte sein müssen. Es besteht die Möglichkeit einer Popularklage: Jedes Mitglied der Deutschen Apothekerschaft kann gegen ein Mitglied der Deutschen Apothekerschaft Antrag auf Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens stellen[51]. Der Führer einer Verwaltungsstelle kann die Durchführung des Verfahrens von sich aus als Antragsteller übernehmen[52]. Strafen sind: Verwarnung, Verweis, strenger Verweis, Geldstrafe von 10 bis 300 RM., zeitweilige Enthebung von der Mitgliedschaft zur Deutschen Apothekerschaft und die Aberkennung des Rechts, Betriebsführer einer Apothekerschaft zu sein.

Für die Mitglieder der „Elbe-Reederei-Vereinigung von 1934", einer Körperschaft öffentlichen Rechts, besteht ein Ehrengericht. Dieser Vereinigung gehören nach der Achten Verordnung vom 12. Januar 1934 zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt vom 16. Juni 1933 die auf der Elbe als Frachtführer oder im Schleppgeschäft gewerbsmäßig tätigen Schiffahrtsunternehmungen an, die nicht Mitglied eines Schiffer-Betriebs-Verbandes sind, und die Binnenschiffahrtsbefrachter ohne eigenen Schiffspark, die in der Binnenschiffahrtsbefrachter GmbH.

[46] § 9 BörsG.
[47] § 15 BörsG.
[48] § 17 BörsG.
[49] § 26 BörsG.
[50] ApBGO., abgedruckt in der Deutschen Apothekerzeitung, Amtl. Zeitschrift der Deutschen Apothekerschaft, Nr. 3 vom 9. Januar 1935, S. 25.
[51] § 14 ApBGO.
[52] § 14 Abs. 4 ApBGO.

vereinigt sind[53]. Die Mitglieder haben u. a. die Verpflichtung, „in allen Berufs- und Standesfragen übereinstimmend zu handeln und ihr Geschäft im Sinne nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik zu betreiben[54]". Es besteht ein Ehrengericht, das von der Aufsichtsbehörde — der Behörde für Wirtschaft in Hamburg — zum Anfang eines jeden Jahres aus fünf Personen ernannt wird. Mindestens zwei Mitglieder des Ehrengerichts müssen Mitglieder der Vereinigung sein. Das Ehrengericht zieht — soweit nicht andere berufsständische Ehrengerichte zuständig sind — die Mitglieder zur Verantwortung, „wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrer auf die Binnenschiffahrt gerichteten Tätigkeit ein mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarendes Verhalten haben zuschulden kommen lassen[55]". Die Strafen des Ehrengerichts sind: Verwarnung, Verweis, zeitweiser oder dauernder Ausschluß aus den Organen der Vereinigung. Der Beschuldigte kann gegen die Entscheidung des Ehrengerichts Beschwerde beim Reichsverkehrsminister einlegen, der endgültig entscheidet[56].

Auch für die Schifferbetriebsverbände ist nach §§ 5, 8 der Dreizehnten Verordnung vom 15. September 1934 zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt vom 16. Juni 1933[57] die Einrichtung von Ehrengerichten vorgesehen.

Die früheren Ehrengerichte für Offiziere bestehen nicht mehr. Nach § 24 c Absatz 2 c des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 können Soldaten bei unehrenhaftem Handeln ohne weiteres entlassen werden. Das frühere Sonderrecht des Militär„standes" ist dem heutigen Wehrrecht gewichen. Die Wehrordnung ist heute Volksordnung, also Gemeinschaftsordnung; die Wehrmacht „gestaltetes Volk[58]". Wie der ständische Ordnungsgedanke das Volk nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gliedert, gliedert der militärische Ordnungsgedanke das Volk in wehrpolitischer Beziehung. Dem Gedanken der totalen Mobilmachung[59] entsprechend werden alle wehrfähigen Volksgenossen von dem Gedanken und der Ordnung der „Wehrgemeinschaft[60]" erfaßt.

[53] § 1 der Achten Verordnung vom 12. Januar 1934 zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt vom 16. Juni 1933 (RGBl. II, S. 317), § 1 der Satzung der Elbe-Reederei-Vereinigung von 1934 = Reichsministerialblatt, 1934, S. 27/28.

[54] § 7 e, f der Satzung der Elbe-Reederei-Vereinigung von 1934 = Reichsministerialblatt, 1934, S. 29.

[55] § 38 der Satzung der Elbe-Reederei-Vereinigung von 1934 = Reichsministerialblatt, 1934, S. 34.

[56] § 38 der Satzung der Elbe-Reederei-Vereinigung von 1934 = Reichsministerialblatt, 1934, S. 34.

[57] Dreizehnte Verordnung vom 15. September 1934 zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt vom 16. Juni 1933 = Reichsverkehrsblatt, 1934, S. 132.

[58] So Poetzsch-Heffter, Wehrhoheit und Wehrverfassung = JW. 1935, S. 1593.

[59] Vgl. Jünger, Die totale Mobilmachung, S. 5 ff.

[60] So Major H. Foertsch, Die Wehrmacht im nationalen Staat. Mit einem Geleitwort von Generaloberst von Blomberg, 1935, S. 43.

Eine besondere Disziplinargerichtsbarkeit oder eine Ehrengerichtsbarkeit neben der Militärgerichtsbarkeit besteht nicht. Die Disziplinargewalt liegt in der Hand der Vorgesetzten. Soweit die Wahrung der Sonderehre der Wehrmachtangehörigen nicht schon durch die Militärgerichtsbarkeit erfolgt, ist sie Sache der Kommandogewalt. Denn „die Vorgesetzten sind für die Wahrung der Ehre der Gesamtheit innerhalb ihres Dienstbereiches verantwortlich". Für alle die Ehre des Offizierskorps oder eines Mitglieds berührende Fragen sind als Organ der Kommandeure sog. „Ehrenräte" eingerichtet. Diese Ehrenräte haben jedoch nur den Tatbestand festzustellen und ein Gutachten abzugeben. Auf das Gutachten des Ehrenrates trifft der Kommandeur selbständig die Entscheidung. Ehrengerichte sind diese Organe daher nicht. Liegt gleichzeitig mit dem Verstoß gegen die Ehre auch eine Disziplinarübertretung vor, so hat der nächste Disziplinarvorgesetzte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach der Dienststrafordnung für das Reichsheer vom 18. Mai 1926 zu prüfen.

Aufgrund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 hat sowohl der Präsident der Reichsschrifttumskammer eine Ehrenordnung für den Deutschen Buchhandel vom 30. Januar 1936[61] als auch der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste für seinen Geschäftsbereich eine Ehrenordnung vom 1. April 1935[62] erlassen. Nach der Ausgliederung der Werbefachleute aus der Reichskulturkammer[63] hat der Reichsfachschaftsleiter der NS.-Reichsfachschaft Deutscher Werbefachleute eine Ehrenratsordnung der Reichsfachschaft Deutscher Werbefachleute vom 18. Februar 1936[64] erlassen. Alle diese aufgrund der genannten Ehrenordnungen eingerichteten Organe sind jedoch keine Ehrengerichte, sondern Ehrenräte, die keine Ehrengerichtsbarkeit ausüben. Sie geben lediglich aufgrund eines gerichtsähnlichen Verfahrens gutachtliche Aeußerungen ab.

Die kaufmännische Ehrengerichtsbarkeit ist reichsrechtlich noch nicht geregelt. Die kaufmännischen Ehrengerichte beruhen daher meist auf freiwilliger Grundlage. Einige Industrie- und Handelskammern haben jedoch Ehrengerichtsordnungen aufgrund des § 1 des preußischen Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom 24. Februar 1870 für ihre Mitglieder erlassen. Die kaufmännischen

---

[61] Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer: Ehrenordnung für den Deutschen Buchhandel vom 30. Januar 1936 = VB. vom 8. Februar 1936, Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 95, Buchhändlerbörsenblatt Nr. 41 vom 18. Februar 1936.

[62] Erste Anordnung des Präsidenten der Reichskammer der Bildenden Künste betr. Errichtung von Ehreninstanzen und Festsetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens vom 1. April 1935 = VB vom 4. April 1935.

[63] Ausgliederung der Werbefachleute aus der Reichskulturkammer vom 20. Dezember 1935 = Amtl. Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 99.

[64] Ehrenratsordnung der Reichsfachschaft Deutscher Werbefachleute = Wirtschaftswerbung, 1936, Nr. 3, 4.

[65] So in Sachsen.

Ehrengerichte sollen dem Begriff des ehrbaren Kaufmannes wieder unbedingte Geltung verschaffen. Träger der kaufmännischen Ehrengerichte sind meist die Industrie- und Handelskammern, die die Ehrengerichte teils mit den Wirtschaftsministerien[65], teils mit dem Treuhänder der Arbeit[66] oder auch selbständig eingerichtet haben[67]. Angesichts der nicht unbeträchtlichen Verschiedenheiten dieser Ehrengerichtsordnungen erscheint eine einheitliche Regelung geboten. Dazu kommt ein weiterer Gesichtspunkt: Infolge der freiwilligen Regelung besteht kein Einlassungszwang für die Beteiligten. Daher hat der Vorsitzende nach § 9 der Satzungen des Ehrengerichts der Industrie- und Handelskammer Freiburg i. Br. „vor Eintritt in die Verhandlung festzustellen, ob sich Kläger und Beschuldigter dem Spruch des Ehrengerichts unterwerfen wollen". Zeugen und Sachverständige können nicht eidlich vernommen werden, Rechtshilfe und Amtshilfe kann nicht gewährt werden. Ebensowenig können Geldstrafen verhängt werden. Die Entscheidung der kaufmännischen Ehrengerichte enthält daher meist nur die Feststellung, ob der Beschuldigte gegen die Pflichten eines ehrbaren Kaufmannes verstoßen hat oder nicht. Diejenigen Kaufleute jedoch, die die kaufmännische Ehre besonders gröblich verletzen, erscheinen weder freiwillig, noch können sie empfindlich durch ein Verfahren in Abwesenheit bestraft werden. Der Wunsch der beteiligten Kreise nach reichsrechtlicher Regelung ist daher verständlich[68].

Die bisherigen praktischen Maßnahmen und Einrichtungen des ständischen Aufbaues und der ständischen Ehrengerichtsbarkeit haben ihre Ursache vorerst in ganz verschiedenen staatspolitischen, volkspolitischen und wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten. Das gegenwärtige Bild des ständischen Aufbaues ist daher noch nicht einheitlich. Einzelne Stände mit Bereichen von relativer Selbständigkeit sind errichtet, für andere liegen Teillösungen vor. Man erhält den Eindruck einer längst noch nicht abgeschlossenen, aus den verschiedensten Quellen gespeisten Entwicklung und einer lebendigen Manigfaltigkeit, die trotzdem immer wieder dieselben charakteristischen Merkmale aufweist. Aber schon sieht man, wohin die Entwicklung führt: Neben das für alle geltende Recht ist ein weit ausgedehntes ständisches Sonderrecht und Sonderehrenrecht mit einer eigenen Ehrengerichtsbarkeit zur Wahrung und Züchtung der Standes- und Berufsehre getreten.

§ 7. Die Ehrengerichtsbarkeit in der Betriebsgemeinschaft.

Dem zweiten Reich war es nicht gelungen, den sozialen Gedanken mit dem nationalen Gedanken zu verbinden. Der Arbeiter

[66] So in Westfalen.
[67] So in Berlin und Freiburg i. Br.
[68] Vgl. Zahn, Die kaufmännischen Ehrengerichte bei den Industrie- und Handelskammern = Die nationale Wirtschaft, 1933, S. 34; Franke, Kaufmännische Ehrengerichte = Berliner Börsencourier Nr. 17 vom 11. Januar 1935.

hatte nicht nur um Lohn, sondern auch um seine Ehre gekämpft[69]. Der Nationalsozialismus hat diese Frage nicht von der materiellen Seite, sondern von der Ehre aus in Angriff genommen. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 hat eine „soziale Ehrengerichtsbarkeit" geschaffen, die ohne Vorbild in der Geschichte ist. Sie erfaßt die Angehörigen der Betriebsgemeinschaft. Das Streben nach dieser Gemeinschaft und das Ringen um sie waren schon immer vorhanden. Mansfeld[70] hat an die folgerichtig durchgeführte Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichsarbeitsgerichts über den Begriff des Betriebes erinnert. Aber diese Gemeinschaft konnte in einer Zeit, die von der Klassenkampfideologie beherrscht war, immer nur als sittliche Idee gefordert, nicht aber als reales Rechtsgebilde gestaltet werden.

Der Betriebsgemeinschaft können die Angehörigen der verschiedensten Stände angehören. Die soziale Ehrengerichtsbarkeit ist daher keine ständische Ehrengerichtsbarkeit[71]. Sie ist auch keine Ehrengerichtsbarkeit aller „schaffenden Deutschen[72]" oder des „Deutschen Arbeitsmenschen[73], sondern eben eine Ehrengerichtsbarkeit eigener Art für die Glieder der Betriebsgemeinschaft. Die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit lauten:

§ 1. Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat.

§ 35. Jeder Angehörige einer Betriebsgemeinschaft trägt die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der ihm nach seiner Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft obliegenden Pflichten. Er hat sich durch sein Verhalten der Achtung würdig zu erweisen, die sich aus seiner Stellung in der Betriebsgemeinschaft ergibt. Insbesondere hat er im steten Bewußtsein seiner Verantwortung seine volle Kraft dem Dienst des Betriebes zu widmen und sich dem gemeinen Wohl unterzuordnen."

---

[69] Vgl. Ley, „Was steht zur Debatte?", Rede, gehalten vor den Wirtschaftsführern auf Villa Hügel = Die Deutsche Wirtschaft, Nr. 12, 1934, S. 357: „Es ist ja nicht wahr, daß der Arbeiter immer nur um Lohn gekämpft hat. Er hat um seine Anerkennung, um seine Art und um seine Ehre gekämpft. Er will wissen, daß Sie, meine Herren, sich um ihn kümmern, daß Sie sich persönlich um ihn sorgen, und ich rufe Ihnen zu: Dreimal wehe, wenn Sie ihn gerade in dieser Hinsicht enttäuschen! — Reichen Sie Ihrer Gefolgschaft heute und morgen und in aller Ewigkeit die Hand, dann wird die Gefolgschaft zu Ihnen stehen in guten und in schlechten Zeiten!"

[70] Die arbeitsvertragliche Begründung und Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses = JW. 1936, S. 682.

[71] So richtig: Häfele, Die soziale Ehrenordnung, Diss., Tübingen 1934, S. 48.

[72] So Doerner, Die Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks, Einleitung.

[73] So Klausing, Die Ehre im Sozialrecht = DR. 1934, S. 404, Guillaume, Neue Ehrengerichtsbarkeit = Die nationale Wirtschaft, 1933/34, S. 92.

Gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten werden als Verstöße gegen die soziale Ehre von den Ehrengerichten gesühnt[74]. Die Einführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit ist eine notwendige Folge der Ueberwindung des Klassenkampfgedankens und der Anerkennung der Betriebsgemeinschaft. Damit ist die Vorstellung der beiden kampfbereit sich gegenüberstehenden „sozialen Gegenspieler", die das alte Arbeitsrecht bestimmte, durch den Gedanken der sozialen Ehre überwunden. Die Arbeit ist entgegen der kapitalistischen und marxistischen Auffassung von der Arbeit als Produktionsfaktor Dienst am Volk. Die soziale Ehre verpflichtet die Glieder der Betriebsgemeinschaft „sich dem gemeinen Wohl unterzuordnen, die volle Kraft dem Betrieb des Dienstes zu widmen". Die soziale Ehre verbietet „die böswillige Ausnutzung der Arbeitskraft, die böswillige Gefährdung des Arbeitsfriedens und die böswillige Störung des Gemeinschaftsgeistes". Ob § 36 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 eine abschließende Regelung enthält, ist zur Zeit noch umstritten. Für eine abschließende Aufzählung haben sich Dietz bei Hueck-Nipperdey-Dietz[75], Doerner[76], dagegen Huber[77], Görrig[78] und Klausing[79] ausgesprochen.

Anzeigen wegen Verletzung der sozialen Ehre sind beim Treuhänder der Arbeit einzubringen. Dieser erforscht den Sachverhalt und entscheidet über die Weiterleitung an das Ehrengericht; er vertritt die Anklage. Die ehrengerichtlichen Strafen sind Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 10 000 RM., Aberkennung der Fähigkeit Betriebsführer oder Vertrauensmann zu sein, und Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz. Ehrengerichte sind für den Bezirk eines jeden Treuhänders der Arbeit gebildet. Das Ehrengericht besteht aus einem richterlichen Beamten als Vorsitzenden, einem Betriebsführer und einem Vertrauensmann, die aus Vorschlagslisten der Deutschen Arbeitsfront so auszuwählen sind, daß sie möglichst dem gleichen Gewerbezweig wie der Angeschuldigte angehören. Als Berufungsinstanz besteht der Reichsehrengerichtshof mit dem Sitz in Berlin.

§ 8. Die Ehrengerichtsbarkeit in der Bewegung.

Das Parteirecht stellt ein ganz neuartiges Rechtssystem dar mit durchaus eigener Organisation. Ebenso ist die Parteigerichtsbarkeit eine Gerichtsbarkeit eigener Art, die nur aus ihrer Aufgabe und ihrem

---

[74] § 36 AOG.
[75] Dietz bei Hueck - Nipperdey - Dietz, Kom. zum AOG. vor § 35, Nr. 5; § 36, Nr. 2.
[76] Doerner, Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks, S. 89, 110.
[77] Huber = JW. 1934, S. 1021.
[78] Görrig = JW. 1934, S. 324.
[79] Klausing, Die Ehre im Sozialrecht = DR. 1934, S. 400.

Zweck heraus verstanden werden kann. Mit der staatlichen Gerichtsbarkeit kann sie nicht verglichen werden[80].

Die Parteigerichte sind hervorgegangen aus den im Jahre 1926 geschaffenen Untersuchungs- und Schlichtungsausschüssen (Uschla). Diese hatten den Zweck, „die Innehaltung der Satzung zu gewährleisten, unerwünschte Gestalten der Bewegung fernzuhalten, unwürdig gewordene aus ihr auszuscheiden[81]". An die Spitze dieser Gerichtsbarkeit berief der Führer einen alten Soldaten, um damit darzutun, daß er die bewährte Rechts- und Ehrauffassung des deutschen Heeres für seine junge Bewegung gesichert wissen wollte[82]. Durch Verordnung vom 25. April 1928 verfügte der Führer die von der politischen Leitung unabhängige Stellung der Parteigerichte und unterstellte sich selbst mit sämtlichen Amtsstellen der Bewegung der Parteigerichtsbarkeit[83]. Nach der Machtübernahme wurden die bisherigen Untersuchungs- und Schlichtungsausschüsse in die Parteigerichte umgebildet. Nach § 3 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 unterstehen die Mitglieder der NSDAP. wegen Verletzung ihrer erhöhten Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat einer besonderen Parteigerichtsbarkeit. § 4 des Gesetzes erklärt als Pflichtverletzung „jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Tätigkeit oder das Ansehen der NSDAP. angreift oder gefährdet". Nach § 6 haben die öffentlichen Behörden den Parteigerichten Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

Der Parteigerichtsbarkeit unterstehen nur Parteigenossen. Parteigerichte erster Instanz für einfache Parteigenossen sind die Orts- oder Kreisgerichte; für höhere Amtsträger das Gaugericht; für höchste Amtsträger das Oberste Parteigericht. Für Verfahren gegen beamtete Parteigenossen wegen dienstlicher Handlungen ist in erster Instanz das Gaugericht zuständig. Ein Parteigerichtsverfahren gegen sie darf, falls dienstliche Handlungen Gegenstand des Verfahrens sind, nur mit Genehmigung des Obersten Parteigerichts eingeleitet werden. Das gleiche gilt für den einstweiligen Ausschluß im Schnellverfahren.

Weltanschauliches Glaubensbekenntnis für die Partei und die Parteigerichte ist das Programm des Führers vom 24. Februar 1920 und das Buch: „Mein Kampf". Nach § 4 Abs. 2 der Satzung der NSDAP. in der Fassung vom 1. Ianuar 1934 werden Mitglieder ausgeschlossen: „die ehrenrührige Handlungen begehen oder von denen nach erfolgter Aufnahme solche bekannt werden, die den Be-

[80] Buch, Die Parteigerichtsbarkeit = DJ. 1936, S. 265.
[81] Buch, Die Parteigerichtsbarkeit der NSDAP. = DR. 1934, S. 171.
[82] Buch, Ziel und Aufgaben der Parteigerichtsbarkeit = Der Parteirichter, 1934, S. 15.
[83] Bekanntmachung des Führers vom 25. April 1928: „Den Anordnungen des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses der Reichsleitung ist von sämtlichen Parteigenossen und Parteidienststellen einschließlich des ersten Vorsitzenden jederzeit nachzukommen. Ein Nichtbefolgen dieser Anordnung gilt als Ablehnung der Parteidisziplin und als Austritt aus der Bewegung."

strebungen der NSDAP. zuwider handeln und die durch ihr sittliches Verhalten in der Partei oder in der Allgemeinheit Anstoß erregen und dadurch die Partei schädigen". Nach § 4 Abs. 3 können Mitglieder ausgeschlossen werden: „die wiederholt Anlaß zu Streit oder Zwist gegeben haben, die trotz Aufforderung mit ihrer Beitragsleistung ohne Entschuldigung drei Monate im Verzug geblieben sind und wegen Interessenlosigkeit". Die Parteigerichte sind daher zuständig zur Verfolgung aller Handlungen, „die dem Ehrgefühl und den Anschauungen der NSDAP. zuwider sind und daher die gemeinsame Ehre der Partei gefährden oder verletzen[84]". Insoweit sind die Parteigerichte Ehrengerichte. Die Tätigkeit der Parteigerichte besteht zum größten Teil in der Auslegung dieser Generalklauseln. Insbesondere die Begriffe „ehrenrührig" und „parteiwidrig" haben wiederholt die Parteigerichte beschäftigt.

Das Verfahrensrecht ist in den „Richtlinien für die Parteigerichte" in der Fassung vom 17. Februar 1934 geregelt. Eine Vertretung durch Rechtsanwälte findet nicht statt. Es gilt das Prinzip der materiellen Wahrheit; alle am Verfahren Beteiligten, auch der Angeschuldigte, sind zur Wahrheit und zur Verschiegenheit verpflichtet. Wer vor dem Parteigericht lügt, ist ehrlos und wird ausgeschlossen. Während die Beschlüsse der Parteigerichte ursprünglich durch Abstimmung der Richter zustandekamen, in der bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gab[85], herrscht heute reines Führerprinzip: Der Vorsitzende entscheidet auch gegen die Stimmen der beiden Beisitzer.

Ausgenommen von der Zuständigkeit der Parteigerichte sind „reine SA.-Angelegenheiten", d. h. pflichtwidrige Handlungen und Unterlassungen eines SA.- bzw. SS.-Mannes oder Führers, durch die ausschließlich das Interesse der SA. oder SS. als Gliederung der Bewegung betroffen wird. Hierher gehören insbesondere alle Verstöße gegen Zucht und Ordnung im Dienst, außerhalb des Dienstes insoweit als durch die Zuwiderhandlung nicht gleichzeitig die Interessen der Gesamtbewegung als verletzt anzusehen sind.

Die Richtlinien kennen das ordentliche Strafverfahren und die besonderen Verfahrensarten. Das ordentliche Strafverfahren findet statt, wenn gegen einen Parteigenossen der begründete Verdacht besteht, daß er seine Pflichten als Nationalsozialist schuldhaft verletzt hat. Es findet statt auf Antrag des zuständigen Hoheitsträgers[86]. Er ist der „Gerichtsherr der Bewegung[87]". Das Verfahren ist nicht öffentlich. Der Eröffnung des Verfahrens kann eine Voruntersuchung vorhergehen. Diese wird mit dem Eröffnungsbeschluß oder dem Einstellungsbeschluß abgeschlossen. Als Strafen kommen in Betracht: Verweis, Verwarnung, daneben Aberkennung der Partei-

[84] § 7 PartGRichtl.
[85] Buch, Die Parteigerichtsbarkeit der NSDAP. = DR. 1934, S. 73.
[86] § 13 a PartGRichtl.
[87] So Grimm, Die Stellung des Parteirichters in der Partei = Der Parteirichter, 1934, S. 18.

amtsfähigkeit bis auf drei Jahre und schließlich der Ausschluß. Die Aberkennung der Parteiamtsfähigkeit erstreckt sich auf alle Gliederungen und angeschlossene Verbände, auch auf den Dienstrang. Ein Unterschied zwischen den Urteilen der staatlichen Gerichte und den Beschlüssen der Parteigerichte besteht insoweit, als die ordentlichen Gerichte die Bestrafung aussprechen, während die Parteigerichte die Verhängung einer Strafe beantragen, die Strafe jedoch vom politischen Leiter ausgesprochen wird.

Verweise sind sofort rechtskräftig, gegen Verwarnung gibt es einmalige Beschwerde, gegen Ausschluß und Aberkennung der Amtsfähigkeit weitere Beschwerde an das Oberste Parteigericht. Auch dem Hoheitsträger steht das Recht der Beschwerde zu, wenn seinem Antrag auf Bestrafung nicht in vollem Umfang entsprochen worden ist. Der Ausschluß aus der Partei hat zwangsläufig den Ausschluß aus den Gliederungen der Partei zur Folge. Wird ein Beamter ausgeschlossen, so ist Mitteilung an die vorgesetzte Dienstbehörde vorgeschrieben. Das Gnadenrecht übt der Führer als oberster Hoheitsträger der Partei aus.

Von den besonderen Verfahrensarten ist das Reinigungsverfahren und das Streitverfahren zu erwähnen. Das Reinigungsverfahren können Parteigenossen zum Schutz ihrer eigenen Ehre gegen sich selbst beantragen. Das Streitverfahren findet statt bei Streitigkeiten zwischen Parteigenossen. Die Privatklage vor dem ordentlichen Gericht ist nur zulässig mit Genehmigung des Parteigerichts. Diese wird nur erteilt, wenn die Interessen der Partei nicht berührt werden; sie wird versagt aus Gründen der Parteidisziplin. In dringenden Fällen, bei Gefahr im Verzug für die Bewegung, findet im Schnellverfahren der Ausschluß ohne rechtskräftigen Beschluß und ohne Anhörung des Betroffenen durch einstweilige Verfügung des Ortsgruppenleiters im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Parteigerichts statt[88].

In der Einleitung zur Ehrenordnung für die SA. vom 12.12.1933 heißt es: Die Ehre ist das höchste Gut. Sie zu bewahren und zu beschützen muß jedem Deutschen wesentlicher sein als das Leben. . . . Deutsche Ehre ist nicht gebunden an Geld, Besitz, Titel, Stand und Rang. Deutsche Ehre ist Soldatenehre und deshalb gebunden an Vaterlandstreue, Mannhaftigkeit, Kameradschaft und Ehrlichkeit.

Der SA.-Mann hat als Träger und Wahrer der nationalsozialistischen Revolution besondere Pflichten. Diese Pflichten des SA.-Mannes sind niedergelegt in der Allgemeinen Dienstordnung für die SA. vom 12. Dezember 1933. Artikel 13 der Pflichten des SA.-Mannes lautet:

> „Der SA.-Mann ist ehrliebend. Seine Ehre ist ihm höchstes Gut, die zu verteidigen oder wiederherzustellen er mit Einsatz seines Lebens stets bereit ist. Ehrlose haben in der SA. keinen Platz."

[88] § 35 PartGRichtl.

Nach der Ehrenordnung für die SA. vom 12. Dezember 1933 sind innerhalb der SA. die Ehrenhöfe zuständig, um „die gemeinsame Ehre und die Interessen der SA. und der Bewegung zu wahren[89]". Alle Angehörigen der SA. unterstehen nur in den Fällen den Parteigerichten, die nicht SA.-Angelegenheiten darstellen. Zur Erledigung von Ehrenhändeln auf Genugtuung mit der Waffe findet das Bundesgesetz vom 20. Mai 1933 des Allgemeinen deutschen Waffenringes sinngemäße Anwendung. Es gibt zwei Verfahren: Das Untersuchungsverfahren und das Ehrenverfahren.

Das Untersuchungsverfahren hat den Zweck, den Tatbestand einer Ehrenangelegenheit zu klären und festzustellen. Das Ehrenverfahren wird angewendet, „wenn sich der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen die Ehrenhaftigkeit aus dem Untersuchungsverfahren oder aus einer gerichtlichen Verurteilung ergeben hat[90]". Das Untersuchungsverfahren wird vom Ehrenhof, das Ehrenverfahren vom erweiterten Ehrenhof durchgeführt. Ehrenhöfe sind bei den Einheiten von der Standarte an aufwärts eingerichtet. Die Ehrenhöfe sind nach dem Dienstgrad zuständig für Sturmführer und höhere Dienstgrade bis zum Standartenführer bei jeder Standarte, für Standartenführer bei jeder Gruppe, für Oberführer und höhere Dienstgrade nach Bestimmung des Chefs des Stabes. Die Ehrenhöfe bestehen jeweils aus einem im Dienstgrad höheren Führer als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Ehrenhof urteilt nicht selbst, sondern gibt dem zuständigen Führer nach Feststellung des Tatbestandes ein Gutachten ab, aufgrund dessen der Führer selbständig seine Entscheidung trifft.

Der Einleitung des Ehrenverfahrens hat das Untersuchungsverfahren vorauszugehen, außer wenn bereits durch rechtskräftiges Urteil die Schuldfrage zweifelsfrei festgestellt ist. Es ist jedoch „jeweils zu prüfen, ob die Grundauffassung, die zu dem Urteil geführt hat, SA.-mäßig ist[91]". Im anderen Falle kann ein solches Urteil das Untersuchungsverfahren nicht ersetzen. Auch im Ehrenverfahren fällt der Ehrengerichtshof kein Urteil, sondern legt nur ein Gutachten vor, aufgrund dessen der höhere SA.-Führer seine Entscheidung trifft. Gegen die Entscheidung im Ehrenverfahren gibt es kein Beschwerderecht des Beklagten. — Alle Verfehlungen gegen Zucht und Ordnung in der SA. und gegen die Interessen der Bewegung, soweit nicht die SA.-Gerichtsbarkeit zuständig ist, unterliegen der Dienststrafgewalt der SA., die nach der Dienststrafordnung der SA. vom 12. Dezember 1933 ausgeübt wird.

Die Schutzstaffel als Sippengemeinschaft der nach Rasse und Gesinnung Blutsverwandten in der Gemeinschaft aller Volksgenossen hat sich in ihrer Schied- und Ehrengerichtsordnung der

[89] Nach der Einleitung zur Ehrenordnung für die SA. gilt diese zunächst nur für SA.-Führer.
[90] Vgl. Ziffer 3 b der Ehrenordnung für die SA. der NSDAP.
[91] Ziffer 24 der EhrenO.

SS." vom 9. November 1935 in ganz besonderem Maße den germanisch-deutschen Ehrbegriff zu eigen gemacht. Das kommt äußerlich schon in dem vom Führer der Schutzstaffel verliehenen Waffenspruch: „Meine Ehre heißt Treue" zum Ausdruck. „Wer gegen die Ehre fehlt, fehlt gegen die Gemeinschaft und wer gegen sie lebt, hat seine Zugehörigkeit zur SS. verwirkt. Wer aber die Ehre der Schutzstaffel verletzt, greift die Ehre jedes SS.-Mannes an, und wer die Ehre eines SS.-Mannes verletzt, setzt sich aus dem Frieden mit der Schutzstaffel[92]." Nach dem SS.-Befehl des Reichsführers-SS. vom 9. November 1935[93] hat „jeder SS.-Mann das Recht und die Pflicht, seine Ehre mit der Waffe zu verteidigen".

Zur Wahrung der Ehre und zur Abwehr von Ehrverletzungen sind als Organe die kleinen und die großen Schiedhöfe eingerichtet. Vor den Schiedhöfen sind nur solche Angelegenheiten zu behandeln, die nicht unter die Disziplinargerichtsbarkeit der SS. fallen[94]. Schiedhöfe sind bei den Einheiten von den Abschnitten an aufwärts eingerichtet. Wie bei der SA. sind die Schiedhöfe nach dem Dienstgrad zuständig. Der kleine Schiedhof ist der sogenannte Untersuchungshof, er besteht aus dem Schiedmann und zwei Schiedhelfern. Der große Schiedhof ist der sogenannte Spruchhof; er besteht aus dem Schiedmann und sechs Schiedhelfern[95]. Es gibt zwei Verfahren: das Schiedverfahren und das Ehrenverfahren.

Das Schiedverfahren dient zur Untersuchung und Feststellung, ob eine Verletzung der Ehre vorliegt[96]. Eine Besonderheit des Verfahrens ist die Möglichkeit, für den Angeschuldigten sogenannte „Eidhelfer" (Leumundszeugen) für seine Ehrenhaftigkeit zu benennen und deren Ladung zu verlangen[97]. Der alte germanische Gedanke der Eidhelfer taucht hier in moderner Form auf. Steht nämlich Aussage gegen Aussage, so gewinnt die Frage der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und des Angebers erhöhte Bedeutung. Es können je nach der Schwere des Falles sechs oder zwölf Eideshelfer von dem Angeschuldigten verlangt werden. Diese Eideshelfer sind „lediglich darüber zu befragen, ob sie nach ihrer genauen Kenntnis des Angeschuldigten ihm die Schlechtigkeit, wegen der er angeschuldigt wurde, zutrauen oder nicht". Auch hier hat der Spruch nur gutachtlichen Charakter. Nach Festsetzung des Spruches verkündet der Schiedmann: „Der Spruch ist gefällt, die Sitzung ist geschlossen. Der . . . Führer wird nun entscheiden." Der Führer trifft seine Entscheidung selbständig. Der Schiedmann kann jedoch die Entscheidung des Führers „schelten", wenn dieser entgegen dem Spruch des großen Schiedhofs das Vorliegen einer Verletzung der

[92] Aus der Einleitung der Schied- und Ehrengerichtsordnung der SS. vom 9. November 1935.
[93] Tagebuch-Nr. A.- 94/34.
[94] Stück 3 der Ehrengerichtsordnung der SS.
[95] Stück 5 der Ehrengerichtsordnung der SS. vom 9. 11. 1935.
[96] Stück 10 der Ehrengerichtsordnung der SS. vom 9. 11. 1935.
[97] Stück 16 der Ehrengerichtsordnung der SS. vom 9. 11. 1935.

Ehre verneint[98]. Alsdann entscheidet der nächst höhere Dienstvorgesetzte endgültig.

Das Ehrenverfahren ist vorgesehen, wenn sich ein SS.-Mann durch Wort oder Tat beleidigt fühlt. Genugtuung wird gegeben durch freiwilligen Ausgleich, durch Ehrenerklärung und schließlich durch Zweikampf[99]. Auch im Ehrenverfahren ist dem Geforderten die Möglichkeit zur Benennung von Eideshelfern gegeben, ja es kann sogar die Gestellung von Eideshelfern von ihm verlangt werden. Als Waffe gilt dem SS.-Mann die blanke Waffe (Säbel)[100]. Der Spruch des Schiedhofs bedarf der Bestätigung durch den Führer des Verbandes. Gehört der Beleidiger oder der Beleidigte nicht der SS. an, so sind sogenannte gemischte Schiedhöfe vorgesehen.

Handlungen und Unterlassungen, die gegen die soldatische Zucht und Ordnung sowie gegen den kameradschaftlichen Zusammenhalt verstoßen, die das Ansehen der SS. schädigen, und ehrenrühriges und eine niedrige Gesinnung offenbarendes Verhalten unterliegen der Disziplinarstrafbarkeit der SS. und werden nach der Disziplinarstrafordnung vom 4. Oktober 1934 gesühnt.

Die Ehrengerichtsbarkeit der Deutschen Arbeitsfront ist der Parteigerichtsbarkeit nachgebildet. Die Ehrenordnung der Deutschen Arbeitsfront erfaßt alle Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront, während die Disziplinarordnung für alle DAF.-Walter und KdF.-Warte gilt[101]. Nach § 2 der Ehren- und Disziplinarordnung der Deutschen Arbeitsfront können Mitglieder ausgeschlossen werden, „die ehrenrührige Handlungen begehen, asoziale Elemente sind und die damit den Bestrebungen der Deutschen Arbeitsfront zuwiderhandeln". Mitglieder können ferner ausgeschlossen werden, „wenn sie innerhalb der Gemeinschaft der Deutschen Arbeitsfront wiederholt Anlaß zu Streit und Zwist gegeben haben oder wenn sie trotz Aufforderung mit ihrer Beitragsleistung ohne Entschuldigung mehr als drei Monate im Verzug geblieben sind[102]". Ist ein Mitglied der Deutschen Arbeitsfront Parteigenosse, so ist immer die Zuständigkeit des Parteigerichts gegeben, es sei denn, daß es sich um einen Sachverhalt handelt, der ausschließlich die Deutsche Arbeitsfront betrifft[103]." Das Verfahren ist in einer Verfahrensordnung zur Ehren- und Disziplinarordnung der DAF. in 112 Paragraphen eingehend geregelt. Es gibt Gauehren- und Disziplinargerichte sowie den Obersten Ehren- und Disziplinarhof der DAF. in Berlin. Die Gerichte sind mit drei Richtern (einem hauptamtlichen Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern) und einem hauptamtlichen Berichterstatter besetzt. Die Gauehrengerichte sind zuständig für

[98] Stück 19 der Ehrengerichtsordnung der SS. vom 9. 11. 1935.
[99] Stück 21 der Ehrengerichtsordnung der SS. vom 9. 11. 1935.
[100] Stück 28 der Ehrengerichtsordnung der SS. vom 9. 11. 1935.
[101] § 1 DAFEDO., abgedruckt in der Anordnung 1/36 = Amtliches Nachrichtenblatt der DAF. und der NSG. Kraft durch Freude, 2. Jahrgang, Folge 1 vom 11. Januar 1936.
[102] § 2 DAFEDO.
[103] § 4 DAFEDO.

alle der Gauwaltung unterstellten Mitglieder der DAF. mit Ausnahme des Gauwalters. Die Gerichte der DAF. üben ihre Tätigkeit in voller richterlicher Unabhängigkeit aus[104]. Zum hauptamtlichen Richter kann nur ernannt werden, wer seit spätestens dem 31. Mai 1932 ununterbrochen der NSDAP., SA., SS. oder HJ. angehört und am Tage seiner Ernennung oder Berufung das 25. Lebensjahr vollendet hat. Zum ehrenamtlichen Richter kann nur berufen werden, wer vor der Machtübernahme der NSDAP., SA., SS. oder HJ. angehört hat und heute noch angehört[105]. Die Zeugen sind ehrenwörtlich zur wahren Aussage zu verpflichten; sagen sie die Unwahrheit, so sind sie als unwürdig aus der Gemeinschaft der Schaffenden auszustoßen.

Ein Verfahren kann auf Antrag oder von Amtswegen eingeleitet werden. Antragsberechtigt sind die dem Mitglied übergeordneten Dienststelleninhaber. Ferner kann jedes Mitglied der DAF. gegen sich selbst ein Reinigungsverfahren beantragen. Der Hauptverhandlung kann jedes Mitglied der DAF. und der NSDAP. beiwohnen. Es gilt das Führerprinzip: der Vorsitzende entscheidet allein, ohne an die Vorschläge des Berichterstatters und der Beisitzer gebunden zu sein[106]. Gegen das Urteil der Ehren- und Disziplinargerichte kann sowohl der Angeschuldigte, der Dienststelleninhaber, auf dessen Antrag das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, als auch im Falle des Reinigungsverfahrens der unmittelbar vorgesetzte Dienststelleninhaber des Angeschuldigten Berufung beim Obersten Ehren- und Disziplinarhof einlegen[107]. Strafen sind: einfache Rüge, strenger Verweis, Geldstrafe sowie die Aberkennung der Fähigkeit, Aemter zu bekleiden und schließlich der Ausschluß. Eine Geldstrafe kann jedoch nur bei besoldeten DAF.-Waltern und KdF.-Warten bis zur Hälfte des zur Zeit der Bestrafung zustehenden Gehalts ausgesprochen werden. Ebenso kann die Entfernung aus dem Amt nur bei besoldeten DAF.-Waltern oder KdF.-Warten erfolgen[108].

Die Ehrengerichtsordnung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes vom 1. November 1934 hat die Aufgabe, „die Ehre des Standes zu wahren und diesen vor gemeinschaftszerstörenden Kräften zu sichern[109]". Nach § 9 der Satzung des NSRB. haben die Mitglieder die „aus ihrer Eigenschaft als Dienst am Deutschen Recht und als Angehörige der Nationalsozialistischen Rechtswahrerorganisation des Deutschen Reiches sich ergebenden Pflichten — insbesondere der Ehrenhaftigkeit, der Kameradschaft, der Disziplin und des Eintretens für die nationalsozialistischen Ziele treu zu erfüllen[110]". Aufgabe des Rechtswahrerstandes ist es, „den Typus der

[104] § 30 DAFEDO.
[105] § 6 DAFVerfO.
[106] § 67 Abs. 2 DAFVerfO.
[107] § 97 DAFVerfO.
[108] § 15 DAFEDO.
[109] So der Vorspruch zur NSRBEGO. = DR. 1934, S. 563.
[110] § 9 der Satzung des NSRB., abgedruckt im Mitteilungsblatt des NSRB. vom 15. Juni 1936, S. 138.

rezeptionsrechtlich geprüften Juristen durch den eines deutschen Rechtswahrers zu ersetzen und diesen ständisch-organisatorisch zu sichern[111]". Die Ehrengerichtsbarkeit des NSRB. ersetzt nicht die schon bestehenden Ehren- und Disziplinargerichte der im NSRB. erfaßten Berufsgruppen, z. B. der Rechtsanwälte oder der Richter, sondern sie besteht neben ihnen. Die Ehrengerichtsbarkeit wird ausgeübt durch die Gauehrengerichte und das Reichsehrengericht. Dem Reichsehrengericht sind die Mitglieder der Reichsführung, die Reichsfachgruppenleiter und Reichsfachgruppenberater unterstellt. Alle übrigen Bundesmitglieder unterstehen den Gauehrengerichten. Die Gauehrengerichte entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; das Reichsehrengericht in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Wegen Handlungen, die vor der Mitgliedschaft zum NSRB. liegen, ist ein Verfahren nur zulässig, wenn sie den Ausschluß aus dem Bunde begründen[112]. Offensichtliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Bundes sind einem Schlichter zu überweisen. Nach Eingang einer Anzeige wird das Ermittlungsverfahren beim Gauehrengericht eröffnet. In leichteren Fällen kann der Vorsitzende aufgrund des Ermittlungsergebnisses ohne mündliche Verhandlung durch schriftlichen Bescheid eine Mißbilligung oder eine ernste Mißbilligung aussprechen. Gegen diesen Bescheid ist die Möglichkeit des Einspruchs an das Ehrengericht gegeben.

Für die schwereren Fälle kommt das ordentliche Verfahren in Frage. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Es gilt das Führerprinzip; das Urteil wird vom Vorsitzenden nach Anhörung der Beisitzer gefällt[113]. Im ordentlichen Verfahren sind folgende Strafen möglich: Freisprechung, Warnung, Verweis, Antrag auf Ausschluß. Gegen die Urteile des Gauehrengerichts ist die Beschwerde an das Reichsehrengericht zulässig. Entscheidet das Reichsehrengericht als einzige Instanz im Falle einer Amtsenthebung oder eines Ausschlusses, so bedarf das Urteil der Bestätigung durch den Reichsjuristenführer[114]. Dem einheitlichen Typ des deutschen Rechtswahrers, wie er im Hinblick auf das deutsche Mittelalter wieder angestrebt wird, entspricht gleiche Pflicht- und Ehrenauffassung. Es bestehen noch die auf eine langjährige Tradition zurückblickenden Ehrengerichte einzelner Berufsgruppen. Der einzelne kann also mehrmals erfaßt werden. Die Abgrenzung der Ehrengerichtsbarkeit des NSRB. gegenüber derjenigen der Rechtsanwaltschaft erfolgt in der Weise, daß Verstöße gegen die Berufspflichten des Anwalts vor das Anwaltsehrengericht gehören, während Verstöße gegen die weltanschaulichen Grundsätze der NSDAP. und gegen Anordnungen der

[111] C. Schmitt, Aufgabe und Notwendigkeit des deutschen Rechtsstandes = DR. 1936, S. 181.

[112] § 8 NSRBEGO.

[113] § 32 NSRBEGO.

[114] § 45 NSRBEGO.

Bundesorgane des NSRB. von den Ehrengerichten des NSRB. verfolgt werden[115].

Der Nationalsozialistische Deutsche Aerztebund, eine vom Amt für Volksgesundheit der NSDAP. betreute Organisation, hat unter anderem die Aufgabe, „die deutsche Aerzteschaft und das gesamte Heil- und Gesundheitswesen mit einer Berufsauffassung im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung zu durchdringen[116]". Nach § 7 der Satzung des NS.-Aerztebundes vom 14. Januar 1935 wurde mit Genehmigung des Obersten Richters der Partei eine Ehrengerichtsordnung des NSD.-Aerztebundes vom 25. März 1935 erlassen. Ehrengerichte bestehen bei den Gauen (Gaudisziplinargerichte) und bei der Reichsleitung des Bundes (Disziplinargerichtshof). Aufgabe der Ehrengerichte ist, „die Ehre des Bundes und der Mitglieder zu wahren, und den Bund vor gemeinschaftszersetzenden Kräften zu sichern[117]". Auch hier wird bestimmt, daß Streitfälle, die ausschließlich Parteiangelegenheiten oder Berufsangelegenheiten betreffen, vor die zuständigen Parteigerichte oder beruflichen Ehrengerichte gehören. Offensichtliche Meinungsverschiedenheiten sind einem Schlichter zu gütlicher Einigung zu überweisen. Bei „herkömmlichen Ehrenhändeln" entscheidet der Disziplinargerichtshof, ob die Angelegenheit vor das Ehrengericht des NSD.-Aerztebundes, der NSDAP. gehört oder rein privater Natur ist. Im letzteren Falle steht es dem Beteiligten frei, sich nach anerkannten Regeln auf andere Weise Genugtuung zu verschaffen[118]. Die persönliche Zuständigkeit ist ähnlich wie bei der Ehrengerichtsbarkeit des NSRB. derart geregelt, daß die Führerämter innehabenden Mitglieder dem Disziplinargerichtshof, die übrigen Mitglieder den Gaudisziplinargerichten unterstehen. Im übrigen ist das Verfahrensrecht dem des NSRB. nachgebildet.

§ 9. Die Ehrengerichtsbarkeit im Reichsarbeitsdienst.

Bei der Verkündung der Arbeitsdienstpflicht am ersten Tag der nationalen Arbeit (1. Mai 1933) auf dem Tempelhofer Feld erklärte der Führer und Reichskanzler: „Es bleibt unser unverrückbarer Entschluß, jeden einzelnen Deutschen, sei er, wer er sei, ob reich, ob arm, ob Sohn von Gelehrten oder Sohn von Fabrikarbeitern, einmal in seinem Leben zur Handarbeit zu führen, damit er sie kennen lerne, damit er auch hier einst leichter befehlen kann, weil er selbst schon vorher gehorchen lernte." In dieser Weise ist der Reichsarbeitsdienst „die durch nichts anderes zu ersetzende Volkserziehungsschule zum neuen deutschen Arbeitertum, zum vorbild-

[115] Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Ehrengerichten der Anwaltskammern und den Ehrengerichten des NSRB. vom 3. Juni 1935 = JW. 1935, S. 178.
[116] § 2 der Satzung des NSD.-Aerztebundes e. V. vom 14. Januar 1935.
[117] § 2 NSDAeBEGO.
[118] § 2 NSDAeBEGO.

lichen deutschen Sozialismus[119]". Die Arbeitspflicht erscheint so als „folgerichtige Fortsetzung und notwendige Ergänzung der Gedanken, die zur allgemeinen Schul- und Wehrpflicht geführt haben[120]". Als Ziel schwebt dem Reichsarbeitsdienst die Formung und Prägung eines bestimmten Typus vor. Erreicht soll werden „ein kämpferischer Mensch, ein national und sozial ausgerichteter innerlich und äußerlich gestählter Arbeitssoldat, dessen Sinn für Gemeinschaft, Treue, Tapferkeit und Kameradschaft die Bürgschaft einer absoluten Zuverlässigkeit zu geben vermag[121]".

Der Reichsarbeitsdienst hat, weil er eine konkrete Ordnung darstellt, seine eigene rechtliche Substanz innerhalb der Volksgemeinschaft; er hat daher eigene Formen als Ausfluß dieser Substanz entwickelt. Alle Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes unterliegen einer öffentlich-rechtlichen Dienststrafgewalt[122]. Aufgrund der §§ 15, 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 wurde die „Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes" vom 25. Februar 1936 erlassen. Nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung werden „alle Handlungen und Unterlassungen, die die Ehre der Gemeinschaft oder das öffentliche Ansehen des Arbeitsdienstes oder die Kameradschaft im Arbeitsdienst verletzen oder gefährden", verfolgt. Ferner werden nach § 2 Abs. 2 Verstöße „gegen Zucht und Ordnung im Arbeitsdienst" verfolgt. Neben den sogenannten kleinen Dienststrafen sind als förmliche Dienststrafen nach § 3 Abs. 1 b folgende Strafen vorgesehen: strenger Verweis, Lagerarrest bis zu 4 Wochen, Stubenarrest bis zu 4 Wochen, verschärfter Arrest bis zu 10 Tagen, Zellenarrest von einem Tag bis zu 240 Tagen, Aberkennung des Dienstgrades gegen Vormänner und Obervormännenr, Zurücksetzung in der Beförderung, Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst und schließlich die Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst.

Die Strafbefugnis steht den Führern der Arbeitsdiensteinheiten vom Abteilungsführer an aufwärts gegenüber allen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes zu, die ihrer Befehlsgewalt unterliegen[123]. Nach § 7 der Dienststrafordnung ist für die Verhängung der Dienststrafe der unmittelbare Dienstvorgesetzte des Täters grundsätzlich zuständig. Den Umfang der Strafbefugnis des Dienststrafvorgesetzten regelt der Reichsarbeitsführer. Dem Beschuldigten muß rechtliches Gehör gewährt werden. Nach § 25 der Dienststrafordnung entscheidet bei Verfehlungen nach § 2 Ziffer 1 über die Schuldfrage eine besondere Kammer, die aus dem für die Bestrafung zuständigen Führer als Vorsitzenden und zwei Beisitzern gebildet wird. Die

[119] Hierl, „Grundsätzliches zur Arbeitsdienstpflicht", Vortrag, gehalten am 26. Januar 1934 vor der Deutschen Studentenschaft Berlin. München 1934, S. 6.
[120] Hierl, „Grundsätzliches zur Arbeitsdienstpflicht", Vortrag, gehalten am 24. Januar 1934 vor der Deutschen Studentenschaft Berlin. München 1934, S. 3.
[121] Hußmann, Der Deutsche Arbeitsdienst, S. 14.
[122] Vgl. RADDienstStO.
[123] § 6 RADDienstStO.

Beisitzer sollen möglichst dem Dienstgrad des Beschuldigten angehören. Bei Verfehlungen gegen Zucht und Ordnung (§ 2 Ziffer 2) finden — entgegen § 7 — diese Bestimmungen Anwendung, wenn eine Bestrafung mit Zellenarrest, Entfernung oder Ausstoßung zu erwarten ist[124]. Das Führerprinzip ist nicht vollständig durchgeführt: über die Schuldfrage entscheiden Vorsitzender und Beisitzer gemeinsam. Im übrigen „sind die Beisitzer nur Berater des Dienststrafvorgesetzten; dieser entscheidet allein über Art und Maß der Strafe[125]". Alle förmlichen Dienststrafen sind in ein Strafbuch einzutragen. Gegen jeden Dienststrafbescheid kann der Verurteilte Beschwerde nach Maßgabe der Beschwerdeordnung einlegen.

Das ordentliche strafgerichtliche Verfahren hat den Vorrang; während einer strafgerichtlichen Untersuchung muß ein wegen derselben Tat eingeleitetes Dienststrafverfahren ausgesetzt werden, bis das strafgerichtliche Verfahren beendet ist. Lautet das strafgerichtliche Urteil auf Freisprechung, so darf im Dienststrafverfahren nur noch geprüft werden, ob der in dem strafgerichtlichen Urteil festgestellte Tatbestand eine Verfehlung nach § 2 der Dienststrafordnung enthält[126]. Die öffentlichen Behörden haben Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

Um „bei allen im Bereich des Arbeitsdienstes vorkommenden Beschwerden, Dienststreitfällen und Ehrenhändeln, die dem Reichsarbeitsführer als der höchsten Instanz zur Entscheidung vorgelegt werden, eine gewissenhafte Prüfung zu ermöglichen", hatte der Reichsarbeitsführer durch Verfügung vom 25. Dezember 1933 (R. 39/33) einen „Rechtshof bei der Reichsleitung des Arbeitsdienstes" eingerichtet und durch Verfügung vom 19. Dezember 1933 eine Dienstordnung für den Rechtshof (RH. 783/33) erlassen. Die Dienstordnung für den Rechtshof vom 19. Dezember 1933 ist nur noch insoweit in Kraft, als sie nicht der Dienststrafordnung vom 25. Februar 1936 widerspricht. Die Mitglieder des Rechtshofes werden vom Reichsarbeitsführer ernannt. Die Entscheidungen des Rechtshofes sind für alle Dienststellen verbindlich mit Ausnahme der Gauarbeitsführer oder der im gleichen Rang stehenden Amtsleiter der Reichsleitung; die gegen diese gerichteten Entscheidungen bedürfen der Bestätigung des Reichsarbeitsführers. Der Rechtshof setzt sich zusammen aus einem Gauarbeitsführer, einem Arbeitsführer als Berichterstatter und juristischem Beirat und einem Arbeitsführer als Beisitzer. Auf das Verfahren finden die Richtlinien für die Parteigerichtsbarkeit vom 17. Februar 1934 Anwendung. Es gilt das Führerprinzip: der Vorsitzende urteilt nach eigenem Ermessen nach Anhörung der Beisitzer. Das ordentliche strafgerichtliche oder das parteigerichtliche Verfahren hat den Vorrang; sind solche Verfahren eingeleitet, so hat der Rechtshof die Entscheidung abzuwarten.

[124] § 15 Ab. 4 RADDienstStO.
[125] § 15 Ab. 3 RADDienstStO.
[126] § 24 RADDienstStO.

§ 10. Die Ehrengerichtsbarkeit in den sonstigen Gemeinschaften.

Die deutschen Jäger, die in dem Reichsbund „Deutsche Jägerschaft" zusammengeschlossen sind, verlangen von ihren Mitgliedern, daß sie die deutsche Jägerehre wahren. Zur Wahrung der deutschen Jägerehre sind nach § 57 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und der Ehrengerichtsordnung des Reichsbundes Deutsche Jägerschaft vom 27. März 1935[127] Jägerehrengerichte am Sitz der Gaujägermeister eingerichtet, denen alle Mitglieder der Deutschen Jägerschaft unterstehen. Die Strafverfolgungsbehörden sind aufgrund des § 62 des Reichsjagdgesetzes verpflichtet, nach Rechtskraft einer strafgerichtlichen Entscheidung die Akten dem Kreisjägermeister zur Entscheidung über die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens zuzuleiten. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Ehrengerichtsordnung. Die Amtsgerichte sind verpflichtet, auf Ersuchen der Jägerehrengerichte Rechtshilfe zu leisten[128]. Der Spruch der Jägerehrengerichte lautet auf Verurteilung, auf Ausschluß aus der Deutschen Jägerschaft oder auf Freisprechung. Mit der Freisprechung kann die Feststellung verbunden werden, daß die Jägerehre unverletzt ist[129]. Im Falle der Verurteilung kann neben einer Geldbuße auch auf Entziehung des Jagdscheines erkannt werden. Der Spruch des Ehrengerichts ist dem Gaujägermeister, im Falle der dauernden Entziehung des Jagdscheines und des Ausschlusses aus der Deutschen Jägerschaft dem Reichsjägermeister zur „Bestätigung" vorzulegen. Hebt der zur Bestätigung Berufene den Spruch auf, so ist die Entscheidung durch ein anderes Gericht anzuordnen, das vom Reichsjägermeister bestimmt wird. Der Spruch dieses Gerichts ist ohne Bestätigung endgültig und nach Zustellung vollstreckbar[130].

Nach § 2 der Ehrengerichtsordnung kann während einer strafgerichtlichen oder dienststrafgerichtlichen Untersuchung gegen den Beschuldigten ein Ehrengerichtsverfahren wegen derselben Tatsachen nicht eingeleitet werden; ein schwebendes Verfahren ist auszusetzen. Beide Verfahren dienen verschiedenen Zwecken: Während die Frage der Waidgerechtigkeit und der Gesinnung des Täters als Mitglied der Deutschen Jägerschaft im ordentlichen Verfahren nicht nachzuprüfen ist, sind diese Gesichtspunkte für das ehrengerichtliche Verfahren von wesentlicher Bedeutung. § 58 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 bestimmt daher folgerichtig, daß ein ehrengerichtliches Verfahren auch dann stattfinden kann, wenn eine strafgerichtliche Verurteilung nicht erfolgt ist.

---

[127] Abgedruckt in „Wild und Hund", Nr. 14, vom 5. April 1935.

[128] Verordnung über die Rechtshilfe im Ehrengerichtsverfahren der Deutschen Jägerschaft und über den Gerichtsstand in Wild- und Schadenssachen vom 10. Juli 1935.

[129] § 58 Abs. 4 RJagdG.

[130] § 10 DJägschEGO.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat eine Strafordnung für Studenten, Hörer und sonstige Vereinigungen an den deutschen Hochschulen vom 1. April 1935 erlassen. Als Glieder der Hochschulgemeinschaft haben die Studenten und Hörer die in ihr begründeten Sonderpflichten treu zu erfüllen, Würde und Ansehen der Hochschule zu wahren und Anordnungen der Hochschulführung gewissenhaft zu befolgen. Pflichtwidriges Verhalten verletzt die Gemeinschaft und wird unabhängig von strafgerichtlicher Verfolgung durch Hochschulstrafen geahndet. Folgende Strafen können verhängt werden: Mündliche Verwarnung, schriftlicher Verweis, erforderlichenfalls unter Androhung der Entfernung von der Hochschule, Nichtanrechnung des laufenden Semesters, Entfernung von der Hochschule, verbunden mit Nichtanrechnung des Semesters, dauernder Ausschluß von Studium an allen deutschen Hochschulen.

Der Rektor leitet das Strafverfahren ein. Er betraut den Rechtsrat der Hochschule (Universitätsrat) mit den erforderlichen Ermittlungen. Verwarnungen und Verweise verhängt der Rektor allein, nachdem der Beschuldigte gehört worden ist. Nichtanrechnung, Entfernung und Ausschluß verhängt der Rektor nach mündlicher Verhandlung auf einhelligen Beschluß eines sogenannten Dreierausschusses. Diesem Dreierausschuß gehören der Rektor, der Führer der Dozentenschaft und der Führer der Studentenschaft an.

Der Rechtsrat legt dem Dreierausschuß eine Anschuldigungsschrift vor. Sie wird dem Beschuldigten mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung zugestellt. Der Rektor leitet die mündliche Verhandlung. Der Universitätsrat vertritt die Anschuldigung. Der Beschuldigte kann einen Angehörigen des Lehrkörpers als Beistand wählen. Eine Bestrafung mit Verweis, Nichtanrechnung, Entfernung oder Ausschluß ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Sie wird durch 14tägigen öffentlichen Aushang bekannt gemacht und in die Papiere des Bestraften eingetragen.

Eine Berufung ist nur zulässig, wenn auf dauernden Ausschluß vom Studium erkannt ist. Ueber die Berufung entscheidet der Reichswissenschaftsminister.

Gegen studentische Vereinigungen können folgende Strafen verhängt werden: Mündliche Verwarnung, schriftlicher Verweis, erforderlichenfalls unter Androhung der Suspension, Suspension auf ein bis vier Semester, dauerndes Verbot. Das Verfahren richtet sich nach den für Studenten und Hörer geltenden Vorschriften. Verwarnungen und Verweise verhängt der Rektor allein, Suspension und Verbot auf einhelligen Beschluß des Dreierausschusses. Eine Berufung ist nur zulässig, wenn auf dauerndes Verbot erkannt ist.

Im Sonderverfahren kann der Reichswissenschaftsminister in jedem Fall das Verfahren durch Sonderbeauftragte führen lassen und dann eine Entscheidung fällen.

II. Gemeinsame Betrachtung der Ehrengerichtsordnungen.

§ 11. Das Verhältnis der Ehrensachen zu den Disziplinarsachen und ordentlichen Strafsachen.

Die ehrengerichtlich strafbare Handlung greift ein von der allgemeinen Rechtsordnung im Bereich einer Sonderordnung geschütztes Rechtsgut — deren Sonderehre — an. Sie verstößt nach der vorgenommenen materiellen Einteilung gegen die Standes- und Berufsehre, die soziale Ehre, die Sonderehre der Bewegung, des Reichsarbeitsdienstes oder sonstiger Gemeinschaften. Die ehrengerichtlich strafbare Handlung enthält gegenüber der Rechtspflichtwidrigkeit des allgemeinen Strafrechts eine Pflichtwidrigkeit ganz besonderer Art. Die Sonderehren jener konkreten Sondergemeinschaften sind rechtlich-ethische Begriffe. Sie kennzeichnen den Gemeinschaftswert des einzelnen, soweit er aus der gewissenhaften Erfüllung der — gegenüber der allgemeinen Rechtsordnung zusätzlichen — Sonderpflichten[1] erwächst und darum „den Volksgenossen als achtungswürdiges Mitglied der konkreten Gemeinschaft ausweist[2]". Diese Pflichten sind gemeinschaftsrechtlicher Art, die — trotzdem sie nur im Bereich der konkreten Ordnung vorhanden sind — der Volksgemeinschaft gegenüber bestehen. Die Verfehlung beruht „auf der Verleugnung des echten Gemeinschaftsbewußtseins[3]".

Diesen sogenannten Ehrensachen stehen die Disziplinarsachen gegenüber. Sie haben die Verstöße gegen Zucht und Ordnung innerhalb einer Gemeinschaft zum Gegenstand. Zucht und Ordnung sind allgemeine Begriffe, unter denen konkrete Tatbestände verschiedenster Prägung begriffen werden können. Die Grenzen zwischen den aus der Sonderehre und der Zucht und Ordnung sich ergebenden Pflichten sind flüssig. Eine Handlung kann sowohl gegen die Sonderehre als auch gegen Zucht und Ordnung verstoßen[4]. Aus diesem Grunde werden die Ehrensachen im Schrifttum meist den Disziplinarsachen zugerechnet und Ehren- und Disziplinarsachen als Disziplinarsachen im weiteren Sinne den allgemeinen Strafsachen gegenübergestellt. Wenn auch zugegeben werden muß, daß Ehren- und Disziplinarsachen viel Gemeinsames haben — insbesondere

---

[1] Z. B. § 35 AOG.

[2] So Nagler, Grenzen und Beziehungen zwischen sozialer Ehren- und Strafgerichtsbarkeit = JW. 1935, S. 1525.

[3] Nagler, Grenzen und Beziehungen zwischen sozialer Ehren- und Strafgerichtsbarkeit = JW. 1935, S. 1525. — Der Vorsitzende des sozialen Reichsehrengerichtshofs ermahnt daher, „bei Prüfung und Ahndung der Verstöße gegen die soziale Ehre nicht nur die äußeren Geschehnisse zu betrachten, sondern nach der inneren Gesinnung und den Zusammenhängen zu forschen und so durch eine wohlbedachte Rechtsprechung den Weg zu weisen, daß nur wahre Gemeinschaftsgesinnung zu einer echten Betriebsgemeinschaft führen könne".

[4] So werden im Dienststrafverfahren der Beamten auch Verstöße gegen die Sonderehre der Beamten geahndet.

gegenüber den ordentlichen Strafsachen —, so muß doch die Verschiedenheit und Abgrenzung beider Begriffe untereinander betont werden. Die neueren Ehren- und Disziplinargerichtsordnungen trennen daher auch durchweg folgerichtig die Ehrensachen von den Disziplinarsachen[5].

Den Ehren- und Disziplinarsachen stehen die allgemeinen Strafsachen gegenüber. Die strafbare Handlung richtet sich — meist in tatbestandlich eng begrenzter Form — gegen ein von der allgemeinen Rechtsordnung im gesamtvölkischen Bereich geschütztes Rechtsgut. Was nach nationalsozialistischer Ehrauffassung für alle Volksgenossen strafrechtliche Folgen haben soll, gehört in das für alle Volksgenossen geltende Strafgesetzbuch.

Sowohl das Zuchtrecht als auch die Züchtung der Sonderehre kann durch ein reines Verwaltungsverhältnis oder aber durch ein gerichtliches Verfahren verwirklicht werden. Im ersteren Fall liegt eine Disziplinar- oder Ehren*verwaltungs*sache, im zweiten Fall eine Disziplinar- oder Ehren*gerichts*sache vor. Ehrengerichtssachen sind demnach Ehrensachen konkreter Gemeinschaften, für die ein gerichtliches Verfahren besteht. Die Ehrengerichtssachen lassen sich nach ihrem materiellen Inhalt in die großen Gruppen der ständisch-beruflichen, der weltanschaulich-politischen und der sozialen Ehrengerichtssachen unterteilen. Zu diesen großen Gruppen kommt weiter die Ehrengerichtsbarkeit des Reichsarbeitsdienstes und die Ehrengerichtsbarkeit sonstiger Gemeinschaften.

§ 12. Das Verhältnis der Ehrengerichtsbarkeit zur Disziplinargewalt, Disziplinargerichtsbarkeit und zur ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Ehrengerichte sind Gerichte zur Wahrung und Züchtung der Sonderehre konkreter Gemeinschaften. Die Ehrengerichte üben eine Gerichtsbarkeit besonderer Art, nämlich Ehrengerichtsbarkeit, aus. Sie sprechen Urteile aus, durch die ein besonders gearteter Strafanspruch bindend festgestellt wird.

Ist die Wahrung der Sonderehre nicht einem Gericht, sondern einem anderen Organ übertragen, so kann von einem *gerichtlichen* Verfahren keine Rede sein; es liegt ein gewöhnliches Verwaltungsverhältnis vor. In diesem Falle ist der Dienstvorgesetzte allein Inhaber der Sonderehrenstrafgewalt. Ein solches Verhältnis finden wir bei der Wehrmacht, der SA. und SS. Es ändert auch nichts am Charakter des Ehrenverwaltungsverfahrens, wenn der Dienstvorgesetzte vor seiner Entscheidung ein begutachtendes Organ zu hören verpflichtet ist. Dies trifft bei der Wehrmacht bezüglich der Ehrensachen innerhalb des Offizierskorps, bei der SA. und der SS. zu. In seiner Entscheidung ist der Dienstvorgesetzte vollständig frei und an das Gutachten nicht gebunden. Immerhin zeigt eine

[5] So z. B. die DAFEDO.

derartige Organisation schon eine Annäherung an die Ehrengerichte.

Bei der Ehren- und Disziplinar g e r i c h t s b a r k e i t werden dagegen Gerichte tätig. Die Disziplinargerichte insbesondere sind zur Wahrung der Zucht und Ordnung innerhalb einer Gemeinschaft eingerichtet. Hierher gehört die Disziplinargerichtsbarkeit der Beamten, der Studenten und des Reichsarbeitsdienstes[6]. Die Ehrengerichte zeigen Züge der genossenschaftlichen Selbstverwaltung, während bei den Disziplinargerichten ein herrschaftlich hoheitlicher Charakter vorliegt und eine Selbstverwaltung unbekannt ist. Die Ehrengerichte dienen vorzugsweise der Wahrnehmung der Sonderehre, während die Disziplinargerichte hauptsächlich der Zucht und Ordnung innerhalb eines Dienstbetriebes dienen. Bei der Disziplinargerichtsbarkeit liegt ein reines Gewalt-, ein Unterordnungsverhältnis vor, während bei der Ehrengerichtsbarkeit ein Einordnungs- und Gliedverhältnis vorhanden ist. Hier steht nicht, wie in der Disziplinargerichtsbarkeit, der einzelne dem Dienstherrn gegenüber, sondern er steht einer Gemeinschaft gegenüber, der er selbst angehört. Diese genossenschaftliche Gliedstellung ist für alle Gruppen der Ehrengerichtsordnungen kennzeichnend. Es finden auch Uebergänge zwischen der genossenschaftlichen und der hoheitlichen Organisation statt, da eine scharfe Trennung sich in der Praxis oft als nicht durchführbar erweist. Gegenüber der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit aber zeigen sowohl die Ehren- wie die Disziplinargerichtsbarkeit einheitliche Züge, sodaß beide oft in einer Disziplinargerichtsbarkeit im weiteren Sinne der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit gegenübergestellt werden[7].

Die Ehrengerichtsbarkeit wurzelt ebenso wie die ordentliche Strafgerichtsbarkeit in einem öffentlichen Gewaltverhältnis. Während jedoch für die ordentliche Strafgerichtsbarkeit die Eingliederung der Volksgenossen in die allumfassende Volksgemeinschaft maßgebend ist, entfließt die Ehrengerichtsbarkeit aus der ehrengerichtlichen Strafgewalt, die ein ganz besonders geartetes Gliedverhältnis voraussetzt. Das ehrengerichtliche Strafrecht knüpft nach der vorgenommenen materiellen Einteilung an die beruflich-ständische Sonderstellung, an die Sonderstellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft, der Bewegung, des Reichsarbeitsdienstes oder sonstiger konkreter Gemeinschaften an. Ein jeweils verschiedenes ehrengerichtliches Strafrecht erfordert innerhalb der beschriebenen konkreten Gemeinschaften ein besonderes, an der jeweiligen Sonderehre ausgerichtetes Verhalten und erzwingt dieses mit einem genossenschaftlich geregelten gerichtlichen Verfahren. Die Ehrengerichte stellen fest, was im Rahmen der konkreten Ordnungen als Verstoß gegen deren Sonderehre zu beurteilen ist.

[6] Nach § 15 Abs. 4 RADienstStO.: Wenn eine Bestrafung mit Zellenarrest, Entfernung oder Ausstoßung zu erwarten ist.

[7] So die gesamte Literatur. Vgl. für viele: Hubernagel, Das Berufsstrafrecht der deutschen Stände = Der Gerichtssaal, 1935, S. 161.

Berufsgerichte sind für gewisse Berufe eingerichtete Sondergerichte. Sie können auch ehrengerichtliche Aufgaben wahrnehmen. So sind nach § 28 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 die Berufsgerichte zuständig „zur Verhandlung und Entscheidung, ob eine Eintragung oder eine Löschung in die Berufsliste zu verfügen ist, zur gutachtlichen Stellungnahme über die Wirksamkeit einer Kündigung und schließlich zur Verhandlung und Entscheidung über Berufsvergehen (ehrengerichtliches Verfahren)". Ein Berufsgericht kann also, aber muß nicht notwendig ein Ehrengericht sein.

§ 13. Das Verhältnis der Ehrengerichtsordnungen untereinander.

Der einzelne kann mehreren Ordnungen angehören: Ein Arzt, leitender Direktor eines Krankenhauses, dem gleichzeitig ein Erbhof gehört, steht als Gefolgschaftsführer in zwei Betrieben, als Bauer, als Familienvater, als Parteigenosse, als SS.-Mann und womöglich noch als Jäger in beinahe sämtlichen Ordnungen des deutschen Lebens. Jede Ehrengerichtsordnung der genannten Gemeinschaften erfaßt ihn, jedoch jeweils in einer besonderen Sphäre, in einem besonderen Lebenskreis. Trotzdem besteht die Möglichkeit, daß ein und derselbe Tatbestand zugleich eine ehrengerichtliche Bestrafung nach mehreren Ehrengerichtsordnungen verwirkt. So enthält z. B. ein Verstoß gegen die soziale Ehre immer auch einen Verstoß gegen die Standesehre. Es ist daher zu prüfen, welches Rangverhältnis zwischen den Ehrengerichtsordnungen untereinander besteht.

Die Konkurrenz ist in den Ehrengerichtsordnungen nur unvollständig geregelt. Nur ein Gesetz hat bisher zu dieser Frage Stellung genommen. Nach § 77 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 ist das handwerkliche Ehrengerichtsverfahren grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das dem Mitglied der Handwerkerinnung zur Last gelegte ehrwidrige Verhalten zugleich den Tatbestand einer der in § 36 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 bezeichneten Verletzungen der sozialen Ehre erfüllt. Grundsätzlich ist also der Vorrang der sozialen Ehrengerichte vor den handwerklichen Ehrengerichten angeordnet.

Es ist weiterhin zu prüfen, ob dieses Ergebnis auch auf die übrigen ständisch-beruflichen Ehrengerichte übertragen werden darf. Die Probleme sind überall dieselben; die Frage ist daher zu bejahen[8]. Der Grund für diese Vorrangstellung der sozialen Ehrengerichte gegenüber den Ehrengerichten der Standes- und Berufs-

[8] A. M. Schmidt-Leonhardt und Gast, Kommentar zum Schriftleitergesetz, Anm. 16 zu § 31, die die Ansicht vertreten, daß die soziale Ehrengerichtsbarkeit durch die Berufsgerichtsbarkeit für Schriftleiter in allen Fällen ausgeschlossen sei, „auch wenn die Berufsgerichte nicht einschreiten".

gemeinschaften ist darin zu suchen, daß die Wahrung und Züchtung des neugeschaffenen Rechtes der sozialen Ehre mit seiner hochpolitischen Funktion nur einem Organ übertragen werden konnte, das in der Durchsetzung dieses Hochzieles der nationalsozialistischen Weltanschauung voll und ganz aufgeht.

Im Verhältnis der ständischen und beruflichen Ehrengerichte untereinander besteht Gleichordnung. Eine gesetzliche Regelung fehlt. Ist die Standes- und Berufsehre mehrerer Gemeinschaften verletzt, so können mehrere Ehrengerichte in völliger Unabhängigkeit voneinander urteilen[9]. Infolge des Fehlens gesetzlicher Vorschriften muß auch für das Verhältnis aller übrigen Ehrengerichte Gleichordnung angenommen werden.

§ 14. Der materiell rechtliche Inhalt der Ehrengerichtsordnungen.

Allen Ehrengerichtsordnungen ist gemeinsam, daß sie die Voraussetzungen der Pflichtverletzung nicht — wie das Strafgesetzbuch — kasuistisch erschöpfend regeln, sondern als materielles Ehrenrecht eine allgemeine Generalklausel, einen „zentralen Tatbestand" enthalten. Der Rechtsanwalt[10], der Patentanwalt[11] ist verpflichtet, „seinen Beruf gewissenschaft auszuüben und sich in Ausübung des Berufs wie auch sonst durch sein Verhalten der Achtung würdig zu erzeigen, die der Beruf erfordert". Ebenso ist der Arzt[12], Tierarzt[13], Apotheker[14], Schriftleiter[15] verpflichtet, „seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu erzeigen, die der Beruf erfordert". Ganz allgemein bestimmt § 15 Abs. 1 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933: „Der Bauer muß ehrbar sein. Er muß fähig sein, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften." Weitere Generalklauseln enthalten § 59 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934[16], § 10 des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908[17], § 35 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit

---

[9] So auch Hubernagel, Das Berufsstrafrecht der deutschen Stände (Allgemeine Lehren) = Der Gerichtssaal, 1935, S. 177.

[10] § 31 RRAO.

[11] § 11 PatAnwG.

[12] § 12 RAeO.

[13] § 12 RTO.

[14] § 2 ApBGO.

[15] § 15 SchriftlG.

[16] „Hat sich ein Innungsmitglied einer Verletzung der Standesehre oder eines Verstoßes gegen den Gemeingeist schuldig gemacht, so gelten die folgenden Bestimmungen. . . ."

[17] „Börsenbesucher, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen, unterliegen der Ehrengerichtsbarkeit."

vom 20. Januar 1934[18], § 4 Abs. 2 der Satzung der NSDAP. in der Fassung vom 1. Januar 1934[19], § 2 der Ehren- und Disziplinarordnung der Deutschen Arbeitsfront[20], § 9 der Satzung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes[21] und § 2 Abs. 1 der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. Februar 1936[22].

Immer ist in diesen Generalklauseln die Beziehung auf die Sondergemeinschaft enthalten, indem von der Verletzung der Pflichten oder der Ehre die Rede ist, die diese Gemeinschaft von ihren Gliedern fordert. Dieses System von Generalklauseln ist typisch für jede Ehren- und auch Disziplinargerichtsbarkeit. Schon die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 hat trotz der damaligen liberalistischen Anschauung und der unumschränkten Geltung des Grundsatzes nulla poena sine lege in richtiger Erkenntnis ständischer Aufgaben bewußt darauf verzichtet, „die Angehörigen des vom Staat als Stand organisierten Berufes durch die gesetzliche Festlegung bestimmter strafbarer Tatbestände gegen die ständig neu sich gestaltenden Anforderungen des Volks- und Staatslebens zu sichern[23]". Es ist gerade der Sinn der durch die nationalsozialistische Weltanschauung geforderten Hervorhebung ethischer Gedanken, „die soziale, wirtschaftliche, kulturelle oder rechtliche Betätigung der Volksgenossen nicht durch Einzelbestimmungen zu regulieren und jede dieser ethischen Forderung entsprechende Regung eines neuen Gemeinschaftsgeistes nach altem Muster in einem unübersehbaren Gestrüpp von Paragraphen zu ersticken[24]". Anstelle kasuistischer Regelung tritt daher die ehrenhafte Gesinnung, „die über allen Paragraphen steht[25]".

[18] „Jeder Angehörige einer Betriebsgemeinschaft trägt die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der ihm nach seiner Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft obliegenden Pflichten. Er hat sich durch sein Verhalten der Achtung würdig zu erweisen, die sich aus seiner Stellung in der Betriebsgemeinschaft ergibt. . . ."

[19] „Mitglieder werden ausgeschlossen, die ehrenrührige Handlungen begehen oder von denen nach erfolgter Aufnahme solche bekannt werden, die den Bestrebungen der NSDAP. zuwiderhandeln und die durch ihr sittliches Verhalten in der Partei oder in der Allgemeinheit Anstoß erregen und dadurch die Partei schädigen."

[20] „Mitglieder der DAF. können auf Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden, die ehrenrührige Handlungen begehen, asoziale Elemente sind und die damit den Bestrebungen der DAF. zuwiderhandeln."

[21] „Die Mitglieder haben die aus ihrer Eigenschaft als Diener am deutschen Recht und als Angehörige der nationalsozialistischen Rechtswahrerorganisation des Deutschen Reiches sich ergebenden Pflichten — insbesondere der Ehrenhaftigkeit, der Kameradschaft, der Disziplin und des Eintretens für die nationalsozialistischen Ziele — treu zu erfüllen."

[22] „Alle Handlungen und Unterlassungen, die die Ehre der Gemeinschaft und das öffentliche Ansehen des Arbeitsdienstes oder die Kameradschaft im Arbeitsdienst verletzen oder gefährden, sind nach dieser Dienststrafordnung zu verfolgen."

[23] Eckert, Sozialismus der Ehrengerichte und das Arbeitsrecht = Die Tat, 1934, S. 48.

[24] Mansfeld, Die soziale Ehre = DR. 1934, S. 123.

[25] Mansfeld, Die soziale Ehre = DR. 1934, S. 123.

Die Ehrengerichte verleihen diesen Blankettvorschriften erst einen wirklichen Inhalt, indem sie aus der konkreten Situation der Gemeinschaften aus feststellen, was im Rahmen dieser Gemeinschaften als Verstoß gegen die Sonderehre zu verurteilen ist. Die in der allgemeinen Rechtsordnung geltenden Rechtsgrundsätze sollen auch hier gelten, aber sie sollen eben jene Abwandlungen und insbesondere jene Zusätze erleiden, welche durch die besondere Stellung jener Gemeinschaften innerhalb der Volksgemeinschaft bedingt sind.

Nur durch das System der Generalklausel kann das nationalsozialistische Hochziel, Pflicht und Ehre auch in den rechtlichen Bereich einzubeziehen, erreicht werden. Denn nur so kann eine Handlung, die nach der allgemeinen Rechtsordnung noch als zwar rechtmäßig, aber nicht ehrenhaft durch die Maschen der gesetzlichen Sondertatbestände schlüpfen kann, durch die Ehrengerichtsordnung erfaßt werden[26].

Wie die ehrengerichtlich strafbare Handlung selbständig neben der kriminellen Tat steht, hebt sich auch die ehrengerichtliche Strafe scharf von der Kriminalstrafe ab[27]. Sie ist — wie auch die Disziplinarstrafe — Gesinnungsstrafe: sie will erziehen, während die Rechtsstrafe vergelten will. Nicht die Tat, sondern die verwerfbare Gesinnung wird bestraft. Die Ehrengerichtsstrafen dienen daher weniger dem gerechten Ausgleich als vielmehr der Wahrung und Züchtung der Sonderehre innerhalb einer Gemeinschaft. Da, wo die Erziehung versagt, übernimmt die Ehrengerichtsstrafe die weitergehende Aufgabe der Reinigung der Gemeinschaft von ungeeigneten Gliedern.

Außer der dem allgemeinen Strafrecht bekannten Geldstrafe kennen die Ehrengerichtsordnungen reine Ehrenstrafen, wie die Verwarnung und den Verweis. Die Verwarnung bedeutet eine Mahnung an den einzelnen zur Selbstbesinnung auf seine Sonderpflicht. Schwerer wiegt der Verweis. Er enthält ein Werturteil über die Verwerflichkeit des zugrunde liegenden Verhaltens.

Als schwerste Strafe erscheint immer die Ausstoßung aus der Sondergemeinschaft, die den einzelnen in seiner konkreten Gliedstellung trifft. So z. B. der Verlust der Stellung als Betriebsführer, als Vertrauensmann oder als Beschäftigter[28], der Verlust des Nutzungsrechts am Erbhof[29], die Streichung aus der Berufsliste der Schriftleiter[30], die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft[31], die Feststellung, daß der Angeklagte unwürdig ist, den ärztlichen oder tierärztlichen Beruf auszuüben[32], die Aberkennung des Meistertitels

[26] Müller, Ständische Ehrengerichtsbarkeit, S. 24.
[27] Nagler, Grenzen und Beziehungen zwischen sozialer Ehren- und Strafgerichtsbarkeit = JW. 1935, S. 1525.
[28] § 38 AOG.
[29] § 15 Abs. 2 RErbhG.
[30] § 31 SchriftlG.
[31] § 65 RAO.
[32] § 52 Ziff. 5 RAeO. und RTAeO.

und der Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen[33], die Aberkennung der Parteimitgliedschaft oder der Fähigkeit, Parteiämter zu bekleiden[34], die Entfernung und die Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst[35] und schließlich der Ausschluß aus der Deutschen Jägerschaft[36].

Die Aberkennung der Führereigenschaft[37], der Verlust der Bauernfähigkeit[38], berührt das Eigentum am Betrieb, am Erbhof nicht[39]. Während jedoch das Anerbengericht beim Vorhandensein von Ehegatten oder Anerben die Verwaltung und Nutznießung nach § 15 Abs. 2 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 denselben übertragen kann, fehlt eine ähnliche Bestimmung für die soziale Ehrengerichtsbarkeit. Das Anerbengericht kann auch zu dem einschneidendsten Eingriff der Abmeierung greifen: Hier wird das Eigentum am Erbhof auf eine bauernfähige Person übertragen[40]. Nach § 36 Ziffer b der Apothekerberufsgerichtsordnung vom 3. Januar 1935 kann das Apothekerberufsgericht die Aberkennung der Fähgikeit Betriebsführer zu sein, aussprechen. Da die Apothekerberufsgerichtsordnung jedoch nicht auf gesetzlicher Grundlage beruht, kann diese Strafe — wie auch alle übrigen Strafen — nicht vollstreckt werden. Die Verwaltungsbehörde kann jedoch dadurch Anlaß haben, dem Verurteilten die Genehmigung zur Verwaltung der Apotheke zu entziehen[41].

Die schwerste Strafe, die das handwerkliche Ehrengericht verhängen kann, ist die Aberkennung des Meistertitels[42]. Eine einwandfreie Bestimmung über die Rechtsfolgen dieses schärfsten ehrengerichtlichen Urteilsspruches fehlt. Ob diese Strafe als gleichbedeutend mit der Untersagung des Gewerbebetriebes aufgefaßt werden kann, ist streitig. Müller[43] nimmt an, daß die Aberkennung des Meistertitels und der Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen die Streichung aus der Handwerksrolle zur Folge habe. Der Verurteilte dürfe sein Gewerbe nicht mehr als selbständiger Handwerker ausüben. Nach § 1 in Verbindung mit § 3 der Zweiten Verordnung vom 18. Januar 1935 ergibt sich, daß der selbständige Betrieb eines Handwerksgewerbes nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Personen gestattet ist; in die Handwerksrolle wird aber nur eingetragen, wer die Meisterprüfung bestanden hat oder befugt ist, Lehrlinge zu halten und anzuleiten.

---

[33] § 61 Abs. 3 d. HandwVO.
[34] § 26 PartGRichtl.
[35] § 3 RADDienstStO.
[36] § 54 RJagdG.
[37] § 38 Ziff. 4 AOG.
[38] § 16 RErbhG.
[39] Eine Abmeierung auch auf dem Gebiete der Wirtschaft wird gefordert von Goedecke = Jugend und Recht, 1936, S. 137.
[40] § 15 Abs. 3 RErbhG.
[41] Müller, Ständische Ehrengerichtsbarkeit, S. 47.
[42] § 61 Abs. 4 HandwVO.
[43] Müller, Ständische Ehrengerichtsbarkeit, S. 47.

Hieraus zieht Müller den Schluß, daß die Aberkennung dieser Fähigkeiten die Streichung des Verurteilten aus der Handwerksrolle zur Folge habe und der Verurteilte demnach nicht mehr als selbständiger Handwerker tätig sein dürfe. Dem ist jedoch mit Brauweiler[44] entgegenzuhalten, daß die Löschung in der Handwerksrolle durch die Aberkennung des Meistertitels nicht gefordert wird. Der Verurteilte verliert lediglich den Meistertitel. Eine weitergehende Wirkung hätte einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift bedurft.

In der Parteigerichtsbarkeit gibt es keine Geldstrafen. Als Nebenstrafen sind hier möglich: die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiamtes auf die Dauer von drei Jahren, die Aberkennung des Rechts zum Tragen der Waffe auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten und die Aberkennung der Fähigkeit zum öffentlichen Auftreten als Redner[45]. Von der im Gesetz vom 1. Dezember 1933 zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat gegebenen Ermächtigung zur Verhängung von Geld- und Haftstrafen ist bisher von der Parteigerichtsbarkeit kein Gebrauch gemacht worden.

Das kriminelle Strafrecht ist grundsätzlich vom Territorialitätsprinzip beherrscht: Nur Taten, die auf deutschem Boden begangen worden sind, werden verfolgt. Im ehrengerichtlichen Verfahren gilt dieser Grundsatz nicht. Die Sonderehre kann auch durch Taten verletzt werden, die außerhalb Deutschlands begangen worden sind. Entscheidend ist immer der Schutz der konkreten Ordnung. Hier gilt daher das Schutzprinzip[46].

Täter kann nur sein, wer in einer konkreten Ordnung steht. Ein Außenstehender kann sich gegen die Pflichten der Glieder der Ordnung nicht vergehen. Daraus folgt, daß grundsätzlich niemand wegen einer Tat ehrengerichtlich bestraft werden kann, die er vor Eingliederung in die konkrete Ordnung begangen hat. Denn zu jener Zeit konnte er den Sonderpflichten und der Ehre der konkreten Ordnung als Nicht-Glied der Ordnung nicht entgegenhandeln. Nun finden sich aber doch — insbesondere in der ständischen Ehrengerichtsbarkeit — Bestimmungen, die ein ehrengerichtliches Verfahren für solche schwerwiegende Handlungen vorsehen, die vor Begründung des Unterwerfungsverhältnisses liegen und an sich den Ausschluß begründen[47]. Es handelt sich hier nicht um eine eigentliche Bestrafung[48], sondern um einen in der Form eines ge-

[44] Brauweiler, Das neue Organisationsrecht des deutschen Handwerks = DJZ. 1935, S. 214.

[45] Vgl. Hubernagel, Das Berufsstrafrecht der deutschen Stände (Allgemeine Lehren) = Der Gerichtssaal, 1935, S. 173; Schmidt-Leonhardt und Gast, Kommentar zum Schriftleitergesetz, § 31, Nr. 7.

[46] § 26, Nr. 5 a PartGRichtl.

[47] Vgl. § 66 RRAO., § 12 PatAnwG., § 9 SchriftlVerfO., § 8 NSRBEGO., § 7 NSDAeBEGO.

[48] So Müller, Ständische Ehrengerichtsbarkeit, S. 18, unter Berufung auf den Wortlaut von § 12 PatAnwG.

richtlichen Verfahrens erlassenen Widerrufsakt, der inhaltlich eine Verwaltungsentscheidung darstellt. Der aus den genannten Bestimmungen sich ergebende Grundsatz muß in analoger Anwendung auch da berücksichtigt werden, wo positiv-rechtliche Vorschriften fehlen[49]. Zum mindesten ist dieser Rechtsgedanke auf andere Berufe zu übertragen, die einen Verlust der Befähigung zulassen. Der Makel der Ehrlosigkeit aus der Vergangenheit ist dem Pflichtigen daher auch für die Zukunft zuzurechnen[50].

Vorschriften über die Verjährung finden sich selten. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 setzt in § 37 für Verstöße gegen die soziale Ehre eine einjährige Verjährungsfrist fest. Ebenso unterliegen die Vergehen gegen die Handwerkerehre nach § 63 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 16. Juni 1934 einer einjährigen Verjährung. Nach § 10 der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934 verjähren Verstöße gegen die Schriftleiterberufspflichten in fünf Jahren. In den übrigen Ehrengerichtsordnungen finden sich keine Bestimmungen über die Verjährung.

§ 15. Der gerichtsverfassungsrechtliche Inhalt der Ehrengerichtsordnungen.

Die Gerichtsverfassung der Ehrengerichte ist je nach der besonderen Eigenart der Ordnung ausgestaltet. Trotzdem lassen sich gewisse Gemeinsamkeiten feststellen. Die Ehrengerichte sind meist selbständige richterliche Behörden. So die Mehrzahl der Ehrengerichte der Standes- und Berufsgemeinschaften, die sozialen Ehrengerichte, die Ehren- und Disziplinargerichte der Deutschen Arbeitsfront und die Jägerehrengerichte. Die patenanwaltlichen Ehrengerichte erster Instanz sind keine selbständigen Behörden. Nach § 39 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 entscheidet der Vorstand der Patentanwaltskammer im ehrengerichtlichen Verfahren „als Ehrengericht". Die Ehrengerichte der Handwerker sind den Handwerkskammern und dem Deutschen Handwerks- und

---

[49] Müller, Ständische Ehrengerichtsbarkeit, S. 18, lehnt eine analoge Anwendung zu Unrecht ab. Er beruft sich insbesondere auf das bäuerliche Ehrenrecht. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann ein Bauer wegen einer ehrlosen Handlung nur dann bestraft werden, wenn er sie nach Erwerb der Bauerneigenschaft begangen hat. Der Wortlaut ist jedoch für ein konkretes Ordnungsdenken nicht entscheidend. „Normen bleiben: . . . aber sie sind nicht das Primäre im Recht, sondern die Folgerung oder die Ausflüsse aus konkreten Ordnungen." (Maunz, Die Entwicklung des deutschen Verwaltungsrechts seit dem Jahre 1933 = Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., 1934/35, S. 316.) Will Müller wirklich einen Bauern, der vor Erlaß des RErbhG. Landesverrat begangen hat, nur deshalb nicht aus der bäuerlichen Ordnung ausscheiden, weil die Tat vor Erwerb der Bauerneigenschaft begangen wurde?

[50] So richtig: Hubernagel, Das Berufsstrafrecht der deutschen Stände (Allgemeine Lehren) = Der Gerichtssaal, 1935, S. 163.

Gewerbekammertag angegliedert[51], die Ehrengerichte der Rechtsanwaltschaft sind den Rechtsanwaltskammern angegliedert[52]. Die im Reichsarbeitsdienst entscheidenden „besonderen Kammern[53]" sind keine selbständigen Organe.

Die richterliche Unabhängigkeit der Ehrengerichte wird in § 32 des Schriftleitergesetzes vom 7. Oktober 1932, § 12 der Richtlinien für die Parteigerichte in der Fassung vom 17. Februar 1934, § 30 der Ehren- und Disziplinarordnung der Deutschen Arbeitsfront und § 6 Abs. 2 der Ehrengerichtsordnung des Reichsbundes Deutsche Jägerschaft vom 27. März 1935 ausdrücklich hervorgehoben. Die richterliche Unabhängigkeit ist aber auch sonst — weil ohne sie nach nationalsozialistischen Grundsätzen eine Gerichtsbarkeit nicht denkbar wäre — durchweg gegeben.

Auch mittelbar können die Ehrengerichte in der Urteilsfindung nicht beeinflußt werden. Nach § 60 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 dürfen die Mitglieder der Berufsgerichte und deren Stellvertreter nicht ein führendes Amt bei der Reichsärztekammer oder bei deren Untergliederungen oder Verwaltungsstellen bekleiden. Nach § 4 der Richtlinien für die Parteigerichte in der Fassung vom 17. Februar 1934 dürfen die Vorsitzenden zu keinem anderen Parteiamt herangezogen werden. Ebenso dürfen nach § 6 der Verfahrensordnung zur Ehren- und Disziplinarordnung der Deutschen Arbeitsfront hauptamtliche Richter der Deutschen Arbeitsfront kein Verwaltungsamt in der Deutschen Arbeitsfront und der Nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude" bekleiden.

Die Ehrengerichte entscheiden in der Besetzung von einem meist rechtskundigen Vorsitzenden und aus den konkreten Ordnungen berufenen Beisitzern, deren Zahl zwischen zwei und fünf schwankt. In der Besetzung von drei Mitgliedern (einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei Beisitzern) entscheiden die Handwerkerehrengerichte[54], die ärztlichen und tierärztlichen Bezirksgerichte[55], die Anerbengerichte[56], die sozialen Ehrengerichte[57], die Ehrengerichte des Nationalsozialistischen Deutschen Aerztebundes[58], die besonderen Kammern des Reichsarbeitsdienstes[59] und die Ehrengerichte des Reichsbundes Deutsche Jägerschaft[60]. Auch die Parteigerichte[61], die Ehren- und Disziplinargerichte der Deutschen Arbeitsfront[62] und

[51] §§ 64 und 89 HandwVO.
[52] § 71 RRAO.
[53] § 15 Abs. 1 RADDienstStO.
[54] § 64 HandwVO.
[55] § 58 RAeO. und § 58 RTAeO.
[56] § 41 RErbhG.
[57] § 41 AOG.
[58] § 5 NSDAeBEGO.
[59] § 15 Abs. 1 RADDienstStO.
[60] § 6 DJägschEGO.
[61] § 3 Abs. 3 PartGRichtl.
[62] § 1 DAFVerfO.

die Ehrengerichte des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes[63] entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern. In der Besetzung von fünf Mitgliedern entscheiden die Ehrengerichte der Rechtsanwaltskammern[64], der Vorstand der Patentanwaltskammer[65], die Bezirksgerichte der Presse[66] und die Berufsgerichte der Deutschen Apothekerschaft[67].

In der zweiten Instanz sind die Ehrengerichte meistens mit einer entsprechend höheren Zahl von Richtern besetzt. In der Besetzung von sieben Mitgliedern — einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern — entscheiden der Ehrengerichtshof der Reichsrechtsanwaltskammer[68], der Ehrengerichtshof der Patentanwaltschaft[69], der Pressegerichtshof[70]. In der Besetzung von fünf Richtern — einem Vorsitzenden und vier Beisitzern — entscheiden der Aerztegerichtshof[71], der Tierärztegerichtshof[72], das Reichsberufsgericht der Deutschen Apothekerschaft[73], der (soziale) Reichsehrengerichtshof[74], das Reichsehrengericht des NS.-Rechtswahrerbundes[75]. Die Parteigerichte[76], die Ehren- und Disziplinargerichte der Deutschen Arbeitsfront[77] und des Nationalsozialistischen Deutschen Aerztebundes[78] entscheiden in allen Instanzen in der gleichen Zusammensetzung.

Aus der Natur des ehrengerichtlichen Verfahrens folgt, daß nur — oder doch überwiegend — Glieder der konkreten Gemeinschaften, die die Rechts- und Ehrauffassung der Gemeinschaften täglich neu erleben, den Ehrengerichten als Richter angehören sollten. Denn nur dann ist die Gewähr gegeben, daß das in den Ordnungen schlummernde Recht sich in der ehrengerichtlichen Rechtsprechung auswirkt. Auf dieses, jeder Ehrengerichtsbarkeit aus der innigen Verbindung mit der Gemeinschaft zugrunde liegende wesentliche genossenschaftliche Element wurde bereits hingewiesen. Der Gedanke der genossenschaftlichen Selbstverwaltung hat seine Wurzel in den alten germanischen Blutsgemeinschaften. Träger der Gerichtsbarkeit ist ursprünglich die Versammlung aller Freien. Sie ist Rechtsprechung Ranggleicher und Rechtsprechung Sachkundiger[79]. Ueber

---

[63] § 4 NSRBEGO.
[64] § 71 RRAO.
[65] § 39 PatAnwG.
[66] § 33 SchriftlG. — unrichtig: Müller, Ständische Ehrengerichtsbarkeit, S. 33.
[67] § 5 ApBGO. i. Vbdg. mit der Durchführungsbestimmung zur ApBGO. vom 7. Januar 1935; — unrichtig: Müller, Ständische Ehrengerichtsbarkeit, S. 33.
[68] § 93 RRAO.
[69] § 44 PatAnwG.
[70] § 33 SchriftlG.
[71] § 59 RAeO.
[72] § 59 RTAeO.
[73] § 6 ApBGO.
[74] § 50 AOG.
[75] § 4 NSRBEGO.
[76] § 3 Abs. 3 ParteiGRichtl.
[77] § 1 DAFVerfO.
[78] § 1 NSDAeEGO.
[79] Michaelis, Wandlungen des deutschen Rechtsdenkens = Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, S. 13.

die zahlreichen ständischen Gemeinschaften des Mittelalters führt eine Entwicklungsreihe zu den heutigen genossenschaftlichen Organisationen. Genossenschaftliche Selbstverwaltung, auch in der Rechtsprechung, knüpft daher an älteste und beste Traditionen der Vergangenheit an: Wie einst im Mittelalter sitzen wieder Genossen über ihre Mitgenossen zu Gericht. Dieser Gedanke der genossenschaftlichen richterlichen Selbstverwaltung ist bei den Ehrengerichten überall durchgeführt; die Beisitzer sind jeweils aus der konkreten Ordnung zu entnehmen.

Am schwächsten ist das genossenschaftliche Element in der sozialen Ehrengerichtsbarkeit vertreten. Das hat seinen Grund darin, daß hier die Gemeinschaft nach Jahren des Klassenkampfes durch Aufstellung eines Ehrbegriffs und dauernde Erziehung erst geschaffen werden mußte. Die Betriebsgemeinschaft kam als Träger der Ehrengerichte nicht in Frage. Daher mußte der Staat durch rein staatliche Ehrengerichte eine eigene neuartige Organisation einrichten. Aber auch hier kommt das genossenschaftliche Element zum Durchbruch: Nach § 41 AOG. sollen als Beisitzer „tunlichst Personen ausgewählt werden, die dem gleichen Gewerbezweig wie der Angeschuldigte angehören".

In den Ehrengerichten erster Instanz der Rechtsanwälte und Patentanwälte sind nur Berufsgenossen vertreten[80]. Hier entfällt die Zuziehung eines berufsfremden rechtskundigen Richters, weil die Berufsangehörigen selbst rechtskundig sind. Ehrengerichtshof im zweiten Rechtszug war bis zum 1. Mai 1934 der dem Reichsgericht angegliederte Ehrengerichtshof, der in der Besetzung von vier Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer beim Reichsgericht entschied. Nachdem die deutsche Rechtsanwaltschaft durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. März 1933[81] in der Reichsrechtsanwaltskammer eine amtliche oberste Berufsvertretung erhalten hatte, ließ sich der Wunsch der Rechtsanwaltschaft verwirklichen, auch die Ehrengerichtsbarkeit zweiter Instanz in die Hand eines anwaltlichen Organes zu legen. Durch Gesetz zur Aenderung der Vorschriften über die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwaltschaft vom 28. März 1934 wurde daher mit Wirkung vom 1. Mai 1934 der Ehrengerichtshof der Reichsrechtsanwaltskammer angegliedert, der nunmehr in einer Besetzung von vier anwaltlichen und drei richterlichen Mitgliedern entscheidet[82].

Nach § 32 Satz 5 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 müssen die Beisitzer und Stellvertreter der Berufsgerichte der Presse zu gleichen Teilen Schriftleiter und Verleger sein. Für das ehren-

---

[80] § 71 RRAO. und § 39 PatAnwG.

[81] Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. März 1933, Kap. XIII.

[82] § 93 RRAO.

gerichtliche Verfahren[83] bestimmt aber § 5 Abs. 3 der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934 richtigerweise, daß grundsätzlich als Beisitzer nur Schriftleiter zuzuziehen sind. Nur wenn der angeklagte Schriftleiter gleichzeitig Verleger ist, sind als Beisitzer je zur Hälfte Schriftleiter und Verleger zuzuziehen[84].

Die Beisitzer in den besonderen Kammern des Reichsarbeitsdienstes „sollen möglichst dem Dienstrang des Beschuldigten angehören, nötigenfalls sind sie aus dem nächst höheren Dienstgrad zu ergänzen[85]" — auch hier das Bestreben, die Genossen aus derselben Sphäre zur Urteilsfindung heranzuziehen.

Die Gewinnung der Ehrengerichte geschieht auf verschiedene Weise. In der beruflich-ständischen Ehrengerichtsbarkeit ist ein weitgehendes staatliches Einwirkungsrecht auf die Besetzung vorhanden. So ernennt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda alle Mitglieder der Berufsgerichte der Presse[86]. Der Leiter des Reichsverbandes der Schriftleiter in der Reichspressekammer hat ein Vorschlagsrecht für die beisitzenden Schriftleiter. Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Handwerkerehrengerichte werden vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister berufen[87]. Die Beisitzer werden von dem Reichswirtschaftsminister oder der von ihm bestimmten Stelle bestimmt. Durch Erlaß vom 6. November 1934[88] hat der Reichswirtschaftsminister den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag als die zuständige Stelle für die Ernennung der nichtrichterlichen Beisitzer des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofes bestimmt. Die Anerbenbehörden sind staatliche Gerichte. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Reichsjustizminister ernannt[89]. Die bäuerlichen Beisitzer der Anerbengerichte werden auf Vorschlag des Landesbauernführers, die bäuerlichen Beisitzer der Erbhofgerichte auf Vorschlag des Reichsbauernführers durch den Reichsjustizminister ernannt[90].

Die berufsangehörigen Mitglieder der Ehrengerichte der Rechtsanwaltschaft[91], der Aerzte[92], Tierärzte[93] und Apotheker[94] werden durch die Berufsorganisationen unmittelbar bestellt. Die rechts-

---

[83] Die Berufsgerichte der Schriftleiter sind auch — aber nicht nur — Ehrengerichte: vgl. § 28 SchriftlG.
[84] § 5 Abs. 2 SchriftlVerfO.
[85] § 15 Abs. 1 RADDienstStO.
[86] § 32 SchriftlG.
[87] § 64 Abs. 2 HandwVO.
[88] Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 6. November 1934, V, Nr. 7484/34.
[89] § 41 RErbhG.
[90] § 44 RErbhG.
[91] § 71 RRAO.
[92] § 60 RAcO.
[93] § 60 RTAcO.
[94] § 6 ApBGO.

kundigen Mitglieder der ärztlichen und tierärztlichen Berufsgerichte werden vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern nach Anhörung der Reichsärztekammer bestellt[95].

Die sozialen Ehrengerichte sind staatliche Gerichte, ihre Vorsitzenden werden vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister ernannt; die Beisitzer sind durch die Vorsitzenden der Ehrengerichte aus Vorschlagslisten zu entnehmen, die die Deutsche Arbeitsfront aufstellt. Die Mitglieder des Obersten Parteigerichts werden vom Führer ernannt[96]. Die Vorsitzenden der Gaugerichte werden auf Vorschlag des zuständigen Gauleiters vom Vorsitzenden des Obersten Parteigerichts ernannt. Auf dessen Vorschlag ernennt das Oberste Parteigericht die Vorsitzenden der Kreis- und Ortsgerichte. Die Beisitzer werden von den Gau-, Kreis- und Ortsrichtern im Einvernehmen mit dem zuständigen politischen Leiter berufen.

Die besondere Kammer im Reichsarbeitsdienst besteht aus dem zur Bestrafung zuständigen Führer als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die der Vorsitzende zu Beginn jeder Gerichtsperiode (sechs Monate) bestimmt[97]. Die Mitglieder der Jägerehrengerichte sind vom Reichsjägermeister jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu ernennen.

Die Ehrengerichtsordnungen, in deren Mittelpunkt die Gesinnung steht, stellen große Anforderungen an diejenigen, die sie anwenden sollen. Das Recht kann nur schöpfen, wer selbst über jeden Makel erhaben ist. Nach § 65 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 16. Juni 1934 sollen daher als Beisitzer nur Personen berufen werden, „die das 25. Lebensjahr vollendet und besonders bewährte und geachtete selbständige Handwerker sind und eine Meisterprüfung abgelegt haben". In sämtlichen Ehrengerichten findet sich ein rechtskundiges Mitglied, meist der Vorsitzende. Für das rechtskundige Mitglied sprechen nicht nur rein technische Gründe (sachgemäße Leitung des Verfahrens, Abfassung des Urteils), sondern er ist ein wichtiger Träger und Wahrer der gesamtvölkischen Rechtseinheit. In der sozialen[98] und handwerklichen[99] Ehrengerichtsbarkeit ist der Vorsitzende ein beamteter Richter, während in der ärztlichen[100] und tierärztlichen[101] Ehrengerichtsbarkeit, dem Schriftleitergesetz[102] und der Berufsgerichtsordnung der Deutschen Apothekerschaft die Befähigung zum Richteramt genügt.

---

[95] § 71 RAeO. und § 71 RTAeO.
[96] § 3 PartGRichtl.
[97] § 15 Abs. 1 und 2 RADDienstStO.
[98] § 41 AOG.
[99] § 64 Abs. 2 HandwVO.
[100] § 59 RAeO.
[101] § 59 RTAeO.
[102] § 32 SchriftlGes.

Zum hauptamtlichen Richter bei den Ehren- und Disziplinargerichten der DAF. ernannt werden kann nur, wer seit spätestens dem 31. Mai 1932 ununterbrochen der NSDAP., SA., SS. oder HJ. angehört und am Tage seiner Ernennung oder Berufung das 25. Lebensjahr vollendet hat. Zum ehrenamtlichen Richter berufen werden kann nur, wer vor der Machtübernahme der NSDAP., SA., SS. oder der HJ. angehört hat und heute noch angehört[103].

Die Zuständigkeit der Ehrengerichte ist zum Teil mit anderer Blickrichtung geregelt als die der ordentlichen Gerichte. Während für alle Mitglieder grundsätzlich das Ehrengericht des ersten Rechtszuges zuständig ist, ist oft für die Führer oder die Führerämter bekleidenden Mitglieder das nächsthöhere Gericht zuständig[104].

Sämtliche Ehrengerichtsordnungen — mit Ausnahme der Ehren- und Disziplinargerichtsbarkeit der Bewegung — werden von dem Prinzip der Mehrheitsabstimmung beherrscht. Das ergibt sich zwar nicht immer ausdrücklich aus dem Gesetz, wie z. B. aus § 42 Abs. 5 des Patentanwaltsgesetzes vom 29. September 1933[105], ist aber so sehr im Wesen einer Ehrengerichtsbarkeit begründet, daß es aus diesem Grunde gar nicht bestimmt zu werden brauchte.

Ueberwiegen schon in der allgemeinen Gerichtsbarkeit die gegen das Führerprinzip vorgebrachten Gründe gegenüber den dafür vorgebrachten[106], so gilt dies in verstärktem Maße im Gebiet der Ehrengerichtsbarkeit. Führerprinzip und Ehrengerichtsbarkeit lassen sich nicht vereinbaren. Die ehrengerichtliche Gesetzgebung seit der Machtübernahme unterstützt diese Ansicht: Wir haben Laienrichter, die die lebendige Verbindung mit dem Volk gewährleisten sollen in den besonderen Rechtsprechungskörpern der ordentlichen Gerichte und in den Sondergerichten. Wir haben schließlich Laienrichter im Volksgerichtshof, der in der Besetzung von zwei hauptamtlichen Richtern und drei Laienrichtern entscheidet. Gerade die bisherige Tätigkeit dieses neuesten ordentlichen Gerichtshofes hat bewiesen, daß auf das Laienrichtertum auch in der nationalsozialistischen Rechtspflege nicht verzichtet werden kann. Die Laienrichter sind in der allgemeinen Rechtspflege die Garanten dafür, daß von dem Gerichten ein im Volksleben wurzelndes und im Einklang mit dem Rechtsgefühl des Volkes stehenden Recht gesprochen wird. Für die Ehrengerichtsbarkeit sind sie noch viel weniger zu entbehren. Das Wesen der Ehrengerichtsbarkeit würde verloren gehen, wenn diese Laienrichter-Beisitzer zu bloßen Beratern der allein entscheidenden Vorsitzenden herabgedrückt würden[107]. Denn dann urteilen nicht

[103] § 6 DAFVerfO.
[104] So im Parteigerichtsverfahren, vgl. auch § 70 RRAO., § 2 NSRBEGO.
[105] „Zu einer jeden dem Angesch. nachteiligen Entscheidung, die die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich."
[106] Vgl. Kern, Das Führertum in der Rechtspflege = Rektoratsrede, S. 16, 1935.
[107] So auch Graf von der Goltz, Anwaltliche Selbstverwaltung und Nachwuchs = DJ. 1935, S. 1827.

mehr die aus der lebendigen Ordnung gewonnenen Richter, die das Recht der Ordnung erleben, sondern der meist ordnungsfremde Vorsitzende. Dieser kann aber im Namen der Ordnung nicht urteilen. Zu einem Spruch über die Ehre erscheint K e r n „ein einzelner Richter nicht berufen; ein solches Urteil muß vielmehr seiner Idee nach von einer Mehrzahl von Rechtsgenossen getragen sein. — Das entspricht dem deutschen Rechtsdenken[108]." Aus diesem Grunde ist es auch zu erklären, daß in der Ehrengerichtsbarkeit die Figur des Einzelrichters nur ganz selten — für Bagatellsachen — vorhanden ist.

Nur für das Gebiet der politischen Ehrengerichtsbarkeit gilt das Führerprinzip. Dies ergibt sich daraus, daß die Parteigerichte, Ehren- und Disziplinargerichte der Deutschen Arbeitsfront und die sonstigen Ehrengerichte der Bewegung keine reinen Ehrengerichte, sondern in erster Linie Disziplinargerichte sind. Für diese gilt aber, wie dargelegt, die genossenschaftliche Organisationsform nicht oder wenigstens nicht überwiegend.

Die ordentlichen Gerichte haben den Ehrengerichten[109] durchweg Rechtshilfe zu leisten[110]. Nur für den Sonderfall der sozialen Ehrengerichtsbarkeit ist daneben auch dem als Anklage- oder Untersuchungsbehörde tätig werdenden Treuhänder der Arbeit Rechtshilfe zu leisten[111].

§ 16. Der verfahrensrechtliche Inhalt der Ehrengerichtsordnungen.

Anklageberechtigt sind bei den Ehrengerichten der Berufs- und Standesgemeinschaften meist ständische Organe. So z. B. der Vorsitzende der Handwerkskammer[112], der Leiter des Landesverbandes der Presse[113], der Landesbauernführer[114], die Reichsärztekammer und die Aufsichtsbehörde[115], die Reichstierärztekammer und die Aufsichtsbehörde[116], der Reichsapothekerführer und die Leiter der Verwaltungsstellen[117]. Im ehrengerichtlichen Verfahren der Deutschen Apothekerschaft gilt außerdem das Popularklagesystem: Jeder Berufsgenosse kann ein ehrengerichtliches Verfahren gegen einen

[108] Kern, Das Führertum in der Rechtspflege = Rektoratsrede, S. 16, 1935.
[109] Soweit sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen.
[110] § 41 PatAnwG., § 86 HandwVO., § 6 SchriftlVerfO., § 63 RAeO., § 63 RTAeO., § 27 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 28. März 1934, § 6 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933, Artikel I der Verordnung über die Rechtshilfe im Ehrengerichtsverfahren der Deutschen Jägerschaft und über den Gerichtsstand in Wild- und Jagdschadenssachen vom 10. Juli 1935.
[111] Vgl. AV. d. RJM. vom 19. Februar 1936 = DJ. 1936, S. 311.
[112] § 78 HandwVO.
[113] § 14 SchriftlVerfO.
[114] § 15 Abs. 2 RErbhG.
[115] § 57 RAeO.
[116] § 57 RTAeO.
[117] § 14 ApBGO.

anderen Berufsgenossen beantragen. Im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte erhebt die Staatsanwaltschaft die Anklage[118], während im Verfahren gegen Patentanwälte der Präsident des Reichspatentamts anklageberechtigt ist[119]. Im sozialen Ehrengerichtsverfahren ist der Treuhänder der Arbeit Anklagebehörde[120].

Im parteigerichtlichen Strafverfahren darf das Parteigericht erst tätig werden, wenn der politische Hoheitsträger einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Er hat als Anwalt der Bewegung eine ähnliche Stellung wie der Staatsanwalt im strafgerichtlichen Verfahren[121]. Im Verfahren vor den Ehren- und Disziplinargerichten der Deutschen Arbeitsfront sind die dem Mitglied übergeordneten Dienststelleninhaber antragsberechtigt[122]. Anklageberechtigt vor den Ehrengerichten des Reichsbundes Deutsche Jägerschaft sind die Gaujägermeister[123].

Das Recht, ein Verfahren zum Schutz der eigenen Ehre gegen sich selbst zu beantragen, ein sogenanntes Reinigungsverfahen, findet sich im Bereich der ständischen Ehrengerichtsbarkeit nur bei den Aerzten[124] und Tierärzten[125], dagegen durchweg in der Ehrengerichtsbarkeit der Bewegung. Sowohl Mitglieder der Partei als auch der Deutschen Arbeitsfront können zum Schutz ihrer eigenen Ehre ein Verfahren gegen sich selbst beantragen[126].

Die Anklagebehörde nimmt die Stellung der Staatsanwaltschaft im strafgerichtlichen Verfahren ein. Sie hat die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen durch schriftliche Anhörung oder Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen sowie durch Heranziehung der sonstigen Beweismittel anzustellen[127].

Während jedoch die Staatsanwaltschaft nach § 152 Abs. 2 StPO. zur Klageerhebung verpflichtet ist, gilt im ehrengerichtlichen Verfahren das Opportunitätsprinzip: die beteiligten Instanzen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anrufung des Ehrengerichts[128]. Wenn nach Ansicht der zur ehrengerichtlichen Anklage Berechtigten z. B. durch eine strafgerichtliche Verurteilung den Sonderinteressen der konkreten Gemeinschaft bereits genügt wurde, so kann demnach von einem ehrengerichtlichen Verfahren Abstand genommen werden.

---

[118] § 100 RRAO.
[119] § 40 PatAnwG.
[120] § 43 AOG.
[121] § 13 a PartGRichtl.
[122] § 10 DAFEDO., § 52 DAFVerfO.
[123] § 5 DJägschEGO.
[124] § 57 Abs. 2 RAeO.
[125] § 57 Abs. 2 RTAeO.
[126] § 7 Abs. 1 b PartGRichtl., § 52 Abs. 3 DAFVerfO.
[127] § 14 SchriftlVerfO., § 18 HandwVO., § 4 DJägschEGO.
[128] § 78 Abs. 2 HandwVO.; Dietz bei Hueck-Nipperdey-Dietz, Komm. z. AOG. vor § 35, Nr. 9; Schmidt-Leonhardt und Gast, Komm. z. SchriftlG., § 31, Nr. 9; Hubernagel, Das Berufsstrafrecht der deutschen Stände (Allgemeine Lehren) = Der Gerichtssaal, 1935, S. 172.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann den Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens als unbegründet zurückweisen. Gegen diesen Beschluß kann die Anklagebehörde Entscheidung durch das Gericht verlangen[129].

Die Anklagebehörde kann der mündlichen Verhandlung beiwohnen und sachdienliche Anträge stellen[130]. Gegen die Entscheidung des Gerichts steht der Anklagebehörde oft ein selbständiges Berufungsrecht zu[131].

Im allgemeinen wird hilfsweise auf die Grundsätze der Strafprozeßordnung verwiesen[132]. Auch wo ein solcher Verweis fehlt, sind die strafprozeßualen Vorschriften anzuwenden. Trotzdem spielt sich das ehrengerichtliche Verfahren in anderen Formen ab: „So starr und formgebunden der Strafprozeß entwickelt ist, ebenso beweglich, formfrei und anpassungsfähig ist das ehrengerichtliche Verfahren[133]". Eine wichtige Ausnahme vom Grundsatz der Anwendung der Strafprozeßordnung besteht jedoch für das Reichserbhofrecht, das den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit folgt[134].

Für das ärztliche und tierärztliche Ehrengerichtsverfahren finden die Vorschriften für das Dienststrafverfahren gegen Reichsbeamte entsprechende Anwendung[135].

Das Gericht ermittelt die Wahrheit von Amtswegen und bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein[136]. Die Verhandlungen vor den Ehrengerichten sind grundsätzlich nicht öffentlich[137] oder die Oeffentlichkeit kann ausgeschlossen werden[138].

Nach den meisten Ehrengerichtsordnungen hat der Angeklagte das Recht, ein Rechtsmittel einzulegen. Bei Bagatellsachen ist die Berufungsmöglichkeit beschränkt. Nach § 23 der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934, § 89

---

[129] § 68 RAeO., § 68 RTAeO., § 40 Abs. 2 PatAnwG., § 17 Abs. 2 SchriftlVerfO., § 45 AOG. und § 79 Abs. 2 HandwVO.

[130] § 42 PatAnwG., § 73 RAeO., § 73 RTAeO., § 20 SchriftlVerfO., § 82 HandwVO., § 48 AOG.

[131] § 44 PatAnwG., § 76 RAeO., § 76 RTAeO., § 23 SchriftlVerfO., § 89 HandwVO., § 49 AOG.

[132] § 68 RRAO., § 42 PatAnwG., § 40 AOG., § 72 HandwVO.

[133] So Nagler, Grenzen und Beziehungen zwischen sozialer Ehren- und Strafgerichtsbarkeit = JW. 1935, S. 1525.

[134] Erste Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz, insbesondere über Einrichtung und Verfahren der Anerbenbehörden vom 19. Oktober 1933. Hier wird wieder deutlich, daß die Anerbengerichte keine reinen Ehrengerichte, sondern in erster Linie staatliche Gerichte mit überwiegend anderen als ehrengerichtlichen Aufgaben sind. Daher regelt sich das Verfahren nicht nach ehrengerichtlichen ständischen Gesichtspunkten.

[135] § 65 RAeO. und § 65 RTAeO.

[136] § 88 RRAO., § 72 RAeO., § 72 RTAeO., § 85 HandwVO.

[137] § 85 RRAO., § 44 PatAnwG., § 72 RAeO., § 72 RTAeO.

[138] § 19 Abs. 2 SchriftlVerfO., § 81 Abs. 2 HandwVO. und § 47 Abs. 2 AOG.

der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 16. Juni 1934 und § 49 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 ist die Einlegung der Berufung nur dann zulässig, wenn auf Ordnungsstrafe in Geld oder auf die schärfste Strafe erkannt worden ist. Keine zweite Instanz findet sich im Reichsarbeitsdienst und in der Jägerehrengerichtsbarkeit. Ist eine Rechtsmittelinstanz vorhanden, so ist sie überall als Berufungsverfahren ausgestaltet; das Urteil ist in vollem Umfang nachzuprüfen[139].

Grundsätzlich ist überall eine obligatorische mündliche Verhandlung vorgesehen. In leichteren und eindeutigen Fällen kann im Beschlußverfahren ohne Hauptverhandlung entschieden werden. Durch Einspruch kann jedoch die Zuständigkeit des Ehrengerichts begründet werden. Dieses Beschlußverfahren kann auf zweierlei Arten ausgestaltet sein. Entweder das Ehrengericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung oder der Vorsitzende entscheidet allein. Beide Möglichkeiten finden sich: Nach § 71 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935, § 71 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 und § 18 der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934 kann der Vorsitzende, wenn er eine Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 500 RM. bzw. 100 RM. für ausreichend erachtet, ohne Hauptverhandlung einen Beschluß des Bezirksgerichts herbeiführen[140]. Gegen diesen Beschluß ist Widerspruch an das Ehrengericht gegeben. Nach § 46 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934, § 80 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 16. Juni 1934 kann der Vorsitzende des Ehrengerichts in den Fällen, in denen ihm Verweis, Warnung oder Geldstrafe bis zu 100 RM. als ausreichende Sühne erscheinen, ohne Mitwirkung der Beisitzer — durch eine Art ehrengerichtlichen Strafbefehl — allein erkennen. Auch gegen diese Entscheidung ist Einspruch an das Ehrengericht zulässig[141].

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind vorläufige Maßnahmen möglich. So können die Berufsgerichte der Schriftleiter

---

[139] § 24 SchriftlVerfO., § 91 HandwVO., § 77 RAeO., § 77 RTAeO., § 51 AOG.

[140] Nach § 71 RAeO. und RTAeO. kann der Vorsitzende ohne Hauptverhandlung einen Beschluß des Bezirksgerichts herbeiführen; nicht er allein entscheidet, wie Müller, Ständische Ehrengerichtsbarkeit, S. 45, unrichtig annimmt.

[141] Für leichtere Verfehlungen ist auch oft ein reines Verwaltungsverfahren vorgesehen; für diese Bagatellsachen erscheint ein ehrengerichtliches Verfahren nicht nötig. So kann der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer nach § 57 der Reichsrechtsanwaltsordnung vom 21. Februar 1936 bei leichteren Pflichtverletzungen eine Rüge erteilen oder eine Mißbilligung aussprechen. Die Reichsärztekammer kann in diesen Fällen nach § 53 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 1000.— RM sowie den Ausschluß von weiterer behandelnder Tätigkeit in der Fürsorge verhängen.

einem Schriftleiter, gegen den das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet ist, die Berufsausübung vorläufig untersagen[142]. Gegen einen Rechtsanwalt kann ein Vertretungsverbot verhängt werden, „wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt wird[143]". Entsprechend kann gegen einen Arzt und einen Tierarzt ein Verbot ärztlicher Tätigkeit verhängt werden, „wenn zu erwarten ist, daß er im berufsgerichtlichen Verfahren für unfähig erklärt wird, den ärztlichen Beruf auszuüben[144]". Nach § 4 Abs. 7 und 8 der Satzung der NSDAP. vom 1. Januar 1934 in Verbindung mit § 35 der Richtlinien für die Parteigerichtsbarkeit in der Fassung vom 17. Februar 1934 kann in dringenden Fällen der Ausschluß eines Mitglieds durch den politischen Leiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Parteigerichts erfolgen.

Ist eine Handlung schon strafrechtlich erfaßbar, so könnte man fragen, ob daneben noch Raum für eine ehrengerichtliche Bestrafung bleibt. Dies ist ohne weiteres zu bejahen. Denn die ehrengerichtliche Strafe sühnt die Verletzung der Sonderehre, die durch das ordentliche Strafurteil nicht geahndet wird. Die beiden Verfahren sind demnach vollständig unabhängig voneinander.

Wird im ordentlichen Strafverfahren Anklage erhoben, so ist ein wegen derselben Tatsachen eingeleitetes ehrengerichtliches Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung der Strafsache auszusetzen[145]: Vom Augenblick der Erhebung der Strafklage ab soll „Einspurigkeit[146]" gelten und das ordentliche Strafverfahren den Vorzug haben.

Liegt ein rechtskräftiges Strafurteil vor, so entsteht die Frage der Bindung des Ehrengerichts an das strafgerichtliche Erkenntnis.

Für die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend. Bis vor kurzem hatte dieser Grundsatz infolge einer vom Reichsdisziplinarhof entwickelten wohl begründeten ständigen Rechtsprechung sowohl für die Dienststrafgerichte der Beamten als auch für die Ehrengerichte aus Gründen der Staatsautorität, der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und wegen des geringen Wertes einer neuen Beweisaufnahme unumschränkte Geltung. Nach § 67 Abs. 3 der Reichsrechtsanwaltsordnung vom 21. Februar 1936, § 56 Abs. 3 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 und § 56 Abs. 3 der Reichstierärzteordnung vom

---

[142] § 31 SchriftlG. — Unabhängig vom ehrengerichtlichen Verfahren kann der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls nach § 35 SchriftlG. die Löschung eines Schriftleiters in der Berufsliste verfügen.

[143] § 95 RRAO.

[144] § 74 RAeO.

[145] § 67 Abs. 1 RRAO., § 56 Abs. 1 RAeO., § 56 Abs. 1 RTAeO., § 13 Abs. 1 SchriftlVerfO., § 76 Abs. 1 HandwO., § 39 Abs. 1 AOG.

[146] Vgl. Nagler, Grenzen und Beziehungen zwischen sozialer Ehren- und Strafgerichtsbarkeit = JW. 1935, S. 1525.

3. April 1936 kann jedoch „das Ehrengericht einstimmig die wiederholte Prüfung beschließen". § 76 Ziffer 4 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 und § 13 Abs. 4 der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934 lassen die Wiederaufnahme des Ehrengerichtsverfahrens nur unter der Voraussetzung zu, daß vorher die Wiederaufnahme des Strafverfahrens durchgeführt worden ist und zur Aenderung des früheren Strafurteils geführt hat. Auch hier wird also an der Bindung durch das zugrunde liegende Straferkenntnis bis zu dessen Wiederbeseitigung festgehalten.

Endet der Strafprozeß mit der Freisprechung des Angeklagten, so finden wir in der ständischen und sozialen Ehrengerichtsbarkeit die aus dem Disziplinarrecht[147] übernommene Formel, daß ein ehrengerichtliches Verfahren nur insoweit stattfindet, „als diese Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer in den Strafgesetzen vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen[148]". Diese Vorschrift ist kennzeichnend für den Charakter des Ehrenrechts konkreter Gemeinschaften als einer Summe von — im Verhältnis zur allgemeinen Rechtsordnung — zusätzlichen Pflichten: ein Verhalten, das nach der allgemeinen Rechtsordnung nicht strafbar ist, kann es nach dem Ehrenrecht einer Gemeinschaft sein.

Endet das ordentliche Verfahren mit der Verurteilung, so steht diese einem ehrengerichtlichen Verfahren nicht im Wege[149]. Aus dem Wesen der ehrengerichtlichen Strafe folgt, daß eine strafbare Handlung i. S. des ordentlichen Strafrechts, die zugleich einen Verstoß gegen die Sonderehre enthält, auch Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein kann. Die Verurteilung zu einer kriminellen Strafe schließt also die ehrengerichtliche Verfolgung des Täters nicht aus[150], ebenso kann auch umgekehrt eine Bestrafung im ehrengerichtlichen Verfahren eine nachfolgende Verurteilung des Ehrbrechers im ordentlichen Strafverfahren nicht hindern.

SCHLUSS.

§ 17. Rückblick und Ausblick.

Worauf es ankam, war zunächst zu zeigen, daß die seit der nationalsozialistischen Revolution erfolgte, scheinbar zusammenhanglose und einer inneren Folgerichtigkeit entbehrenden Erlassung

[147] § 78 RBG.
[148] § 39 Abs. 2 AOG., § 13 Abs. 2 SchriftlVerfO., §§ 56 Abs. 2 RAeO und RTAeO., § 76 Abs. 2 HandwO.
[149] Vgl. § 39 Abs. 3 AOG., § 67 Abs. 4 RRAO., § 76 Abs. 3 HandwVO.
[150] So auch Schmidt-Leonhardt und Gast, Komm. zum Schriftleitergesetz zu § 31, Nr. 1; Dietz bei Hueck-Nipperdey-Dietz, Komm z. AOG. vor § 35, Nr. 7.

von Ehrengerichtsordnungen in den verschiedenartigen Teilgemeinschaften der Volksgemeinschaft auf geschichtlichen Vorbildern beruhend, altes, germanisches genossenschaftliches Rechtsgut verkörpert. Weiterhin aber war darzulegen, daß die Ehrengerichtsbarkeit der konkreten Gemeinschaften durch die innere Struktur des auf Gemeinschaftswerten aufbauenden, rassisch ausgerichteten nationalsozialistischen Zucht- und Erziehungsstaates bedingt und demgemäß verwirklicht wird, um durch sie sittliches und gesetztes Recht nach dem Programm des Nationalsozialismus innig zu verschmelzen.

LITERATURVERZEICHNIS.

1. Literatur über die Ehre und die Ehrengerichtsbarkeit.

Aschoff Ludwig, Akademische Ehre, akademische Freiheit, akademische Wissenschaft. Abschiedsansprache an die Kommilitonen. Freiburg i. Br., 26. Juni 1936. Freiburg 1936.

Binding Karl, Ehre und Beleidigung. Rektoratsrede. Leipzig 1890.

Bissinger Edgar, Die Ehrengerichte der DAF. = VB. vom 24. April 1936.

Böhmert Victor, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens = Preisschriften der Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig, Band IX, Leipzig 1862.

Brandt Günther, Unsere Ehre = DR. 1934, S. 393.

Brauweiler Heinz, Das neue Organisationsrecht des deutschen Handwerks = DJZ. 1935, S. 214.

Buch Walter, Die Parteigerichtsbarkeit der NSDAP. = DR. 1934, S. 171.

Ders., Ziele und Aufgaben der Parteigerichtsbarkeit = Der Parteirichter, 1934, S. 15.

Ders., Die Parteigerichtsbarkeit = DJ. 1936, S. 265.

Budde Johann Friedrich, Ueber Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit, Echtlosigkeit, Bonn 1842.

Dahm Georg, Die Erneuerung der Ehrenstrafe = DJZ. 1933, S. 821.

Dieling Friedrich, Zunftrecht. Eine Rechtsquellenstudie mit besonderer Berücksichtigung des Schneiderhandwerks = Heidelberger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, herausgegeben von der Juristischen Fakultät, Band 15, Heidelberg 1932.

Doerner, Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks, 1934.

Ebel Wilhelm, Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im deutschen Mittelalter, 1934.

Eberstadt Rudolf, Der Ursprung des Zunftwesens und der älteren Handwerkerverbände des Mittelalters, München und Leipzig 1915.

Ders., Magisterium und Fraternitas. Eine verwaltungsrechtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens = Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, 15. Band, 2. Heft, 1897.

Eckert Harald, Sozialismus der Ehrengerichte und das Arbeitsrecht = Die Tat, 1934, S. 48.

Eckstein, Die Ehre in Philosophie und Recht, 1889.

Ehrler Josef, Stadtverfassung und Zünfte Freiburgs = Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Band 41, Jahrgang 1911.

Franke, Kaufmännische Ehrengerichte = Berliner Börsencourier Nr. 17 vom 11. Januar 1935.

Freisler, Vortrag: „Der Führer ist die Partei, die Partei ist Deutschland", gehalten am 25. Januar 1936 vor den Berliner Justizbeamten = DJ. 1936 S. 191.

Frensdorf Ferdinand, Das Zunftrecht, insbesondere Norddeutschlands und die Handwerksehre = Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1907, 1. Heft, herausgegeben vom Verein für Hansische Geschichte.

Geffken Heinrich, Der germanische Ehrbegriff = Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge, 1896/97, S. 321.

Gierens Michael, Ehre, Duell, Mensur. Paderborn 1929.

Goltz von der, Ehre und Ehrengerichtsbarkeit = Der Deutsche Volkswirt Nr. 35 vom 29. Mai 1936, S. 1693.

Ders., Anwaltliche Selbstverwaltung und Nachwuchs = DJ. 1935, S. 1827.

Grimm, Die Stellung des Parteirichters in der Partei = Der Parteirichter, 1934, S. 18.

Guillaume, Neue Ehrengerichtsbarkeit = Die nationale Wirtschaft, 1934, S. 92.

Häfele Emil, Die soziale Ehrenordnung im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Tübinger Dissertation, Tübingen 1934.

Hartmann Karl, Neues Handwerkerrecht, Band I, Berlin 1936.

Heintzeler, Kommentar zum Reichsjagdgesetz, 1934.

Ders., Das neue deutsche Jagdrecht = DJZ. 1935, S. 1042.

Helmke Ulrich, Das Verfahren der sozialen Ehrengerichtsbarkeit nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Freiburger Dissertation, Freiburg 1935.

Heusler Andreas, Das Strafrecht der Isländersagas, Leipzig 1911.

Ders., Sippe, Freundschaft, Gefolgschaft = Germanische Wiedererstehung. Ein Werk über die germanischen Grundlagen unserer Gesittung, herausgegeben von Hermann Nollau, Heidelberg 1926.

Hillig, Das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 = JW. 1933, S. 2364.

Hubernagel, Das Berufsstrafrecht der deutschen Stände (Allgemeine Lehren). = Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Zivil- und Militärstrafrecht und Straf prozeß sowie die ergänzenden Disziplinen, Band 106, 1935, S. 160.

Hübner, Ueber Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen und Injurien, Leipzig 1800.

Hueck-Nipperdey u. Dietz, Kommentar zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, München und Berlin 1934.

Jeschke, Das neue Pflichtinnungsgesetz für das Handwerk = JW. 1934, S. 1625.

Joachim Hermann, Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg im Breisgau, 1906.

Ivor, Der ständische Gedanke = Die nationale Wirtschaft, 1933, S. 20.

Kaskel, Die Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren der freien Berufsstände, Berliner Dissertation, Berlin 1911.

Kern Eduard, Ausnahmegerichte. Akademische Antrittsrede. Heft 27 der Schriftenreihe: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, 1924.

Keutgen, Aemter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena 1903.

Klausing Friedrich, Die Ehre im Sozialrecht = DR. 1934, S. 404.

Köstlin, Die Ehrverletzung nach deutschem Recht = Zeitschrift für deutsches Recht, 1855, Nr. 15.

Kohler Josef, Ehre und Beleidigung = Goldtammer's Archiv, Band 47, 1900, S. 1.

Kraegeloh Walter, Handwerkliche Ehrengerichtsbarkeit, 1936.

Lentze Hans, Der Kaiser und die Zunftverfassungen bis zum Tode Karls IV. = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Band 145, 1933.

Mansfeld Werner, Die soziale Ehre = DR. 1934, S. 123.

Marezoll Theodor, Ueber die bürgerliche Ehre, ihre gänzliche Entziehung und teilweise Schmälerung, Gießen 1824.

Merkel Hans, Der Reichsnährstand und seine Bedeutung = DR. 1934, S. 435.

Michaelis Karl, Ständische Ehrengerichtsbarkeit = DR. 1935, S. 572.

Mirbt-Küster, Ständerecht. Sammlung deutscher Gesetze, Band 174, 1935.

Möser Justus, Patriotische Phantasien, herausgegeben von seiner Tochter J. von Voigts, geb. Möser, I. Teil, Berlin 1868.

Müller, Die Amtsgerichte im Dienste der Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit = JW. 1935, S. 3148.

Müller Hans Martin, Ständische Ehrengerichtsbarkeit, Stuttgart-Berlin 1936.

Müllereisert, Die Ehre im deutschen Privatrecht, 1931.

Nagler Johannes, Grenzen und Beziehungen zwischen sozialer Ehren- und Strafgerichtsbarkeit = JW. 1935, S. 1525.

Neuburg C., Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert, Jena 1880.

Neumann, Die öffentlichrechtliche Stellung der Aerzte, Heidelberger Dissertation, Heidelberg 1904.

Noack Erwin, Die Ehre des Rechtswahrerstandes = DR. 1934, S. 405.

Ders., Besprechung der Schrift „Kaufmännische Ehrengerichtsbarkeit". Verlag des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller = JW. 1935, S. 1760.

Ders., Das neue Berufsrecht der Anwaltschaft, Leipzig 1936.

Oppermann Walter, Die Arbeitsgerichtsbarkeit im Wandel der Zeiten = JW. 1935, S. 1291.

Raecke Walter, Die Reinhaltung des Anwaltsstandes als Hauptaufgabe des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte = JW. 1934, S. 794.

Rauber Wilhelm, Bauer und Richter. Zur Bedeutung der bäuerlichen Gerichtsbarkeit. Recht des Reichsnährstandes, 1936, S. 242.

Rehdans-Dombrowski-Kersten, Das Recht der Wehrmacht, Berlin 1936.

Renteln von, Ehre und Disziplin als Grundlage der Volksgemeinschaft = Der Aufbau, Alleiniges amtliches Organ des Hauptamtes für Handwerk und Handel der NSDAP. und der DAF. für die Reichsbetriebsgemeinschaften 17 und 18, 1936, Heft 9.

Rohlfing, Das Berufsgericht der Schriftleiter = DR. 1934, S. 174.

Rumpf Max, Anwalt und Anwaltsstand. Nr. 8 der Druckschriften des Deutschen Anwaltsvereins, 1926.

Sauer Wilhelm, Die Ehre und ihre Verletzung. Kritische Untersuchungen über Tatbestand und Rechtswidrigkeit der Beleidigung mit besonderer Rücksicht auf die deutsche Strafrechtsreform = Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin, 3. Folge, 2. Band, Heft 1, 1915.

Schanz Georg, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1877.

Schmidt-Leonhardt und Gast, Kommentar zum Schriftleitergesetz, 1934.

Schneider, Das Verfahren vor den Parteigerichten = Der Parteirichter, I. Jahrgang, 1934, S. 20.

Schöne Friedrich, Die rechtliche Natur der disziplinarischen Bestrafung der Staatsbeamten unter besonderer Berücksichtigung des Preußischen Rechts = Das Verwaltungsarchiv, 19. Band, 1911.

Schreiber Hans, Urkundenbuch der Stadt Freiburg, Band I, 1, 2, 1928.

Schrieber Karl Friedrich, Das Recht der Reichskulturkammer, 3 Bände, 1935 und 1936.

Schröder, Ständische Ehrengerichtsbarkeit = Nationalsozialistische Beamten-Zeitung Nr. 14 vom 5. Juli 1936.

Schwerin Claudius von, Freiheit und Gebundenheit im germanischen Recht, Heft 99 der Schriftenreihe: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, 1933.

Ders., Der Geist des altgermanischen Rechts, das Eindringen fremder Rechte und die neuerliche Wiedererstarkung germanischer Rechtsgrundsätze = Germanische Wiedererstehung. Ein Werk über die germanischen Grundlagen unserer Gesittung, herausgegeben von Hermann Nollau, Heidelberg 1926.

Ders., Die Ehre im älteren deutschen Recht = DR. 1934, S. 395.

Franz Günther, Der deutsche Bauernkrieg, Berlin 1933.

Frauendorfer, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, 3. Auflage, 1933.

Gaeb Wilhelm, Die deutsche Rechtsfront. Schriften der Hochschule für Politik, Heft 8.

Gerstner Paul, Vom Unternehmer zum Betriebsführer. Wesen der Persönlichkeit im Lichte der Rechte und Pflichten des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, Berlin 1935.

Gierke, Otto von, Deutsches Genossenschaftsrecht, I. Band: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868.

Ders., Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887.

Ders., Deutsches Privatrecht, Band I, Leipzig 1895.

Gieseke, Die Zulassung zum Gewerbebetrieb = DJZ. 1935, S. 1405.

Goedecke, Die Aberkennung der Betriebsführereigenschaft und ihre Durchführbarkeit = Jugend und Recht, 1936, S. 137.

Görrig, Das neue deutsche Arbeitsrecht. Grundgedanken — Aufbau — Auswirkungen = JW. 1934, S. 321.

Gogarten Friedrich, Politische Ethik. Versuch einer Grundlegung.

Hegel G. W. F., Grundlinien der Philosophie des Rechts, neu herausgegeben von Georg Lasson, 3. Auflage, Leipzig 1930.

Herrfahrdt Heinrich, Das Problem der berufsständischen Vertretung von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, Stuttgart 1921.

Heusler Andreas, Institutionen des deutschen Privatrechts, Band I, Leipzig 1885.

Hierl, Grundsätzliches zur Arbeitsdienstpflicht. Vortrag, gehalten am 26. Januar 1934 vor der deutschen Studentenschaft Berlin. München 1934.

Hitler Adolf, Mein Kampf, 77. Auflage, München 1933.

Höhn Reinhard, Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken. Heft 5 der Schriftenreihe: Der deutsche Staat der Gegenwart, 1934.

Ders., Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. Heft 14 der Schriftenreihe: Der deutsche Staat der Gegenwart, Hamburg 1935.

Ders., Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson, 1935.

Ders., Staat und Rechtsgemeinschaft = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Band 95, 1935, S. 565.

Huber Ernst Rudolf, Rechtsformen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung = Verwaltungsarchiv, Band 37, Heft 4, 1932.

Ders., Die Gestalt des deutschen Sozialismus. Heft 2 der Schriftenreihe: Der deutsche Staat der Gegenwart, 1934.

Ders., Wesen und Inhalt der politischen Verfassung. Heft 16 der Schriftenreihe: Der deutsche Staat der Gegenwart.

Ders., Die Totalität des völkischen Staates = Die Tat, April 1934.

Ders., Besprechung des Buches: Rößle, Ständestaat und politischer Staat = JW. 1934, S. 271.

Ders., Die deutsche Staatswissenschaft = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1934, S. 1.

Ders., Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts = Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Professoren des Rechts an der Universität Kiel, 1935.

Hussmann Peter, Der Deutsche Arbeitsdienst. Eine staatsrechtliche Untersuchung über Idee und Gestalt des Deutschen Arbeitsdienstes und seine Gestaltung in der Gesamtstaatsstruktur. Berliner Dissertation, Berlin 1935.

Stange Helmut, Gleichheit der Weltanschauung — Gleichheit der Ehre = Jugend und Recht, 1935, S. 224.

Steinwallner Bruno, Nationalsozialistisches Aerzterecht — Die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 = Aerztliche Rundschau, Monatsschrift für die gesamte Heilkunde Nr. 2 vom 20. Februar 1936, S. 43.

Tetzlaff Walter, Die Parteigerichtsbarkeit = Jugend und Recht, 1935, S. 201.

Thiem Otto, Die rechtliche Stellung der Offiziersehrengerichte, Erlanger Dissertation, Leipzig 1913.

Volkmann-Vollmer, Die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nach § 67 Abs. 1 der Reichsrechtsanwaltsordnung = DJ. 1936, S. 642.

Weiden Manfred, Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden im Mittelalter = Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 141, Berlin 1931.

Weiterer Josef, Die rechtliche Natur der Offiziersehrengerichte und der Ehrengerichtsordnungen, Erlanger Dissertation, Münster 1915.

Wilda Wilhelm, Das Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1931.

Wissel Rudolf, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für deutsche Handwerkskultur durch Dr. Conrad Hahn, 2 Bände, Berlin 1929.

Wundt, Max, Die Ehre als Quelle des sittlichen Lebens in Volk und Staat = Mann's pädagogisches Magazin, Heft 1172.

Zahn Eberhard, Die kaufmännischen Ehrengerichte bei den Industrie- und Handelskammern = Die nationale Wirtschaft, 1934, S. 241.

Zarnack, Die ständische Ehrengerichtsordnung des BNSDJ. = DR. 1934, S. 553.

2. Sonstige Literatur.

Below von, Der Deutsche Staat des Mittelalters, Leipzig 1925.

Daeschner, Die Deutsche Arbeitsfront, Heft 2 der Schriftenreihe: Das Recht der deutschen Arbeit, 1934.

Dahm Georg, Besprechung von: Schmitt, Die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Band 95, S. 974.

Danielcik Hans Peter, Grundgedanken nationalsozialistischen Wirtschaftsrechtes = JW. 1935, S. 328.

Darré Walter, Blut und Boden, ein Grundgedanke des Nationalsozialismus = Odal, 1935, S. 802.

Diener Roger, Rosenberg's Mythus und die deutsche Rechtserneuerung = DR. 1935, S. 457.

Dietrich Otto, Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus. Ein Ruf zu den Waffen des deutschen Geistes, 1935.

Dohna, Graf zu, Ausnahmegerichte = Nipperdey, Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. I, Art. 105, 1929.

Dreßler-Andres Horst, Die Reichsrundfunkkammer, Berlin 1935.

Eglof Helmut, Die Arbeit im neuen Reich = Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft, 1935, S. 156.

Emig Kurt, Deutsche Justiz und Verwaltung. Schriftenreihe: Recht und Staat, Band 117.

Feder Gottfried, Programm der NSDAP., 1931.

Foertsch, Die Wehrmacht im nationalen Staat. Mit einem Geleitwort von Generaloberst von Blomberg, 1935.

Forsthoff Ernst, Der totale Staat, 2. Auflage, 1934.

Jerusalem Franz, Der Staat. Ein Beitrag zur Staatslehre. Jena 1935.

Ders., Das Verwaltungsrecht und der neue Staat = Festschrift für Rudolf Hübner zum 70. Geburtstag, herausgegeben von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena, 1935.

Ders., Gemeinschaft und Staat. Band 74 der Schriftenreihe: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, 1930.

Kanein, Der Rechtsanwalt und Sachwalter, Berlin 1933.

Kautter Eberhard, Der dritte Weg, 1934.

Kern Eduard, Das neue Gerichtsverfassungs- und Strafprozeßrecht, Freiburg 1934.

Ders., Das Führertum in der Rechtspflege, Rektoratsrede, Freiburger Universitätsreden, Heft 18, 1935.

Köhler Ludwig von, Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechtes, 1935.

Köttgen Arnold, Deutsche Verwaltung, 1936.

Krieck Ernst, Menschenformung. Grundzüge der vergleichenden Erziehungswissenschaft, 1925.

Ders., Nationalpolitische Erziehung, 1932.

Ders., Völkischer Gesamtstaat und nationale Erziehung, 1933.

Kuhlmann, Das Recht der gesetzlichen Berufsvertretungen nach Reichsrecht, preußischem und badischem Recht, Freiburger Abhandlungen, Heft 13, 1908.

Kuhr Theodor, Die Trennung der Gewalten und das germanische Recht, 1934.

Larenz Karl, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie. Heft 109 der Schriftenreihe: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, 1934.

Ders., Rechtsperson und subjektives Recht = Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Professoren des Rechts an der Universität Kiel, 1935.

Lehmann Max, Freiherr vom Stein, 2. Teil, Die Reform 1807/1808, Leipzig 1903.

Ley Robert, Der Durchbruch der sozialen Ehre, 1935.

Ders., Was steht zur Debatte? Rede, gehalten vor den Wirtschaftsführern auf Villa Hügel = Die deutsche Wirtschaft, 1934, Nr. 12, S. 357.

Lintzel Martin, Die Stände der deutschen Volksrechte, 1933.

Liszt v.-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Aufl., 1927.

Luetgebrune Walter, Die Stellung des Rechtsanwalts im neuen Staat, 1933.

Mansfeld Werner, Die Ordnung der nationalen Arbeit = Das Recht der deutschen Arbeit, Heft 21.

Ders., Von der Ordnung der nationalen Arbeit = JW. 1934, S. 594.

Ders., Die arbeitsvertragliche Begründung und Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses = JW. 1936, S. 682.

Maunz Theodor, Neue Grundlagen des Verwaltungsrechtes. Heft 9 der Schriftenreihe: Der deutsche Staat der Gegenwart, 1934.

Ders., Die Entwicklung des deutschen Verwaltungsrechts seit dem Jahre 1933 = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Band 95, 1934/35.

Merk Walter, Der germanische Staat = Mann's pädagogisches Magazin, Heft 1151/53.

Ders., Vom Werden und Wesen des Deutschen Rechts, 2. Aufl., 1926 = Mann's pädagogisches Magazin, Heft 1026/36.

Michaelis Karl, Wandlungen des deutschen Rechtsdenkens = Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Professoren des Rechts an der Universität Kiel, 1935.

Mönkmeier Otto, Der Wandel in der Wirtschaftsgesinnung = Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft, 1935, S. 6.

Neeße Gottfried, Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. Versuch einer Rechtsdeutung. Stuttgart 1935.

Neubert Reinhard, Neue Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufes = JW. 1934, S. 1763.

Ders., Rechtsanwaltsordnung, 1935 = Guttent. Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Band 195.

Nikisch, Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und das neue Arbeitsrecht = JW. 1935, S. 1290.

Noack Erwin, Die Stellung des Anwalts sowie der freien Berufe zum Staat = JW. 1933, S. 2185.

Poetzsch - Heffter, Wehrhoheit und Wehrverfassung = JW. 1935, S. 1593.

Pertz G. H., Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, 5. Band, 1815-1823, Berlin 1854.

Raue Ernst, Die ideologischen Grundlagen der Staats- und Wirtschaftsauffassung des Nationalsozialismus mit vergleichender Betrachtung des Faschismus, Berliner Dissertation, Berlin 1934.

Reischle-Saure, Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes, Band I der Schriften über den Reichsnährstand, 1934.

Rössle Wilhelm, Ständestaat und politischer Staat. Heft 113 der Schriftenreihe: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, 1934.

Rössler Felix, Der Führer des Betriebes, insbesondere die Rechtsnatur der Betriebsgemeinschaft und des Führertums = Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena, Nr. 13, 1935.

Rosenberg Alfred, Der Mythus des 20. Jahrhunderts, 3. Aufl., 1932.

Ders., Um Deutschlands Weltgeltung. Rede, gehalten am 30. Oktober 1933 im Berliner Sportpalast anläßlich des deutschen Völkerbundsaustritts und der bevorstehenden Reichstagswahlen = Blut und Ehre, 1934, S. 380.

Ders., Vortrag, gehalten im rechtsphilosophischen Ausschuß der Akademie für Deutsches Recht in Weimar am 3. Mai 1934 = DR. 1934, S. 233.

Ders., Das nordisch-deutsche Recht = Nationalsozialistische Monatshefte, Jahrgang 1, Heft 7, S. 302.

Rotermund, Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer, Komm., Berlin 1934.

Ruggiero, Geschichte des Liberalismus in Europa, 1930.

Saure Wilhelm, Reichsnährstandsgesetze, 1935, Heft 189 der Guttent. Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Selzner Claus, Die Deutsche Arbeitsfront, Idee und Gestalt = Schriften der Deutschen Hochschule für Politik, II, 5, 1935.

Siebert Wolfgang, Betriebsgemeinschaft und Arbeitsverhältnis = DR. 1935, S. 482.

Ders., Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit. Heft 18 der Schriftenreihe: Der deutsche Staat der Gegenwart.

Simmel, Soziologie, 1908.

Sombart Werner, Deutscher Sozialismus, Berlin 1934.

Schaffstein, Grundsätzliches zur Erneuerung des Strafverfahrens = DR. 1935, S. 520.

Scheuner Ulrich, Die nationale Revolution. Eine staatsrechtliche Untersuchung = Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge, 24. Band, 1934.

Schinnerer Erich, Der Treuegedanke im nationalsozialistischen Strafrecht, Antrittsvorlesung, gehalten an der Universität Berlin am 15. November 1935 = DJ. 1936, S. 178.

Schlegelberger Franz, Der Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung, 1934.

Ders., Das Wirtschaftsrecht des Dritten Reiches, Vortrag, gehalten in der Universität Königsberg am 28. Juni 1935, 1935.

Schmitt Carl, Ueber die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens. Heft 1 der Schriften der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von dem Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Dr. Hans Frank, Hamburg 1934.

Ders., Staatsgefüge und Zusammenbruch des Zweiten Reiches. Heft 6 der Schriftenreihe: Der deutsche Staat der Gegenwart, Hamburg 1934.

Ders., Staat, Bewegung, Volk. Heft 1 der Schriftenreihe: Der deutsche Staat der Gegenwart, Hamburg 1933.

Ders., Nationalsozialistisches Rechtsdenken = DR. 1934, S. 225.

Ders., Aufgabe und Notwendigkeit des Deutschen Rechtsstandes = DR. 1936, S. 181.

Schmitthenner, Vom Ersten zum Dritten Reich, Freiburger Universitätsreden, Heft 16, 1935.

Schmoller, Rezension von E. Hahn: Die Wirtschaft der Welt am Ausgang des 19. Jahrhunderts = Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Band 24, S. 1194.

Schultze-Simons, Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofs vom Oktober 1925 bis Dezember 1931, Berlin 1932.

Stuckart Wilhelm, Nationalsozialistische Rechtserziehung, 1935.

Tatarin-Tarnheyden Edgar, Die Berufsstände. Ihre Stellung im Staatsrecht und die deutsche Wirtschaftsverfassung, 1922.

Ders., Werdendes Staatsrecht. Gedanken zu einem organischen und deutschen Verfassungsneubau, Berlin 1934.

Teschemacher Hermann, Der Berufsstand im Lichte der Staatslehre und die Rechtsstellung der berufsständischen Organisationen im Rahmen des Artikels 165 RV., Münchener Dissertation, 1933.

Thieme Hans, Nationalsozialistisches Arbeitsrecht = DR. 1935, S. 502.

Wolf Erik, Krisis und Neubau der Strafrechtsreform = Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 103, 1934.

Ders., Richtiges Recht im nationalsozialistischen Staat = Freiburger Universitätsreden, Heft 13, 1934.

Wundt Max, Die Treue als Kern deutscher Weltanschauung = Mann's pädagogisches Magazin, Heft 979.

Der Kongreß zu Nürnberg. Offizieller Bericht über den Verlauf des Reichsparteitags mit sämtlichen Reden, 1934.

Der Parteitag der Freiheit 1935. Offizieller Bericht über den Verlauf des Reichsparteitages mit sämtlichen Kongreßreden, 1935.

LEBENSLAUF.

Am 1. Juli 1907 wurde ich als Sohn des praktischen Arztes Dr. Josef Marcello und seiner Ehefrau Rosa geb.. Horst in New-York geboren. Meine Jugendzeit verlebte ich in Freiburg i. Br., wo ich auch die Neuburg-Oberrealschule besuchte. Nach bestandenem Abitur studierte ich Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. Im Frühjahr 1932 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung, am 6. August 1935 die große juristische Staatsprüfung. Seither bin ich beim Entschuldungsamt beim Amtsgericht Freiburg i. Br. tätig.